

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

VI

Herausgegeben von
HELMUT COING
Direktor des Instituts



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1977

DETLEF ILLMER

Die Statuten der Deutschen Nation an der alten Universität Orléans von 1378 bis 1596

Vorbemerkung: Die nachfolgende kommentierte Sammlung der Statuten der Deutschen Nation an der alten Universität Orléans erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein erster Versuch, den nicht durchgehend systematisch überlieferten Bestand aufzunehmen und an der Reihe der Einzelschriften die Geschichte der Nation zu verfolgen. Diese Aufnahme geschah unter dem Gesichtspunkt einer späteren Neuausgabe der Statuten. Marcel Fournier hat zwar 1890 einen Teil der Statuten herausgegeben, doch ohne kritischen Apparat und damit ohne Einblick in die Textsituation und Textgeschichte.

Folgende Archivalien aus den Archives Départementales du Loiret (zit. A.D.L.) liegen dieser Arbeit zugrunde: Die ersten drei Teile der Matrikel der Deutschen Nation, D 213 bis D 215 — insgesamt die Zeit von 1444 bis 1602 umfassend. D 213 ist von Frau C. Ridderikhoff 1971 herausgegeben worden: *Les Livres des Procureurs de la Nation Germanique de l'ancienne Université d'Orléans. t. I: Premier Livre des Procureurs (1444—1546), Texte*, Leiden 1971, im folgenden zitiert mit L.P.I.; das Statutenbuch (*Liber Statutorum*) der Deutschen Nation, D 4, die Rechnungsbücher (*Liber Receptorum* oder *Quaestorius*), D 223 (1508—1534) und D 224 (1547—1575), und der 1517 durch den Prokurator Adolf Eichholz angefertigte *Index Librorum Nationis* mit späteren Eintragungen bis 1561, D 244. Teilweise mitverwertet wurden bereits die im Manuskript abgeschlossenen Biographien der zwischen 1444 und 1546 in Orléans immatrikulierten deutschen Studenten. Diese Biographien werden mit den Biographien der aus dem heutigen Belgien, bearbeitet von Frau de Ridder, Gent, und aus den Niederlanden stammenden Studenten, bearbeitet von Frau Ridderikhoff, zusammen veröffentlicht werden. In der vorliegenden Arbeit wird nur auf die in der Matrikeledition (L. P. I) erscheinenden Namen und Angaben verwiesen.

I.

*1. Zur Entwicklung der Rechtsschule und ihrer Nationen
im 14. Jahrhundert*

Die Schule von Orléans hatte 1235 durch ein Breve Papst Gregors IX. die Erlaubnis „leges audire ac docere“ erhalten, und bis 1312 war das Rechtsstudium in Unterricht, Examen und Dauer durch die Bullen Clemens' V. und die Erlasse König Philipps IV. festgelegt worden¹. Um 1300 lehrten hier zwei Dekretisten, zwei Dekretalisten und fünf Zivilisten². Die Bedeutung der Bulle vom 27. 1. 1306, die trotz der Einwände von Denifle³ als Gründungsbulle der Rechtsschule angesehen werden kann, liegt in der Gewährung des Korporationsrechtes für die Doktoren⁴. Über die Beziehungen zwischen Doktoren und Scholaren in der Zeit vor dem Erscheinen der Nationen sind wir leider noch sehr wenig orientiert. Die Authentica Habita hatte 1158 die fremden Schüler in Bologna unter die Gerichtsbarkeit ihrer magistri oder des Bischofs des jeweiligen Gastterritoriums gestellt⁵. Die meisten der im 11. und 12. Jahrhundert in Frankreich und Italien studierenden Deutschen, für die dieses Privileg gelten konnte, waren Geistliche, die, von ihrem Heimatkloster oder Stift ordentlich beurlaubt, in der Fremde sich einer entsprechenden, durch kaiserliches Gesetz und kirchliche Anerkennung legitimierten Autorität unterstellen mußten⁶. Dies

¹ M. FOURNIER, *Les Statuts et Privilèges des Universités françaises depuis leur fondation jusqu'en 1789*. T. 1, Paris 1890, Nr. 2; die Gründungsbulle vom 27. 1. 1306. ib. Nr. 19; das erste Statut, das sich die Universität selbst gab und in dem sie Ämter und Lehrplan festlegte, stammt vom 30. 1. 1307, cf. ib. Nr. 23; Vorbild für Orléans waren die Privilegien der Universität Toulouse cf. ib. Nr. 25 u. 26; der Erlaß Philipps IV. zum Rechtsstudium in Orléans, der ausdrücklich nicht von universitas, sondern von einem studium generale sprach, ib. Nr. 37, cf. dazu auch unten p. 13 f.

² FOURNIER, *Statuts* I, Nr. 17.

³ H. DENIFLE, *Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400*. Berlin 1885 (Nachdr. Graz 1956), p. 256 ff.

⁴ FOURNIER, *Statuts* I, Nr. 19: ...nostraque auctoritate concessimus ut doctores et scolares in dicto Aurelianensi studio nunc et imposterum immorantes, habeant Universitatem et collegium regendum et gubernandum ad modum Universitatis et Collegii generalis studii Tholosani, dictique doctores condendi seu faciendi constitutiones, ordinationes et statuta provida et rationi consona super modo eligendi rectorem qui predictum collegium et Universitatem regat ... etc.

⁵ MGH LL sect. IV, Const. Bd. I (1893), Nr. 178.

⁶ Beispiele bei C. ERDMANN, *Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jahrhundert* (= Schriften der MGH Bd. 1, Leipzig, 1938), p. 181 f. (H 52), (H 57), (H 42), (H 44).

allein konnte den regelmäßigen Pfründenbezug⁷ und die Verbindung mit der Heimat durch bereits in der Authentica Habita erwähnte nuncii gewährleisten⁸. Die rechtliche Verantwortlichkeit des Magisters für seine einheimischen oder fremden Hörer — als erste Instanz gewissermaßen vor der Autorität des bischöflichen Gerichtes am Ort und keineswegs nur auf Bologna beschränkt — erscheint mir als das fehlende Glied in der Kette zwischen den alten an die Klöster und Stifte⁹ gebundenen Schulen und den um das Magisterkollegium gescharten korporationsrechtlich organisierten Nationen. In dem 1382 aufgezeichneten Statut der Deutschen Nation in Orléans heißt es, daß niemand bei einem anderen Doktor hören dürfe als beim Doktor seiner Nation. Starb dieser, so suchte die Gesamtheit der Nation nach Beratungen ihren neuen Doktor: in der Terminologie tauchen hier die in den Lehensbeziehungen gebräuchlichen Termini „se mancipare“ und „commendare“ auf, und es heißt ausdrücklich, daß dieser neue Doktor auch die Rechtsvertretung der Nation übernahm¹⁰. Das zitierte Statut zählt die Reihe dieser Doktoren auf: Jacobus de Ravenniaci, Petrus de Bellapertica, Petrus Reginaldus de Remis, Johannes de Feritate, Johannes Nicoti, Bertrandus Caprioli, Johannes de Matiscone und Baudetus de Matiscone: die beiden letzten unterrichteten in Orléans zur Zeit der Aufzeichnung dieser Bestimmung¹¹. Die Deutsche Nation hatte demnach seit dem letzten

⁷ Seit dem dritten Laterankonzil den auswärts studierenden Geistlichen gestattet und im Laufe des 13., 14. und 15. Jahrhunderts regelmäßig von den Päpsten bestätigt; für Orléans cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 90, 105, 144, 147, 152, 153, 157, 158, 169, 180, 213, 266.

⁸ Authentica Habita, a. a. O., p. 249: ... ut ad loca, in quibus litterarum exercentur studia, tam ipsi quam eorum nuncii veniant et habitent in eis secure.

⁹ Auch die Hildesheimer Schulkorrespondenz deutet die Disziplinargewalt des Magisters über die Scholaren an, cf. ERDMANN, Studien zur Briefliteratur, p. 171 ff. und p. 181 f.; sehr wahrscheinlich ging der „magister Glomeriae“, der im 13. Jahrhundert in Cambridge die Jurisdiktion über die Grammatikschüler hatte, selbst aus der Gruppe der Grammatiklehrer hervor cf. H. D'ANDELI, The battle of the seven arts, ed. J. L. PAETOW, in: Memoirs of the University of California, vol. 4, Nr. 1 (History vol. 1 Nr. 1), Berkeley 1914, p. 37 u. H. RASHDALL, The University of Europe in the Middle Ages, ed. F. M. Powicke / A. B. Emden, London, III (1936) p. 288 u. 344 f.

¹⁰ FOURNIER, Statuts I, Nr. 192 vom 4. 10. 1382: Preterea innotescat communiter, quod non pro suo quisque libitu, maxime sacrarum legum alumpnus quem voluit doctorem audire consuevit, sed pro se singulisque suis suppositis, venerabilis nostra natio, universe subdidit auditorio, unum sepe una professa dominum, non divisos unquam divisa, sub cuius operose militaret alis, qui vulgari verbo doctor dicitur nationis.

¹¹ Zu Jacobus de Ravenniaci (de Ravanis), gest. 1296, und Petrus de Bellapertica (Belleperche), gest. 1308, cf. COING, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte I, 1973, p. 280 und 282; zu Renaud de Reims und

Drittel des 13. Jahrhunderts kontinuierlich unter ihren selbstgewählten *magistri* gestanden, eine rechtliche Bindung, die erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts mit der wachsenden Autonomie der Nation und der korporativen Verfestigung des Kollegiums der Doktoren — wobei die Jurisdiktion über die Studenten dem bischöflichen Gericht nach und nach verlorenging¹² — und nicht zuletzt auch durch die immer differenzierter werdenden Erfordernisse der juristischen Lehrpraxis jede Bedeutung verlor.

Auch in dem bereits zitierten Statut von 1382 hat das Doktorenkollegium zunächst nicht die Bindung zwischen dem einzelnen Doktor und seinen Studenten aufgelöst. Ganz im Gegenteil zeigt sich, daß die Doktoren noch weitgehende Eingreifmöglichkeiten in das Zusammenleben ihrer Schülergruppen hatten: sie bestimmen — aufgrund der Bulle von 1306 dazu ermächtigt — in ihrem ersten Statut vom 30. 6. 1307, daß die *nationes* nur einen Amtsträger, den *procurator*, wählen und keine weiteren Funktionen vergeben dürften, ja, der Wortlaut dieses Abschnittes kann durchaus dahingehend verstanden werden, daß die sich von ihren Schülern in eine eigene Korporation zurückziehenden Magister den Prokurator gleichsam als Stellvertreter zurücklassen¹³. Diese *procuratores*, in der Regel wohl ältere Rechtsstudenten, waren für die leichteren disziplinarischen und organisatorischen Fragen zuständig¹⁴. Der wenig spezifische Eid läßt indessen noch keinen genaueren Schluß auf die Bedeutung ihrer Stellung innerhalb der Nation zu¹⁵.

Die Nationen, 1307 zum ersten Mal erwähnt, wurden 1312 von Philippe le Bel verboten. *Divisio*, *distinctio* und *nominatio nationum*, das zeigt sich in diesem Verbot, waren die einzigen traditionellen Institutionen, welche das Zusammenleben der Scholaren regelten¹⁶. Zugleich zeigt sich, daß der organisatorische Zusammenhalt zwischen Doktor und Nation verlorenzugehen drohte: der Doktor, seit 1306 *regens*, Mitglied eines Kollegiums, löste sich von seinen Schülern. In den Augen des Königs wurde die

Jean de la Ferté (beide erste Hälfte des 14. Jh.), zu Jean Nicot und Bertrand Chabrol (beide zwischen 1350 und 1380), und zu Jean de Macon und Baudet de Macon (nach 1380), cf. R. FEENSTRA, *Influence de l'enseignement du droit romain sur les nations étrangères*, in: *Actes du Congrès sur l'ancienne Université d'Orléans* 1961, Orléans 1962, p. 55 f.

¹² Cf. dazu unten p. 94 f.

¹³ FOURNIER, *Statuts* I, Nr. 23, p. 21.

¹⁴ Ib. Nr. 23, p. 21 (bei FOURNIER § 9).

¹⁵ Ib. Nr. 23, p. 16.

¹⁶ Ib. Nr. 36 vom 17. 7. 1312 und Nr. 37 vom gleichen Tag.

Unordnung so groß, daß er die Nationen verbot; die Kirchenglocken, die er bemühte und die den Tagesablauf der Studenten zu regeln hätten¹⁷, waren jedoch kein Ersatz für die Geborgenheit in einer Nation.

Indessen richtete sich der Angriff weltlicher Autoritäten nicht in erster Linie gegen die Nationen. Die universitas, so argumentierte der König, sei nicht seiner Autorität unterworfen und daher verantwortlich für alle Mißstände. Er hob die Gültigkeit der Bulle von 1306 auf und entzog den Doktoren das Korporationsrecht und die Legitimation, Statuten zu geben¹⁸. Damit war auch das Statut vom 30. 6. 1307 ungültig geworden. Am 21. 12. 1312 stellte er Doktoren und Scholaren unter die Aufsicht des königlichen Vertreters in Orléans, des ballivus¹⁹. Damit tritt ein weiterer Gegner jeder Korporation, der studentischen wie der der Lehrer, ins Licht, die Stadt Orléans selbst. Als nach dem durch die Maßnahmen Philipps IV. provozierten spektakulären Auszug aller Universitätsangehörigen aus Orléans und dem mißglückten Neuanfang in Nevers²⁰ der französische König, jetzt Philippe V., längst wieder eingelenkt hatte — eine Ordonnance vom April 1320 stellte den durch Clemens V. geschaffenen Zustand wieder her²¹ —, blieb als letzter Gegner der bailli von Orléans, der, gestützt auf die Bürger der Stadt, noch 1333 weder auf die Polizeiaufsicht über die Universitätsmitglieder verzichten noch die korporationsrechtlichen Privilegien der Universität anerkennen wollte. Dabei verpflichtete sich die Universität: *ne estre fait aucune chose quelle que elle feust, qui soit, ne puisse estre préjudiciable aus bourgeois, mananz et habitanz en la ville d'Orliens, ne que par ycelle soit aquis à eux nouvel droit contre lesdiz mananz et habitanz, ne fère chose qui leur soit préjudiciable*²². Wenn auch König und Parlament sich hier durchsetzten²³, für die ausländischen Scholaren blieben Einwohner und bailli von Orléans immer eine eher feindliche Umwelt²⁴. Steuerfreiheit der Universitätsangehörigen, Vergünstigung

¹⁷ Ib. Nr. 36, p. 36; die Regelung des studentischen Tagesablaufes folgt unmittelbar nach dem Verbot der Nationen und ihrer congregaciones.

¹⁸ Ib. Nr. 36 u. Nr. 37.

¹⁹ Ib. Nr. 40, p. 41.

²⁰ 1316 hatten Doktoren und Scholaren Orléans verlassen und sich in Nevers niedergelassen, cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 47 bis 55.

²¹ FOURNIER, Statuts I, Nr. 64.

²² Ib. Nr. 99 p. 86 bis Nr. 103; zur Rolle des ballivus und des praepositus (prévot) von Orléans cf. unten p. 94 ff.

²³ Im September 1333 schrieb das Pariser Parlament dem prévôt vor, den Eid auf die Statuten der Universität abzulegen, cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 103.

²⁴ Cf. dazu unten Statut Nr. 69.

gen bei Mietverträgen, königlicher Schutz vor Wucherpreisen und Freiheit von Wach- und Tordiensten haben das ihrige hierzu beigetragen²⁵. Zwar gab es — das zeigen die seit 1306 häufig wiederholten Mahnungen, Studenten sollten nicht bewaffnet in der Stadt erscheinen (den Waffengebrauch rechtfertigt ein Statut der Doktoren vom 28. 5. 1323 nur zur Abwehr bei Hausfriedensbruch)²⁶ — auch für die Bürger manchen Anlaß zur Sorge; die Matrikel der Deutschen Nation wird jedoch drastisch dartun, daß die ausländischen Studierenden von der regelmäßigen Erneuerung der königlichen Schutzprivilegien abhängig blieben, die allein ein aussichtsreiches Appellieren an den Vertreter des Königs in der Stadt oder an das Parlament in Paris ermöglichten²⁷ und daß hier bei der geringsten Lücke nicht selten für Leib und Leben zu fürchten war²⁸.

Im Jahre 1337 erscheinen zum ersten Mal alle zehn Nationen in der Einteilung, wie sie mit geringen Störungen bis zum Parlamentserlaß von 1538²⁹ für die Universität charakteristisch blieben: die französische, mit den Studenten aus der Ile de France, die normannische, campanische (Champagne), burgundische, aquitanische, pikardische, turonische (Touraine), lothringische, die schottische und die deutsche. Ihre Prokuratoren bildeten ein Kollegium, das bei fast allen Beschlüssen der Universität, auch solchen, welche die Lehre betrafen³⁰, hinzugezogen wurde. Die Bulle Johannes' XXII. vom 18. 3. 1332, die den Prokuratoren ein solches Mitspracherecht einräumte, hatte noch immer Rektor, Doktoren, Prokuratoren und Scholaren als eine Einheit vor Augen, die ihre Probleme nach dem

²⁵ Schutz vor Mietwucher und überhöhten Lebensmittelpreisen (*contra cives monopolium facientes*) erhielten die Scholaren von Orléans am 12. 3. 1310, cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 28; das *privilegium super locatione domorum* stammt vom 15. 6. 1375, ib. Nr. 185; Steuer- und Wachfreiheit vom 12. 7. 1336, cf. ib. Nr. 113.

²⁶ FOURNIER, Statuts I, Nr. 80, p. 75.

²⁷ Cf. dazu unten bei Statut Nr. 69.

²⁸ Bereits am 2. 8. 1341 mußte Philippe VI. seinen beiden Vertretern in Orléans, dem bailli und dem prévôt den besonderen Schutz der fremden Scholaren anempfehlen, gegen die sich bei Konflikten besonders der Volkszorn zu richten pflegte: ... ne cessent de faire communément plusieurs griefs excès et malefacons à port d'armes, publiquement et autrement, par diverses manières, dont les subgez du pais sont en peurs et escandes, et especialment les escoliers estudians, qui son venuz ou païs de diverses parties, pour profiter, en sont souvent diffamez et empeschiez de leur estude; cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 129; cf. auch dazu unten bei Statut Nr. 69.

²⁹ Cf. dazu unten p. 43.

³⁰ Cf. das Universitätsstatut vom 15. 9. 1336 über die Zulassung zur Regenz und die Lehrverpflichtungen der Doktoren, FOURNIER, Statuts I, Nr. 118.

Mehrheitsprinzip regeln sollte: *et maior pars aliam partem corrigit*³¹. Der Umstand, daß das Doktorenkollegium institutionell noch nicht völlig in ein Gleichgewicht gekommen war, daß einzelne Doktoren sich noch „a consortio et universitate“ abspalteten³², daß die Neuzulassung von Doktoren *ad actum regendi* erst seit 1321 der Zustimmung der bereits *ordinarie* lesenden unterworfen war³³, und die Tatsache, daß die Nationen — zumindest die Deutsche — noch geschlossen bei einem Doktor hören wollten³⁴, was auf die Hörerzahl und die damit verbundenen Gebühren zurückwirkte, dies alles schuf zwischen Doktoren und Prokuratoren eine Gemeinsamkeit, die sich in der Statutengebung des 14. Jahrhunderts noch deutlich abzeichnet. Hinzu kam, daß die Bakkalaurei noch durchweg der geforderten Lehrverpflichtung nachkamen — wenn sie das *Lizentiat* erreichen wollten, sollten sie fünf Jahre *extraordinarie* lesen³⁵ —, die Nationen also hier noch einen regen Anteil an der Lehre und ihren Bedingungen nehmen mußten. 1378 bestand die Hälfte der Mitglieder der Deutschen Nation aus *Lizentiaten* und Bakkalaren³⁶, die nach den Statuten von 1307³⁷ und 1309³⁸ alle zum Lesen verpflichtet waren. Wir sehen daher während des 14. Jahrhunderts die Prokuratoren am Erlaß von Statuten über die von *extraordinarie* lesenden Bakkalaren zu erhebenden Gebühren teilnehmen³⁹, über die während der Ferien laufenden Vorlesungen — was wieder die *baccalaurei* betraf⁴⁰ —, ja sogar am Statut, welches die Kriterien für die Zulassung *ad*

³¹ FOURNIER, Statuts I, Nr. 91: ... *ordinamus et volumus quod illa pars in qua major pars doctorum et procuratorum nationum scoliarium in dicto studio Aurelianensi degentium concordabit, pro universitate habeatur* ...

³² FOURNIER, Statuts I, Nr. 91.

³³ Die Bulle Clemens' V. vom 22. 4. 1309 ließ noch jeden zu „*volens legere ordinarie ibidem, quantuscumque sit numerus legentium ordinarie, non obstante statuto de certo lectorum numero* ...“, cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 26; das Statut vom 29. 6. 1321, das die *collatio doctorum* bei jeder Neuzulassung vorschrieb cf. ib. Nr. 78.

³⁴ Das Statut der Deutschen Nation von 1382 cf. bei FOURNIER, Statuts I, Nr. 192. Auch in Paris war es üblich, daß die deutschen Studenten bei ihren eigenen Magistern — fast immer Landsleute — hörten und auch die *Examina* ablegten, cf. dazu die Biographien des Liphardus de Dattelen und des Andreas Symonis, unten p. 26 f.; cf. auch DENIFLE, Universitäten, p. 141.

³⁵ Cf. dazu unten bei Statut Nr. 16.

³⁶ Cf. die Biographien der 1378 in Orléans anwesenden deutschen Studenten, unten p. 19 ff.

³⁷ FOURNIER, Statuts I, Nr. 23 (hier § 7).

³⁸ Ib. Nr. 26 (hier § 2); die Masse aller Lesenden wird daher 1362 einfach *régentz et nonnégentz* genannt: FOURNIER Statuts I, Nr. 156.

³⁹ FOURNIER, Statuts I, Nr. 84.

⁴⁰ Ib. Nr. 119.

lecturam ordinariam betraf⁴¹. Sie führten Einnahmebücher über die Gelder, die die ihrer Nation angehörenden baccalaurei incipientes abführten. Diese Gelder flossen zum größten Teil in die Universitätskasse, durften aber von den Doktoren nicht unkontrolliert ausgegeben werden: die vier zu dieser „capsa universitatis“ passenden Schlüssel, wurden turnusmäßig von jeweils vier Prokuratoren verwahrt⁴².

Über die soziale Zusammensetzung der Deutschen Nation lassen sich, da die Quellen selten Namen bringen, nur Vermutungen anstellen. Das Gewicht des Adels scheint jedoch in Orléans schon frühzeitig bemerkbar gewesen zu sein. König Philippe VI. rechnete in einem Privileg von 1337 mit allen Schichten innerhalb des Adels: *pourroient avenir en la cité et estude dessus dites, ou les enfans des ducs, contes et princes, et d'autres barons, nobles, bourgeois, marchans et d'autres conditions, de toutes nations viennent pour estre entroduis ès sciences des droiz civilz et canons, neccessaires et proufitables pour le gouvernement de droiture et de raison*⁴³. Von den aus den Diözesen Köln, Metz, Trier, Kulm und Straßburg stammenden Mitgliedern der Deutschen Nation, die wir 1378 namentlich fassen, waren neun von Adel, sechs aus den städtischen Oberschichten von Köln, Duisburg und Dortmund und sieben aus nichtadligen aber sonst nicht weiter bestimmbar-
ren Verhältnissen⁴⁴.

Seit 1378 erscheinen die Nationen als Körperschaften, die auf consuetudines zurückgreifen und sich Statuten geben können. Sie haben ihre jeweiligen Nationsfeste, ihre „tabelliones“, ihre drastischen Initiationsriten⁴⁵ und auch ihre Zwistigkeiten, wie sie bestimmend für die Zukunft blieben⁴⁶. Zwischen Doktorenkollegium und Scholaren hatte der Prokurator damit eine Stellung erreicht, die ihn nicht nur zum Vermittler bestimmte⁴⁷, son-

⁴¹ Ib. Nr. 118.

⁴² Ib. Nr. 107.

⁴³ Ib. Nr. 123; die führende Rolle des Adels betont auch ein Universitätsstatut von 1368 ib. Nr. 175.

⁴⁴ Cf. p. 19 ff.

⁴⁵ FOURNIER, Statuts I, Nr. 167: *Item, quod nullus Aurelianis studens in quolibet statu, gradu, ordine vel dignitate fuerit constitutus, quoscumque ad studendum hic de novo venientes ad solvendum suum bejanium vel suum novum aut jocundum adventum, per captionem, ablationem vel subtractionem librorum, unius vel plurium, aut aliorum pignorum, vel alias quovismodo compellere audeat vel presumat, ...; cf. auch ib. Nr. 175.*

⁴⁶ Zum ständigen Streit der Nationen um die Mitgliedschaft einzelner Studenten cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 183 und unten das Statut Nr. 18.

⁴⁷ FOURNIER, Statuts I, Nr. 216 vom 5. 7. 1389 (hier § 24).

dern ihm auch, wie die folgenden Nationsstatuten zeigen werden, einen weitgehenden Einfluß auf die suppositi, die Angehörigen seiner Nation, sicherte. Das Dokorenkollegium trug bei seiner Gesetzgebung für die Universität dieser Situation Rechnung: „consultis etiam nationibus ad ipsius Universitatis perpetuum fundamentum duximus statuendum: . . .“⁴⁸

2. Die Deutsche Nation im Jahre 1378

Den von der Deutschen Nation gemeinsam aufgebrauchten Kosten für die Anlage eines eigenen Liber Statutorum und den Kauf zweier Siegel ist es zu verdanken, daß wir durch eine Beitragsliste vom 24. 10. 1378 die Namen wohl aller damaligen Mitglieder kennen⁴⁹. Es handelt sich um 10 Lizentiaten, 21 Bakkalaurei und 27 Scholaren. Einige von ihnen gehörten zur ersten Generation der Rechtslehrer, die an den neugegründeten Universitäten Wien, Köln und Heidelberg ihr in Orléans, Paris und Bologna erworbenes Wissen weitergegeben haben. Der überwiegende Teil dieser Studenten stammte aus Adels- und Ratsfamilien. Von den aus den bereits erwähnten Diözesen kommenden Studenten waren alle bis auf einen⁵⁰ Kanoniker oder Kleriker. Ob sich unter dem Rest „studentes saeculares“ befanden, läßt sich für diese Zeit nicht bestimmen. Ein Statut der Universität vom 2. 5. 1368 erwähnt zwar studierende Laien, doch möglicherweise nur aus juristischen Gründen, zur Abdeckung des speziellen casus⁵¹. Aus den folgenden Personennotizen ist die planmäßige Förderung des Rechtsstudiums durch die Vergabe von kirchlichen Benefizien beider Päpste, in Rom und Avignon, zu erkennen⁵², ja man kann durchaus sagen, daß das Studium aus der Konkurrenzsituation der Päpste erheblichen Nutzen gezogen hat. Der deutsche studierende Klerus erscheint dabei sowohl auf den an die Päpste in Avignon gerichteten Supplikenlisten, als auch auf der Seite Roms, wenn es darum ging, den durch die Gegenseite gewährten Pfründenbesitz zu bestreiten⁵³.

⁴⁸ Ib. Nr. 84.

⁴⁹ FOURNIER, Statuts I, Nr. 189; D 4 fol. 65; cf. dazu unten p. 19 ff.

⁵⁰ Gerwinus Cleppnich, cf. unten p. 23.

⁵¹ FOURNIER, Statuts I, Nr. 175.

⁵² Gerardus de Rodenghevel und Henricus Retheri aus Düren, beide Scholaren in Orléans, wurden während ihres Studiums am selben Tag mit einer Pfründe versehen, cf. p. 21 ff.

⁵³ Cf. zu Theodoricus Rost p. 25.

Daß die verliehenen Kanonikate zur Deckung der Studienkosten dienen sollten, geht nicht nur aus den Begründungen der Rotuli hervor⁵⁴, sondern auch durch den von den Päpsten regelmäßig wiederholten Dispens von der Residenzpflicht für die Scholaren⁵⁵. Die Eigeninitiative der adligen Stifter Deutschlands, selbst ihre Pfründen für das Rechtsstudium einzusetzen, zeigt sich bei dem hier zu 1378 möglichen Querschnitt noch nicht⁵⁶.

WINRICUS DE KNIPROEDE aus Köln, Neffe des gleichnamigen Hochmeisters des Deutschen Ordens, immatrikulierte sich zum ersten Mal 1368 in Bologna und nach einem kurzen Aufenthalt in Deutschland 1374 ein zweites Mal. Hier wurde er am 6. 1. zum Prokurator der Deutschen Nation gewählt⁵⁷. Er ist seit 1372 als Kanoniker in Mainz und Lüttich belegt. Wohl 1376, nach der Aufhebung der Universität Bologna durch das päpstliche Interdikt⁵⁸, ging er nach Orléans und wurde hier Lizentiat. Als vornehmstes Mitglied führte er bei der statutengebenden Versammlung der Deutschen Nation vom 24. 10. 1378 den Vorsitz. Bald danach hat er wie andere seiner Kommilitonen Orléans verlassen, da die Universität sich auf die Seite des in Avignon seit 21. 9. 1378 regierenden Clemens VII. stellte⁵⁹. Da er als Lizentiat einen Eid geschworen hatte, das Doktorat an keiner anderen Universität zu erwerben⁶⁰, verwendete sich der Hochmeister für ihn bei Urban VI., um ihm die Promotion in Bologna zu ermöglichen.

⁵⁴ Cf. FOURNIER, Statuts III, Nr. 1886, Rotulus vom 20. 8. 1365; in der Deutschen Nation war es vor 1378 wohl wegen der Platzverteilung in diesen Supplikenlisten zu Auseinandersetzungen gekommen, cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 189; wie noch aus einem Rotulus der Universität Orléans von 1462 hervorgeht, bedeutete ein Platz auf einer solchen Liste eine nach dem erreichten Grad und der abgeleisteten Studienzeit abgestufte Expektanz auf ein kirchliches Benefizium, cf. N. GOTTERI, L'Université d'Orléans en 1462, in: *Mélanges de l'Ecole Française de Rome* t. 84 (1972), p. 547 ff.

⁵⁵ Cf. oben Anm. 7.

⁵⁶ Nicht identifizieren konnte ich: Michael de Silice, Austrensis (?) in Suevia, Arnoldus de Brucke, Metensis, Henricus de Andernaco, Johannes Effelt, Johannes Kunink und Ernestus de Pazorten (cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 189).

⁵⁷ E. FRIEDLÄNDER / C. MALAGOLA, *Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis*, Berlin (1887), p. 393. (zit. FRIEDLÄNDER/MALAGOLA).

⁵⁸ G. KNOD, *Deutsche Studenten in Bologna. Biograph. Index zu den Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis*, Berlin (1899) Nachdr. 1970, Nr. 1771. (zit. KNOD, Nr.).

⁵⁹ Cf. das Prooemium zum ersten Statut der Deutschen Nation vom 24. 10. 1378, FOURNIER, Statuts I, Nr. 189.

⁶⁰ FOURNIER, Statuts I, Nr. 92; die Bindung der Scholaren an die Universität, die sie graduiert hatte, ist ein allgemein im 14. und 15. Jahrhundert zu beobachtendes Phänomen, cf. auch K. H. BURMEISTER, *Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus*

Ob Winrich von Kniprode dort promoviert hat, ließ sich bisher nicht feststellen. Am 15. 11. 1383 verlieh ihm Papst Urban das Bistum Oesel, am 21. 5. 1385 wurde er in Königsberg geweiht, er starb am 5. 11. 1419 in Arensburg⁶¹.

EVERHARDUS DE YPPELBURNE (Yppeborn, Eppelborn) entstammte einem Ministerialengeschlecht im Bistum Mainz. Er war möglicherweise der Sohn des Friedrich von Yppelborn und der Adelheid Beyer von Boppard. Von 1389 bis 1414 ist er als Dekan am Mainzer Dom belegt. Er besaß Kanonikate in Speyer, Trier und Mainz und wurde am 9. 10. 1392 als Amtsinhaber in Nieder-Olm erwähnt. Er starb am 13. 9. 1418⁶².

HENRICUS DE ODENDORP aus einer Kölner Ratsfamilie studierte als Kanoniker von Kaiserswerth und von St. Aposteln zu Köln in Paris und Orléans. Am 10. 3. 1374 wurde er baccalaureus an der Pariser Artistenfakultät, im März oder April 1375 dann Magister. Beide Examina legte er bei einem deutschen Magister ab, bei Thomas de Clivis, was einer consuetudo der Deutschen Nation in Paris entsprach⁶³. Am 10. 4. 1375 begann er „in scolis novis Almanorum super terram“⁶⁴ zu lesen, wenig später feierte er seinen jocundus introitus. Wann er nach Orléans gekommen ist, läßt sich nicht feststellen. Als Lizentiat im Zivilrecht kehrte er vor dem 20. 9. 1382 nach Paris zurück, verließ jedoch Frankreich bald darauf, zusammen mit anderen Deutschen, darunter seinem Studienkollegen aus Orléans, Johannes Bersword, seinem späteren Kollegen an der Juristischen Fakultät zu

im deutschen Rechtsbereich, Wiesbaden (1974), p. 143 ff.; seit der Mitte des 15. Jh. lockert sich diese Vorschrift, wobei in Köln der fremde Grad bei der receptio des Scholaren noch ausdrücklich erwähnt wird, cf. die Wendungen „fuit admissus tamquam bac. leg. aurelianensis“ im Rechnungsbuch der juristischen Fakultät in Köln, Hist. Archiv d. Stadt Köln, Univ. 273, fol. 25 ff. zu Johannes de Cervo (L. P. I, 24).

⁶¹ Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstl. Archiven zur Geschichte des Deutschen Reiches u. seiner Territorien im XIV. u. XV. Jh. Bd. I (1897), bearb. R. ARNOLD, p. 150.

⁶² W. KISKY, Die Domkapitel der geistl. Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jh. (Quellen u. Studien zur Verfassungsgesch. des Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit, Bd. 3, 1906, (zit. KISKY, Domkap. Mainz bzw. Trier bzw. Köln), p. 135 Nr. 203; Repertorium Germanicum I, p. 25 u. II (bearb. G. TELLENBACH), p. 1139 u. III (bearb. U. KÜHNE) p. 220; Rich. DERTSCH, Die Urkunden des Stadtarchivs Mainz (Regesten) Bd. 3, Mainz 1965, Nr. 2336, 2395, 2440.

⁶³ Cf. oben p. 16.

⁶⁴ Die Deutsche Nation in Paris besaß eigene Schulräume, cf. M. TOULOUSE, La Nation Anglaise-Allemande de l'Université de Paris des origines à la fin du XV^e s., Paris (1939), p. 110; zu den Schulen cf. unten p. 80.

Köln⁶⁵. Als Gründe für seinen Weggang aus Paris Ende 1382 kommen das Schisma, Auseinandersetzungen in Examensfragen, die zu ungunsten der Deutschen Nation entschieden worden waren, und das Angebot Herzog Albrechts von Österreich in Frage, der ihn an die neu gegründete Wiener Universität berief⁶⁶. Hier erscheint Odendorp im Oktober 1384 in der Matrikel; 1385 fungierte er als Prokurator der Rheinischen Nation und war seit 13. 10. 1385 der erste juristische Rektor⁶⁷. Am 23. 12. 1387 wurde er in Padua Lizentiat im kanonischen Recht und am 29. 12. desselben Jahres hier Doktor beider Rechte⁶⁸. 1389 soll er in Wien noch bei der Beratung der Fakultätsstatuten mitgewirkt haben⁶⁹, doch erscheint er im selben Jahr als Ordinarius in Köln „de mane actu legens in jure canonico“⁷⁰. Er ist kurz danach gestorben.

GERARDUS DE RODENGHEVEL, Sohn eines Johann vom Rodenghevel aus Köln, studierte als clericus und scholaris in jure civili mindestens seit Ende 1370 in Orléans; am 28. 1. 1371 stellte ihm Papst Gregor XI. durch den Offizial von Orléans für den Fall, daß er mit Erfolg das Examen bestehe, ein Kanonikat an St. Severin zu Köln in Aussicht⁷¹. 1388 erscheint er als advocatus curiae Coloniensis; da er sich wie Odendorp und Heinrich Rether 1389 in Köln immatrikulierte, ist anzunehmen, daß er an der juristischen Fakultät gelesen hat. Für die Stadt Wesel verfaßte er später ein Gutachten in Zollfragen⁷²; auch für die Kölner Stifter war er als Berater tätig.

HENRICUS RETHERI aus Düren, war seit 28. 1. 1371 als Kanoniker in

⁶⁵ DENIFLE/CHATELAIN, *Auctarium Chartularii Universitatis Parisiensis* t. I (1894) (zit. Auct.), p. 444, 466, 467, 555, 628, 659 Anm. 5; zu Joh. Bersword, cf. unten p. 22.

⁶⁶ LUSCHIN v. EBENGREUTH, *Vorläufige Mitteilungen über die Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien*, in: *Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wiss.*, Bd. 127 (1892), p. 46 ff.; E. KLEINEIDAM, *Universitatis Studii Erfordensis I* (1964) p. 6.

⁶⁷ SZAIVERT/GALL, *Die Matrikel der Universität Wien I*, Wien (1956), Nr. 86 und p. XXV. (zit. SZAIVERT/GALL).

⁶⁸ A. GLORIA, *Monumenti della Università di Padova* t. 1 (1888), p. 339 Nr. 661.

⁶⁹ LUSCHIN v. EBENGREUTH, a.a.O. p. 46 ff.

⁷⁰ KEUSSEN, *Die Matrikel der Universität Köln*, I. (1928), 9 (zit. KEUSSEN I.); DERS., *Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung u. Geschichte Köln* (1934), p. 449; H. V. SAUERLAND/H. THIMME, *Urkunden u. Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatican. Archiv*, VI (1912), p. 465 Nr. 1131; *Annalen d. Hist. Vereins f. d. Niederrhein* 158 (1956), p. 14 ff.; cf. TH. MÜTHER, *Zur Geschichte der Rechtswissenschaft u. der Universitäten in Deutschland*, Jena (1876), p. 102 f.

⁷¹ SAUERLAND/THIMME, *Urkunden und Regesten V*, Nr. 736.

⁷² KEUSSEN I, 10; DERS., *Die Alte Universität Köln*, p. 449; KOHLER/LIESEGANG, *Das Römische Recht am Niederrhein*, Stuttg. (1896) p. 120 ff.

Münstereifel bepfündet, später ist er auch als Altarist am Kölner Dom belegt⁷³. 1380 war er als advocatus der Kölner Kurie tätig und nahm 1389 seine Vorlesungen an der juristischen Fakultät auf; er blieb jedoch weiter Anwalt der Kölner Kirche⁷⁴. Er starb am 29. 10. 1422 zu Köln. An St. Georg hatte er zwei Anniversarien gestiftet⁷⁵.

JOHANNES DE XANCTIS, wohl aus einem Ministerialengeschlecht des Bistums Köln⁷⁶ ist auch im November 1378 in Orléans nachweisbar: als clericus Coloniensis, scholaris in legibus qui biennio jus canonicum audivit erscheint er in einem an Papst Clemens VII. adressierten Rotulus⁷⁷. Im April 1384 wurde er als baccalaureus in legibus zum Prokurator der Deutschen Nation gewählt⁷⁸. 1393 und 1395 lag er mit mehreren anderen Bewerbern im Streit um die thesauraria des Petersstiftes zu Mainz⁷⁹.

JOHANNES BERSWORD entstammte dem Dortmunder Patriziat. Er begann sein Studium in Paris, wo er am 11. 3. 1375 unter Thomas de Clivis baccalaureus artium und im Mai desselben Jahres Magister wurde⁸⁰. Nach seinem Aufenthalt in Orléans, wohl von Ende 1375 bis Anfang 1381, das er als baccalaureus in legibus verließ, kehrte er nach Paris zurück. Der Liber Procuratorum der Deutschen Nation in Paris berichtet zum 28. 5. 1381, daß ein Mitglied, Hugo von Landau, gegen Bersword und einen anderen Kommilitonen den Vorwurf erhoben hatte, „se ire ad partes non animo deserendi studium sed querendi viaticum pro dicto studio suo continuando“⁸¹, ein Vorwurf, der sich wahrscheinlich auf den Besuch der Juristenfakultät Orléans bezog. Am 3. 6. 1381 wurde Bersword zum Pro-

⁷³ Repertorium Germanicum II, p. 1370; SAUERLAND/THIMME, Urkunden u. Regesten VII, p. 250 Nr. 617; p. 433 Nr. 1059.

⁷⁴ KEUSSEN I, 10; H. KELLETER, Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth, Düsseldorf (1904), p. 378 f.; Annalen des Hist. Ver. f. d. Niederrhein 71 (1901), p. 123; Heinrich Retheri de Duren ist nicht mit Heinrich Retheri Yserenhof zu verwechseln, cf. KEUSSEN, Die alte Universität Köln, p. 389, 445, 449, der zwischen 1438 u. 1453 in Köln an der jurist. Fakultät tätig war.

⁷⁵ A. D. v. D. BRINCKEN, Das Stift St. Georg zu Köln (= Mitteil. a. d. Stadtarchiv Köln Bd. 51, 1966), p. 360.

⁷⁶ A. FAHNE, Geschichte der köln. jül. und bergischen Geschlechter II (1853) p. 207.

⁷⁷ FOURNIER, Status III, Nr. 1888.

⁷⁸ Ib. I, Nr. 200.

⁷⁹ SAUERLAND/THIMME, Urkunden und Regesten VI, p. 263 Nr. 601; Repertorium Germanicum II, p. 1031; nach KEUSSEN I, 57, ist der Student aus Orléans identisch mit einem 1390 in Köln immatrikulierten baccalaureus in legibus Johannes de Xanctis.

⁸⁰ O. T. v. HEFNER, Stammbuch des blühenden u. abgestorbenen Adels in Deutschland I. (1860), p. 110; DENIFLE/CHATELAIN, Auct. I, p. 464, 473, 536, 608, 609, 618, 659.

⁸¹ DENIFLE/CHATELAIN, Auct. I, p. 608.

kurator der Deutschen Nation gewählt; 1382 verließ er mit Odendorp⁸² Paris wegen des Schisma. 1387 ist er als Rektor der Universität Heidelberg belegt. Hier wies er einige aus Paris nach Heidelberg berufene Magister vom Lehramt zurück, da sie „auctoritate antipapae“ examiniert worden waren⁸³. 1389 nahm er seine Lehrtätigkeit in Köln auf, legte aber hier erst noch vor 1390 das Lizentiatenexamen ab⁸⁴. Am 7. 10. 1390 wurde er Rektor. Seit 1389 wird er im Besitz der Pfarrei St. Reinold in Dortmund erwähnt, seit 1396 als Kanoniker an St. Viktor in Xanten⁸⁵. Er starb am 22. 1. 1407.

JOHANNES MICHAELIS aus der Kölner Diözese, als baccalaureus in legibus 1378 in Orléans belegt, ist wahrscheinlich mit dem 1397 erwähnten rector scholarium des Stiftes St. Gereon in Köln identisch⁸⁶.

GERWINUS CLEPPNICH stammte aus dem Dortmunder Patriziat. Er erscheint 1378 als baccalaureus in legibus in Orléans und war wahrscheinlich nicht geistlich. Seit 1383 stand er im Dienst der Hansestadt Dortmund; er ist später, wohl als Dortmunder Syndikus, in Dorpat, London und Lübeck erwähnt⁸⁷.

NICOLAUS DE OFFENBURCH aus der Diözese Straßburg — mit vollem Namen Nicolaus Bertoldi de Lindenstumpff de Offenburg — studierte 1373 in Prag; nachdem er in Orléans baccalaureus in legibus geworden war, verliert sich für lange Zeit seine Spur. 1407 ist er in Bologna immatrikuliert und legte hier am 5. 7. 1410 das Lizentiatenexamen in decretis ab. Seit 1419 Kanoniker an St. Thomas in Straßburg, später Dekan, seit 1424

⁸² Cf. oben p. 20.

⁸³ Chartularium Universitatis Parisiensis, t. III ed. DENIFLE/CHATELAIN (1894) Nr. 1656; G. TOEPKE, Die Matrikel der Universität Heidelberg I (1884), p. 18 (zit. TOEPKE).

⁸⁴ KEUSSEN I, 14; DERS., Die alte Universität Köln, p. 450.

⁸⁵ K. RÜBEL / E. ROESE, Dortmunder Urkundenbuch II, 1 (1890) p. 228, 352, 382; 600, 624; SAUERLAND/THIMME, Urkunden u. Regesten VII, p. 149 Nr. 376; W. CLASSEN, Das Erzbistum Köln. Archidiaconat von Xanten (= Germania Sacra III. Abt. Bd. 1) p. 124; zur Familie cf. noch KNIPPENBERG, Das Patriziergeschlecht der Berswordt und Dortmund, in: Beitr. zur Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark Bd. 52 (1955); K. RÜBEL, Geschichte der Grafschaft und der freien Reichsstadt Dortmund I, Dortmund (1917) p. 544.

⁸⁶ Das Pfarrarchiv von St. Gereon in Köln (= Inventare u. Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven Bd. 1, bearb. H. SCHÄFER, in: Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 71 (1901) p. 13 Nr. 56; ein gleichnamiger Kleriker der Diözese Metz ist zwischen 1378 und 1394 belegt: Repertorium Germanicum I, p. 88.

⁸⁷ RÜBEL, a.a.O. I. p. 555, 595, 455; Hanserecesse 1. Abt. Bd. 2 (1872) p. 318.

als bischöflicher Offizial in Straßburg tätig. Von 1421 bis 1428 besaß er die Pfarrei Offenburg⁸⁸.

ALBERTUS DE CALBE, Kanoniker aus der Diözese Ermland, ist am 20. 4. 1378 in Paris nachzuweisen. An diesem Tag beriet die Deutsche Nation über einen an den Papst abzusendenden Rotulus. Sein Aufenthalt in Orléans kann nur kurz gewesen sein, da er sich am 15. 12. 1378 wieder in Paris aufhielt und die Deutsche Nation bat, ihm bei einer etwaigen Neufassung desselben (?) Rotulus den alten Listenplatz zu belassen⁸⁹. Aus dem Wortlaut seiner supplicatio geht hervor, daß er häufig von Paris abwesend war, und so wird man annehmen können, daß er hauptsächlich und schon längere Zeit in Orléans studierte. Er ist 1397 als Ermländischer Domherr und 1407 als Kapitelsadministrator zu Frauenberg nachweisbar. Hier hinterließ er auch eine Stiftung für arme Schüler⁹⁰.

GOTFRIDUS CONOWE aus Schwerin, als baccalaureus in legibus 1378 in Orléans belegt, resignierte vor dem 22. 5. 1402 die Pfarrei St. Odolricus in Braunschweig und starb vor dem 20. 1. 1411⁹¹.

ROPERTUS DE HONECKE aus einer Ministerialenfamilie in der Diözese Trier ist 1378 als scholaris nobilis belegt. Er war seit 1381 Domherr in Trier, seit 1391 Archidiakon am Dom und starb 1415 oder 1417⁹².

ARNOLDUS DE HONECKE, Bruder des vorhergehenden, ist seit 1388 als Trierer Domherr belegt, seit 1421 als Scholasticus. Er starb am 13. 12. 1422⁹³.

RORICUS DE STERNENBERCH (Sterrenberg) aus einer rheinischen Ministerialenfamilie mit dem Sitz bei Boppard war sehr wahrscheinlich Neffe des gleichnamigen von 1327 bis 1380 belegten Mainzer Domherrn und Käm-

⁸⁸ KNOD, Nr. 2624; ob aber auch die späteren Daten 1441 bis 1453 auf denselben Nicolaus Lindenstumpf zu beziehen sind, ist fraglich; nicht zu verwechseln mit Nicolaus (Sunescheyn) de Offenburg, der 1401 in Paris studierte, cf. DENIFLE/CHATELAIN, Auct. II, p. 838.

⁸⁹ DENIFLE/CHATELAIN, Auct. I, p. 540, 567.

⁹⁰ M. PERLBACH, Prussia Scholastica. Die Ost- u. Westpreußen auf den mittelalterl. Universitäten, Braunsberg 1895 (Bibl. Warmiensis 2) p. 193; Repertorium Germanicum II, p. 47; Zeitschr. f. d. Geschichte u. Altertumskunde Ermlands 13 (1900/01) p. 837.

⁹¹ Repertorium Germanicum III, p. 71, 156 und II, p. 1386.

⁹² W. MÖLLER, Stamm-Tafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter NF 2 (1951) p. 114, Taf. LXXV; KISKY, Domkap. Trier, p. 179 Nr. 154; N. v. HONTHEIM, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica II (1750) p. 295, 300 ff.; CH. BROWER/J. MASEN, Metropolis ecclesiae Trevericae, hg. Chr. v. STRAMBERG, Bd. II Koblenz (1856) p. 156 (von Kisky abweichend); Cam. WAMPACH, Urkunden u. Quellen zur Geschichte der altluxemburg. Territorien bis zur burgund. Zeit, Luxemburg (1935 ff.) Bd. IX, p. 82, 142.

⁹³ KISKY, a.a.O., p. 179 Nr. 152; HONTHEIM, a.a.O. II, p. 307.

merers. Ob er in Orléans einen juristischen Grad erworben hat, läßt sich nicht feststellen⁹⁴.

JOHANNES REMIGII aus der Diözese Köln, scholaris in Orléans, erhielt 1379 ein Kanonikat in Xanten. 1389 immatrikulierte er sich in Köln als Johannes de Remey de Xanctis, subdiaconus qui studuit per triennium in legibus et decretis. Er ist in Xanten am 26. 11. 1407 gestorben⁹⁵.

RUTHGHERUS TIBUS aus Duisburg, 1378 scholaris in Orléans, ist seit 1380 als clericus der Diözese Köln belegt. Zu dieser Zeit stand er wohl in Diensten des Grafen Engelbert von der Mark, der sich im selben Jahr bei Clemens VII. für ein Benefizium am Mindener Kapitel zugunsten des Rutger Tibus, magister in artibus et studens in legibus, verwendete. Eine wohl wenig später ebenfalls an Clemens VII. gerichtete Supplik zielte auf die Präpositur an St. Patrokus in Soest, die Tibus auch am 4. 7. 1381 als licentiat in legibus erhielt. Den Grad hat er sehr wahrscheinlich in Orléans erworben⁹⁶.

JOHANNES ROST stammte aus Holzweiler bei Erkelenz. 1378 als scholaris in Orléans, ist er wenig später als clericus der Diözese Köln und Kanoniker an Maria ad Gradus zu Mainz belegt. 1389 immatrikulierte er sich in Köln, um ein Studium in decretis aufzunehmen. Aus der Zeit zwischen 1378 und 1389 datiert eine Supplik an Papst Urban VI., in der Rost sich um ein Kanonikat, eine Pfründe und die Kantorei an Maria in Campis extra muros zu Mainz bewarb. Am 31. 10. 1395 wird er als tot erwähnt⁹⁷.

THEODORICUS ROST, wahrscheinlich ein Bruder des vorhergehenden, erhielt als peritus in jure civili, Kanoniker am Stift zu Aachen, an Maria ad Gradus und St. Peter vor den Mauern zu Mainz am 9. 11. 1389 ein Kanonikat an St. Victor zu Mainz. 1387 erscheint er als procurator substitutus der Deutschen Nation in Bologna; wann er sich hier immatrikulierte, ließ sich nicht feststellen. 1388 wurde er Prokurator der Nation, 1388/89 Vize- rektor der universitas ultramontanorum; am 14. 5. 1392 promovierte er hier „publice“ zum doctor legum⁹⁸. 1394 bat er um Dispens wegen Pfründenhäufung; 1399, 1403, 1405 erhielt er Pfründen in Worms, Speyer, Die-

⁹⁴ MÖLLER, Stammtafeln NF 1, p. 58, Taf. XXXIX.

⁹⁵ CLASSEN, Archidiakonats Xanten, p. 120; KEUSSEN I, 43.

⁹⁶ SAUERLAND, Urk. und Regesten VI, p. 565 Nr. 1393; Repertorium Germanicum I, p. 132.

⁹⁷ Repertorium Germanicum I, p. 95 und II, p. 18, 966; Keussen I, 28.

⁹⁸ Repertorium Germanicum II, p. 1097; FRIEDLÄNDER/MALAGOLA, p. 149, 150; KNOD, Nr. 3119.

burg und in der Diözese Würzburg⁹⁹. Wahrscheinlich ist er auch identisch mit dem am 31. 5. 1394 durch Bonifaz IX. mit mehreren Expektanzen der Kölner Diözese versehenen Theodoricus Rost de Bronchorst, Vikar in Borkloe in der Diözese Utrecht. Am 10. 3. 1412 wird er als tot erwähnt¹⁰⁰.

WEDEKINUS PERCZEVALE entstammte einer lübeckischen Ratsfamilie, jedoch konnte ich nichts über ihn ermitteln¹⁰¹.

LIPHARDUS DE DATTELEN kam aus einer im Bistum Münster ansässigen Familie, von der Mitglieder zu Beginn des 14. Jahrhunderts nach Preußen eingewandert waren. Er stammte wahrscheinlich aus Thorn im Bistum Kulm. Am 14. 2. 1364 legte er als clericus in Paris unter Heinricus de Hassia¹⁰² das Bakkalaureatsexamen in artibus ab. Anfang 1365 wurde er Magister, und zwar als „gallicatus“ unter Johannes de Platea, das heißt, er legte sein Examen auf dem Genovefaberg unter den Kandidaten der Natio Gallicana ab, da in der Deutschen Nation die zulässige Kandidatenzahl bereits überschritten war¹⁰³. Im Juni 1365 erscheint er in einem an Urban V. gerichteten Rotulus der Deutschen Nation mit der Absicht auf ein Kanonikat in Dorpat, das er möglicherweise auch damals erhalten hat, denn er resignierte am 20. 10. 1392 das Dekanat zu Dorpat¹⁰⁴. Wahrscheinlich ununterbrochen bis 1375 las er in Paris als Magister in artibus; am 21. 5. 1375 begann unter seinem Vorsitz sein späterer Kommilitone in Orléans Andreas Symonis¹⁰⁵ seine Vorlesungen als Magister. Noch im April 1376 ist er in Paris nachweisbar; er erhielt damals einen Platz in einem neuen Rotulus der Deutschen Nation. Wie lange er sich in Orléans aufhielt, ist nicht festzustellen. Von 1392 bis zu seinem Tod am 24. 8. 1397 ist er als ermländischer Domherr in Frauenberg belegt. 1397 hatte er hier das Amt des fabricerius inne¹⁰⁶.

ANDREAS SYMONIS aus der Diözese Kulm studierte 1374 in Paris, wurde

⁹⁹ Repertorium Germanicum I, p. 138; a.a.O. III, p. 287; a.a.O. II, p. 655, 903, 1097, 1195.

¹⁰⁰ SAUERLAND, Urk. und Regesten VII p. 81 Nr. 204.

¹⁰¹ Hanserecesse 1. Abt. 3 und 4 (1875 f.), Register.

¹⁰² Cf. oben p. 16.

¹⁰³ DENIFLE/CHATELAIN, Auct. I, p. 295, 302, 311, 312, 465, 468, 472, 475, 478, 486, 495, 540.

¹⁰⁴ SAMARAN/VAN MOE, Auct. III, p. 132; Repertorium Germanicum II, p. 117, 817.

¹⁰⁵ Cf. oben Anm. 103 und die folgende Biographie.

¹⁰⁶ PERLBACH, Prussia Scholastica, p. 164; ARBUSOW, Livlands Geistlichkeit vom Ende des 12. bis ins 16. Jh., in: Jb. f. Genealogie, Heraldik u. Sphragistik 1901 (Mitau 1902), p. 150; Zeitschrift f. Geschichte u. Altertumskunde Ermlands 13 (1900/01), 867.

in diesem Jahr unter Thomas de Clivis baccalaureus in artibus und am 12. 5. 1375, ebenfalls unter Clivis, Magister. Zu lesen begann er wenige Tage später unter Liphard von Datteln. Am 27. 8. 1375 wurde er Prokurator der Deutschen Nation in Paris; er ist hier am 20. 4. 1378 zum letzten Mal erwähnt¹⁰⁷. Wie lange er sich in Orléans aufgehalten hat, ist nicht festzustellen. Von 1389 bis 1412 ist er als ermländischer Domherr in Frauenberg nachzuweisen¹⁰⁸.

Der Vollständigkeit halber führe ich hier zwei Personen auf, die noch vor dem Beginn der Matrikel der Deutschen Nation im Jahre 1444 namentlich faßbar sind:

NICOLAUS FIRNKORN aus Kaub stammte aus einer Ministerialenfamilie des Bischofs von Straßburg. Im April 1384 übernahm er von seinem Vorgänger, dem Schweden Eric Tobie, die Prokuratur über die Deutsche Nation in Orléans. Er übernahm dabei ordnungsgemäß die zwei neuen silbernen Siegel und das neu angelegte Statutenbuch sowie einen liber antiquus, mit dem nur das bereits erwähnte Einnahmenbuch des Prokurators gemeint sein kann¹⁰⁹. In Orléans erwarb er den Grad eines baccalaureus in utroque jure, in Heidelberg, wo er sich 1391 immatrikulierte, 1391/92 das Lizentiat im kanonischen Recht¹¹⁰. Vom 22. 6. 1397 bis zum 20. 12. 1398 fungierte er als Rektor der Heidelberger Universität¹¹¹. Zwischen 1389 und 1403 erhielt er eine Reihe einträglicher Pfründen: Kanonikate zu Trier, an St. Peter in Aschaffenburg, wo er auch die Scholasterie besaß, in Frankfurt, Oppenheim, in Mainz an mehreren Kirchen und in Straßburg. Am 13. 8. 1399 erhielt er Testierfähigkeit. 1386 ist er als Siegler der Straßburger Kurie belegt; zum letzten Mal nennen ihn die Quellen am 8. 7. 1400¹¹².

JOHANNES DE PRUSIA stammte, wie aus einer Notiz des Prokurators Petrus Jacobi (L. P. I, 50 f.) hervorgeht, aus Bonn am Rhein. Von seinen Familienverhältnissen ist nur bekannt, daß er Anfang 1422 einen Schwiegersohn und Erben in Köln hatte, Mathias de Ove¹¹³. Johannes de Prusia hatte

¹⁰⁷ DENIFLE/CHATELAIN, Auct. I, p. 444, 471, 472, 474, 476, 479, 540; SAMARAN/VAN MOE, Auct. III, p. 280.

¹⁰⁸ PERLBACH, Prussia Scholastica p. 161; Repertorium Germanicum II, p. 1, 76; Zeitschrift f. Geschichte u. Altertumskunde Ermlands 12 (1897/99), p. 18.

¹⁰⁹ FOURNIER, Statuts I, Nr. 200; cf. auch oben p. 17.

¹¹⁰ J. D. SCHÖPFLIN, Alsatia Illustrata II, Colmar (1761) p. 673; TOEPKE I, p. 50 und II, p. 524.

¹¹¹ TOEPKE I, p. 67.

¹¹² H. WITTE, Urkundenbuch der Stadt Straßburg VII (1900), p. 263 Nr. 902; p. 385, 620, 876; Repertorium Germanicum II, p. 227, 726, 892 f., 935.

¹¹³ Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, Heft 10 (1886), p. 54; cf. bei Statut Nr. 27.

Medizin studiert und wurde in Orléans als *doctor medicinae* bezeichnet. Er besaß ein Kanonikat in Jargeau bei Orléans und an S. Pierre-em-Pont in Orléans, wo er am 5. 3. 1416 als „estudiant en l'estude et université“ sein Testament abfaßte¹¹⁴. Er soll nach den Notizen im *Liber Procuratorum* später, also zwischen 1416 und seinem Tod 1422, auch Dekan an S. Pierre-em-Pont gewesen sein¹¹⁵. Aus dem Kapital von 6 livres parisis von einem schiefgedeckten Haus, das er „sur la grant rue de la porte Bourgoigne“ besaß, stiftete er an dem genannten Datum ein Anniversar, das an seinem Todestag begangen werden sollte. Zwei sols parisis waren dem Prokurator oder einem Mitglied der Deutschen Nation vorbehalten, die der Messe beiwohnen sollten. Johannes de Prusia starb am 24. 2. 1422; sein Name findet sich im Martyrolog von S. Pierre-em-Pont¹¹⁶.

II.

1. Die Statuten der Deutschen Nation von 1378 bis 1462

Nicht nur die von Magister Heinrich von Odendorp in der Einleitung zum ersten Statut der Deutschen Nation gebrauchte Wendung „illos ad quos virga directionis, potestas videlicet innovandi, statuendi vel emendandi, jure dinoscitur pertinere...“, sondern auch die Tatsache, daß zwischen 1378 und 1386 wohl alle Nationen einen im wesentlichen übereinstimmenden Text aufgezeichnet haben, der neben ihren eigenen Statuten alle wichtigen die Universität betreffenden Privilegien, königlichen Erlasse und die von der Universität selbst verfaßten Vorschriften zum Rechtsstudium enthielt, deuten darauf hin, daß dieser Kodifizierung ein Beschluß des Doktorenkollegiums und der Prokuratoren vorausgegangen sein muß, der die Nationen zu eigener Statutengebung erst ermächtigt hat¹¹⁷. Dieser Beschluß ist nicht überliefert. Aus den Arengen mancher

¹¹⁴ D 4, fol. 18v ff.; ed. FOURNIER, Statuts I, Nr. 265.

¹¹⁵ Cf. L. P. I, 4 Anm. 1.

¹¹⁶ Archives Départementales du Loiret, G 112, Chapitre collégial S. Pierre Em Pont d'Orléans, Martyrologe fol. 35v (22. févr.)

¹¹⁷ FOURNIER, Statuts I, Nr. 189. Aus der annähernden Gleichzeitigkeit, mit der die Statuten der meisten Nationen aufgezeichnet wurden, schloß auch Fournier, daß ein allgemeiner Beschluß vorgelegen haben muß; jedoch wird es sich nicht, wie er meinte, um eine Statutenreform gehandelt haben, denn vor 1378 sind Statuten der Nationen noch gar nicht überliefert, cf. FOURNIER, Statuts I, p. 153 Anm. 1.

Statuten¹¹⁸ geht hervor, daß dem Prokurator ursprünglich bei der Statutengebung durch die Nation eine ausschlaggebende Rolle zugesacht war. Er sollte daher auch stets aus den älteren und vor allem den graduierten Mitgliedern seiner Nation gewählt werden¹¹⁹. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts hat sich der Einfluß des Prokurators auf die Statutengebung verringert: Gründe waren das Auseinanderrücken des Doktoren- und des Prokuratorenkollegiums, die damit wachsende Selbständigkeit der Universität gegenüber den Nationen¹²⁰, die Verkürzung der Studienzeiten¹²¹ und die geringe Mitgliederzahl der Deutschen Nation zu manchen Zeiten, die beim dreimonatigen Wechsel der Prokuratoren alle, auch die jüngsten und die nichtgraduierten Mitglieder in dieses Amt rücken ließen.

Die 1378 verfaßten Statuten waren bis auf geringe Abweichungen für alle Nationen identisch. Auf dieser Basis nahm auch die Entwicklung der späteren Statuten in allen Nationen einen ähnlichen Verlauf: so konnte eine Einzelfrage, wie der 1511 in der Normannischen Nation ausgebrochene Streit, ob Rezeptoren Lizentiaten sein müssen, auch für die Deutsche Nation exemplarischen Wert haben¹²². Im Gegensatz zu den Matrikeln sind die Statutenbücher der Campanischen, Französischen, Turonischen, Pikardischen und Schottischen Nation noch vorhanden; keine Spur dagegen wurde bisher von den Büchern der Burgundischen, Lothringischen und Normannischen Nation gefunden.

Das von der Deutschen Nation angelegte Statutenbuch ist durch die Sorgfalt des von 1481 bis 1484 amtierenden Prokurators Johannes Mantz (L. P. I, 48 f.) fast vollständig erhalten geblieben. Unter Mantz wurde der 1378 angelegte und vor 1444 verlorengegangene Liber Statutorum wiedergefunden¹²³, wohl aber in keinem gebrauchsfähigen Zustande, denn

¹¹⁸ FOURNIER, Statuts I, Nr. 189; das erste Statut der Deutschen Nation überhaupt handelt von der Prärogative des Prokurators, cf. dazu unten bei Statut Nr. 1.

¹¹⁹ Cf. Statut Nr. 1. unten p. 31; das Parlament griff 1389 diese Forderung noch einmal auf, cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 216 (hier § 18).

¹²⁰ Cf. unten p. 84 f.

¹²¹ Cf. unten p. 49 f.

¹²² L. P. I, 161. Ein Vergleich zweier Statutenbücher, das der Deutschen Nation (D 4) und das der Campanischen Nation (D 5), ergibt für beide einen völlig identischen Aufbau und einen nahezu identischen Inhalt, cf. Inventaire Sommaire des Archives Départementales antérieures à 1790, réd. par C. BLOCH/J. SOYER, Archives Civiles, Série D, Orléans 1917, p. 7—11; (zit. SOYER, Inventaire); eine Übersicht über die erhaltenen Libri Statutorum der Nationen gibt D. MACKAY QUINN, Migrations of the medieval cartularies of the university of Orléans, in: Humanisme et Renaissance VII (1940), p. 105 ff.

¹²³ Cf. die Randnotiz auf fol. 77v des Liber Statutorum zum Statut vom 22. 12. 1406 (unten Statut Nr. 13); cf. auch unten Statut Nr. 15 vom 29. 9. 1444.

Mantz ließ den Text abschreiben und fügte dann die inzwischen neu hinzugekommenen Statuten sowie die zu seiner Zeit gültigen Eidesformeln bei¹²⁴. In der Folgezeit erfuhr das Buch dann verschiedene Erweiterungen, wie 1517 durch Adolf Eichholz (L. P. I, 179), der den Text des Parlamentserlasses vom 1. 2. 1512 zur Reduzierung der Zahl der *doctores regentes* am Anfang anfügen ließ sowie das ganze Buch paginierte; die weiteren Zusätze betreffen die Zeit zwischen 1517 und 1596.

Die meisten der Statuten der Deutschen Nation bis zum Jahre 1500 sind von Fournier zusammen mit den Privilegien und Statuten der Universität Orléans herausgegeben worden, doch vermittelt diese Edition — neben vielen Lesefehlern in den deutschen Namen und Irrtümern durch falsch bezogene Randnotizen — kein Bild von der institutionellen Entwicklung der Deutschen Nation. Durch den fehlenden kritischen Apparat bleiben die Textsituation und die Textgeschichte völlig im Dunkeln. Außerdem fehlen Statuten des 15. Jahrhunderts, die zum Teil in der Matrikel der Nation selbst, zum Teil aber auch in den der Matrikel vorangestellten Blättern¹²⁵, zum Teil aber überhaupt nur als Stichworte in dem 1517 von Eichholz angelegten Index¹²⁶ erhalten sind.

Statut Nr. 1 (24. 10. 1378): *Statutum nationis super voce et officio procuratoris, et de juramentis procuratoris et noviciorum*.

(D 4, fol. 65; alte Paginierung durch Eichholz: fol. LX; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 189; Fournier hat den Text in sieben Abschnitte eingeteilt, deren Titel er kursiv drucken ließ. Diese Anordnung entspricht nicht dem Original, dessen Abschnitte allein durch Initialen gekennzeichnet sind. Zwar sind Haupttitel und Untertitel, letztere sind bei Fournier zusätzlich durch Paragraphen kennzeich-

¹²⁴ Mantz ließ das Kalendarium der Universität, die wichtigsten Universitätsprivilegien und die Statuten der Deutschen Nation von 1378 und 1382 von einem französischen Schreiber, wahrscheinlich aus dem Buch einer anderen Nation kopieren (cf. dazu auch unten p. 44 f.). Ich habe hier Frau Prof. Johanne Autenrieth, Freiburg, und Herrn Dr. Wischermann, Freiburg, für ihr paläographisches Urteil zu danken: die Schrift und die Initialen sind in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts zu datieren.

¹²⁵ Cf. unten P. 44 ff.

¹²⁶ Cf. unten p. 68; die Berichte der Prokuratoren in der Matrikel sind ohne die Kenntnis der Statuten an vielen Stellen nicht verständlich und umgekehrt erklärt die Matrikel durch die Schilderung der sich ändernden Bedingungen manches neue Statut. Diese Abhängigkeit beider Bücher voneinander war es, die Adolf Eichholz 1517 dazu bewegen hat, aus beiden einen Index für den späteren Benutzer anzulegen, der das Wesentliche gegenseitig erklärend unter thematischen Stichworten zusammenfassen sollte, cf. D 244, fol. 62v.

net, und der Text von derselben Schreiberhand¹²⁷, doch gehören sie nicht zum Wortlaut des 1378 verfaßten Statuts. Der Haupttitel ist zusätzlich bei der Anlage des vorliegenden Buches 1482/84 in den vom Schreiber dafür zunächst freigelassenen Raum eingetragen worden; von den übrigen bei Fournier kursiv hervorgehobenen Kapitelüberschriften stehen sechs unter anderen Notizen in margin, die siebte ist erst 1517 von Eichholz selbst am oberen Blattrand von fol. 67v hervorgehoben worden. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß diese Einteilung auf Johannes Mantz zurückgeht, dem sich Eichholz bei seiner Analyse der Texte angeschlossen hat. Ich gebe daher im folgenden die von Mantz und Eichholz getroffene und von Fournier beibehaltene Einteilung des Textes von 1378 wieder.)

Die umständlich formulierte Einleitung spricht von Zerwürfnissen, die nach dem Tod Papst Gregors XI. am 26. 3. 1378 innerhalb der Deutschen Nation bei der Plazierung der einzelnen Mitglieder in einem für den neuen Papst in Avignon bestimmten Rotulus entstanden sind. Dabei sind Gegensätze nicht nur aufgrund der Verteilung, sondern auch aufgrund von Altersunterschieden entstanden¹²⁸. Die hier gefaßten Beschlüsse stärken daher in allen Teilen die Stellung des Prokurators in den Nationen:

- 1.) Im Falle von Stimmengleichheit soll seine Stimme ausschlaggebend sein in electionibus deliberationibus, consultationibus aliisve... gratiosis actibus. Diese Prärogative soll unabhängig vom jeweiligen wissenschaftlichen Grad und des Standes des Prokurators gelten.
- 2.) Um die Kontinuität des Amtes zu erhalten, soll der neu in die Nation eintretende Scholar schwören, daß er die Wahl zum Prokurator nicht ablehnen wird, nisi justa de causa.
- 3.) Der Prokurator soll seinen Eid laut lesen und auf den mit diesem Statut eröffneten Liber Statutorum ablegen.
- 4.) Niemand soll zum Prokurator gewählt werden, der nicht mindestens seit einem Jahr Mitglied der Nation ist.

Die Prärogative des Prokurators bei anstehenden Entscheidungen — historisch begründet in der Tatsache, daß er ursprünglich eine Art Stellvertreter des doctor nationis¹²⁹ gewesen ist — war von vornherein durch mehrere Umstände gefährdet: durch die in der Deutschen Nation übliche

¹²⁷ Cf. Anm. 124.

¹²⁸ Mantz bezeichnete diese Vorkommnisse in einer Randnotiz auf fol. 65 als „motiva statuti“.

¹²⁹ Cf. dazu oben p. 13.

Prärogative des Adels¹³⁰, durch die Tendenz zur Studienverkürzung seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wodurch nicht immer graduierte oder wenigstens ältere Studenten in dieses Amt einrücken konnten¹³¹, und durch den wachsenden Graben zwischen Dokorenkollegium und den Nationen, was dazu führte, daß seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Nationen als bloße Studentenvertretungen ohne gestaltenden Anteil an der Organisation der Lehre und an den Beschlüssen der Universität handelten¹³².

Die Gründe, die zur Zeit der Abfassung des Statuts, 1378, einen Scholaren dazu bewegen konnten, das ihm angebotene Prokuratorenamt abzulehnen, sind nicht genannt. Am ehesten ist hier wohl an die Zahlungsunfähigkeit der zur Wahl stehenden Studenten zu denken: wenn wir auch nicht wissen, seit wann der gewählte Prokurator eine Gebühr für seine Wahl zahlen mußte, so läßt doch der Wortlaut des Statuts Nr. 16 vom 11. 10. 1444 den Schluß zu, daß diese Zahlungen schon lange üblich waren. Offensichtliche in der Persönlichkeit des Scholaren begründete Wahlhindernisse sind mit der *justa causa* nicht gemeint: hier versprach man sich allein von der starken Betonung des vom Prokurator geforderten Eides korrigierende Wirkung.

Dieser Eid wurde auf das Statutenbuch abgelegt. Das Buch enthielt zu diesem Zweck Evangelientexte und die Abbildung des Kruzifixes. Auch der durch Mantz wiederhergestellte Liber Statutorum zeigt auf folio 15v (alte Paginierung VIIIv) inmitten des Anfangs des Johannesevangeliums in der Form eines Vierpasses Maria und Johannes unter dem Kreuz; auf der gegenüberliegenden Seite, in der Form eines Dreipasses, den Kaiser mit Zepter und Schwert, umgeben von weltlichen und geistlichen Großen.

Statut Nr. 2 (20. 9. 1382): *Statutum nationis super sigillis et aliis rebus communibus nationis, et de officio sigillationis, et privilegiis nobilium.*

¹³⁰ Der Vorrang des Adels bei allen Beratungen ist deutlich im Jahre 1382 von der Nation ausgesprochen worden, cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 192, p. 147 (hier § 8); die Nation folgte damit nicht den in der Natio Alemanniae in Paris üblichen Gewohnheiten, wo zum Teil sehr junge Magister zu Prokuratoren gewählt wurden, cf. auch TOULOUSE, Nation Anglaise-Allemande, p. 38 ff.; Vertreter des hohen Adels sollten indessen die Wahl ablehnen dürfen, damit nicht das Gewicht einer Nation unter den übrigen zu stark würde, cf. Statut Nr. 3.

¹³¹ Cf. dazu unten p. 49.

¹³² Cf. dazu unten p. 84.

(D 4, fol. 70, alte Pagin. LXV; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 191; der Text zeigt die gleiche Anordnung wie der vorhergehende: alle von Fournier kursiv und zusätzlich numeriert wiedergegebenen Abschnitte sind im Original am Rand verzeichnet und stammen von 1482. Die Beschlüsse vom 20. 9. 1382 berühren drei verschiedene Bereiche: den Gebrauch des Siegels, das Eigentum der Nation und ein Privileg der adligen suppositi. Daß letzteres von Mantz und dem späteren Prokurator Petrus Heel aus Kaufbeuren¹³³ als ein eigenes Statut begriffen worden ist, ist Fournier entgangen, da er auf die Kennzeichnung dieses Titels in seiner Edition verzichtet hat. Daß die von 1378 und 1382 vorliegenden Statuten von Mantz redigiert worden sind, zeigt sich hier ganz deutlich: der erst 1382 formulierte Zusatz zum Novizeneid findet sich vom selben Schreiber bereits in margine beim Text des Statuts von 1378 verzeichnet¹³⁴, mit der Bemerkung: Hoc est iuramentum quod postea additum fuit per nationem . . . Diese Textsituation wird in Fourniers Wiedergabe nicht deutlich).

Inhalt: Es wird verboten, die beiden Siegel, des Prokurators und des Rezeptors, zu verkaufen, verpfänden, verleihen oder auf irgendeine andere Weise zu veräußern.

— Um das Siegel vor Mißbrauch zu schützen, soll nur consensu nationis gesiegelt werden, ausgenommen in drei Fällen: Studienbescheinigungen, wenn die Notwendigkeit es erfordert, daß alle Prokuratoren im Auftrag der Universität etwas besiegeln und schließlich, wenn aus irgendwelchen Gründen die suppositi der Nation sich nicht versammeln können.

— Hinsichtlich des Eigentums der Nation soll folgendes beachtet werden: besteht die Nation einmal nur aus einem Mitglied, soll dieses dem Rektor den Schlüssel „ad arcam universitatis“ — falls die Nation ihn gerade führt¹³⁵ — überlassen, und im Einverständnis mit den drei übrigen schlüsselführenden Prokuratoren, die Sachen der Deutschen Nation der Universität zur Aufbewahrung anvertrauen¹³⁶.

Das Verbot, die Siegel zu veräußern, 1382 dem Novizeneid hinzugefügt, war — wenn auch eines der ältesten — so doch auch der wirkungslosesten: fast immer griffen die Prokuratoren, wenn die Nationskasse erschöpft war oder zusätzliche Ausgaben notwendig wurden, auf die Möglichkeit der

¹³³ D 214, fol. 213, Prokurator seit 1. 7. 1558.

¹³⁴ FOURNIER, Statuts I, Nr. 189, p. 137.

¹³⁵ FOURNIER, Statuts I, Nr. 107 zur wechselnden „Schlüsselwache“ der Prokuratoren.

¹³⁶ Aus dem Text geht hervor, daß es sich damals um eine purpurne panna funeralis, die Schlüssel zur arca Universitatis und die beiden Nationsbücher handelte; cf. auch Statuten Nr. 56 u. 60.

Siegelverpfändung zurück¹³⁷. Dabei wird indessen nicht deutlich, ob die Nation jeweils nur den Silbermetallwert der Siegel verpfändete oder auch das daran haftende Nutzungsrecht. Nach dem Bericht des Johannes Mantz zu urteilen, wurden die Siegel dem Pfandnehmer in Obhut gegeben: *sigilla nostra argentea, multis deperdita et abscondita fuerint diebus et impignorata*¹³⁸, was doch zur Konsequenz gehabt hätte, auf die Ausstellung von Studienbescheinigungen zu verzichten oder sie im Beisein des Pfandnehmers oder aber durch den Pfandnehmer überhaupt siegeln zu lassen. Letzteres scheint wenig wahrscheinlich, und auch die Höhe des für die Siegel bereitgestellten Betrages, der nach meiner Schätzung unter ihrem Silberwert lag¹³⁹, läßt nur den Schluß zu, daß die Nation während der Dauer der Verpfändung bei anderen Nationen siegeln lassen mußte.

Statut Nr. 3 (20. 9. 1382): *Privilegium nobilitatis status ducentium quod virtute iuramenti non consueverint ad officium procuratoris compelli*.

(D 4, fol. 74, alte Pagin. LXIX; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 191; cf. dazu oben p. 17).

Die Deutsche Nation entbindet die adligen Mitglieder vom folgenden Teil des Novizeneides: „Item iuro quod si me contigat eligi ad officium procurationis nationis mee, quod non refutabo honorem et honus nisi iusta de causa.“ Es soll damit vermieden werden, daß eine Nation durch einen hohen Adligen an ihrer Spitze eine Prärogative erhält.

Mit der seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert sinkenden Bedeutung des Prokuratorenamtes verlor auch dieses Statut seinen Sinn. Wenn es bei manchen Prokuratorenwahlen noch angerufen wurde, dann nur noch in der Art eines Bescheidenheitstopos¹⁴⁰; in anderen Fällen, in denen Gewählte das Amt abzulehnen versuchten, spielten Gründe, wie mangelnde Sprachkenntnisse mit oder einfach die Scheu vor den bei der Wahl zu leistenden Gebühren¹⁴¹.

¹³⁷ Cf. einzelne Fälle: FOURNIER, Statuts I, Nr. 200; L. P. I, 46 ff.; 82 ff.; Statut Nr. 43.

¹³⁸ FOURNIER, Statuts I, Nr. 334.

¹³⁹ Eichholz ließ die beiden Siegel 1517 schätzen; beide wogen zusammen 5 Unzen und 3 denarii, also rund 140 g, die man 1479 für insgesamt 3 franci u. 4 sol. verpfändet hatte; zu den einzelnen Münzen cf. unten p. 61 ff.

¹⁴⁰ Cf. L. P. I, 225.

¹⁴¹ Cf. L. P. I, 228; zum Prokurator cf. unten bei Statut Nr. 51.

Statuten Nr. 4 bis 11 (4. 10. 1382): *De diversis capitulis consuetudinum et statutorum Nationis Alamannie rubrica.*

(D 4, fol. 74 bis 76v, alte Pagin. LXIX bis LXXIV; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 192; die folgenden acht Beschlüsse der Deutschen Nation wurden von Mantz in consuetudines und statuta eingeteilt. Die consuetudines, das zeigen auch die Randnotizen von Eichholz und anderen zu diesem Text, begriff man als zu dieser Zeit nicht mehr gültige Statuten. Der von Fournier wiedergegebene Text entspricht in folgendem nicht dem Original: nicht die Einleitung zu den acht Beschlüssen bezeichnete Mantz als prima consuetudo, sondern die auf folio 74v folgende erste Bestimmung zu den von den baccalaurei zu besuchenden Vorlesungen. (Bei Fournier also auf Seite 145 der letzte Abschnitt). Daran schließt sich auf folio 75v folgerichtig die consuetudo secunda zu den Doktoren der Nation an).

4. *Quod scolares debent baccalarios audire consuetudo prima.*

Ohne Unterschied des Standes und der Herkunft sollen alle Scholaren, bis sie selbst baccalaurei werden, bei den der eigenen Nation angehörenden baccalaurei hören¹⁴².

5. *Consuetudo secunda de doctore nationis.*

Niemand soll sich nach eigenen Vorstellungen den Doktor aussuchen, bei dem er hören will, sondern die gesamte Nation hört bei ihrem Doktor. Stirbt er, oder verläßt er Orléans, dann beschließt die Nation den neuen Doktor¹⁴³.

6. *Statutum quod pro allegatione nichil exigatur.*

Wenn Scholaren ohne Lehrbefähigung ihre Bakkalaren vertreten, sollen sie dafür nicht noch zu finanziellen Leistungen, Geschenken oder Pfandüberlassungen gezwungen werden.

¹⁴² Zur Lehrverpflichtung der Bakkalare cf. unten bei Statut Nr. 16.

¹⁴³ Zum Doktor der Nation cf. oben p. 12 f.; daß im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts jede Nation ihren Doktor hatte, auf den sie ihre Mitglieder auch verpflichtete, geht auch aus der Tatsache hervor, daß wir zwischen 1412 und 1443 die Ecoles de France, de Bretagne, d'Aquitaine erwähnt finden. Erst 1507 wurden die Grands Ecoles vollendet, in denen nun alle ordinarie gehaltenen Vorlesungen stattfanden; die Bindung der Nation an einen doctor muß jedoch schon zur Zeit des Johannes Mantz nicht mehr die Regel gewesen sein; zu den Schulen cf. unten bei Statut Nr. 50.

Da die gesamte innere Organisation der Nation davon geprägt war, daß jede Übernahme eines Amtes oder einer Leistung, die wiederum jeweils für den Inhaber oder Ausführenden Einkünfte mitbrachten, bezahlt werden mußte, ist anzunehmen, daß mit der Lehrstuhlvertretung (*cathedram ascendentes*) auch die Überlassung der Einkünfte verbunden war. Die *baccalaurei* selbst hatten für ihre *licentia docendi* oft hohe Gebühren erlegen müssen¹⁴⁴. So wird sich dieses Statut weniger gegen diese Leistung, als gegen die allzu häufige Abwesenheit der *baccalaurei* gerichtet haben.

7. *De salario bedelli et quo tempore debeatur.*

Der Bedell der Nation bekommt kein regelmäßiges Gehalt, sondern einmal jährlich eine Summe, die sich nach der Einschätzung seiner für die Nation geleisteten Arbeit und der Anzahl der anwesenden Mitglieder richtet. Der in anderen Nationen beobachteten Gewohnheit, daß der Bedell das beste Kleidungsstück eines verstorbenen Scholaren seiner Nation erhält, will die Deutsche Nation nicht folgen.

Es ist nicht bekannt, welche regelmäßigen Einkünfte der Bedell 1382 aus seiner Tätigkeit für die Deutschen ziehen konnte. Aus einem noch im selben Jahr verfaßten Statut¹⁴⁵, das die Mitglieder der Deutschen Nation aufforderte, dem Bedell die zustehenden *collectae* nicht zu verweigern, welche ihm nach einem Universitätsstatut zustanden, ist zu entnehmen, daß er noch keine Anteile an der Immatrikulationsgebühr oder an anderen Leistungen erhielt¹⁴⁶. Erst 1406 verfügte die Nation, daß bei der Immatrikulation auch eine für den Bedell bestimmte Gebühr zu erlegen sei¹⁴⁷. Die drei *solidi*, die er zwischen 1517 und 1538 von jedem Neuimmatrikulierten erhielt, verpflichteten ihn, den betreffenden in das Album der Universität, das der Rektor führte, einzuschreiben¹⁴⁸.

Besonderen Nachdruck legt das Statut vom 4. 10. 1386 auf die Tatsache, daß das den Bedell betreffende Wahlrecht ausschließlich der Nation zusteht. Die Matrikel zeigt, daß man hier auch später konsequent die In-

¹⁴⁴ Im Jahre 1447 werden 4 lib. par. genannt, was aber der durch Charles VII. eingesetzten Reformkommission zu hoch schien, cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 294, p. 221 (hier § 26); dazu kamen für die *baccalaurei* noch die von der Nation erhobenen Gebühren, cf. unten Statut Nr. 16.

¹⁴⁵ Cf. Statut Nr. 12.

¹⁴⁶ Cf. Statut Nr. 53.

¹⁴⁷ Cf. Statut Nr. 13.

¹⁴⁸ Cf. unten p. 93.

teressen der Nation wahrte: der Prokurator Johannes Smeling (L. P. I, 276) erinnerte 1530 daran, daß die Nation im Jahre 1489 es mit Recht abgelehnt hatte, den Sohn des abtretenden Bedells, den sein Vater als Nachfolger empfohlen hatte, anzustellen. Man wählte einen anderen, und als es auch hierüber zu Unstimmigkeiten kam, bestimmte die Nation einen dritten Unbeteiligten¹⁴⁹.

Der von der Nation in Aussicht genommene Kandidat hatte zunächst eine gewisse Summe zu hinterlegen, ehe die Wahl als gültig angesehen wurde. Im Jahre 1530 verlangte die Deutsche Nation von dem neuen Bedell die stattliche Summe von 30 Sonnenkronen¹⁵⁰. Dafür erbrachte dieses Amt eine Reihe regelmäßiger Einkünfte, die wir in einem Statut von 1517 aufgezählt finden¹⁵¹.

Neben Repräsentationspflichten und organisatorischen Aufgaben, wie die Vorbereitung des Nationsfestes am 6. Januar, hatte der Bedell besonders für die Aufrechterhaltung einer Art von Informationsdienst zwischen den verstreut in der Stadt wohnenden deutschen Scholaren zu sorgen¹⁵². Waren keine deutschen Studenten in Orléans und „ruhte“ die Existenz der Nation, bedeutete er als ihr Repräsentant Kontinuität. Obgleich man ihm später¹⁵³ für diesen Fall einen Teil des Nationsvermögens anvertraute, für das er und seine Frau mit ihrem eigenen Vermögen haften sollten, kam es im Verhältnis zwischen der Nation und ihm naturgemäß schnell zu Mißverständnissen¹⁵⁴. Sprachliche Barrieren spielten hier sicher keine unwesentliche Rolle; 1382 hatte die Nation noch die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß der Bedell weder lesen noch schreiben könne¹⁵⁵. 1530 legte man aus diesen Gründen einen kleinen Liber Statutorum speziell für den Bedell an, der aber nicht erhalten ist¹⁵⁶.

¹⁴⁹ L. P. I, 291 ff. und L. P. I, 64—66.

¹⁵⁰ L. P. I, 287.

¹⁵¹ Statut Nr. 53.

¹⁵² Statut Nr. 39.

¹⁵³ D 244, fol. 14v.

¹⁵⁴ 1516 hatte sich in der Deutschen Nation das Gerücht ausgebreitet, wonach der Bedell das Eigentumsrecht am Zepter der Nation beansprucht haben sollte, cf. L. P. I, 186 f. Eine Untersuchung entlastete den Bedell, dennoch verabschiedete die Nation 1517 in diesem Zusammenhang ein neues Statut (Statut Nr. 48).

¹⁵⁵ FOURNIER, Statuts I, Nr. 192.

¹⁵⁶ L. P. I, 287.

8. *Quibus locis et temporibus non debet fieri congregationes.*

Dieses fünfte Statut vom 4. 10. 1382 verbot, in tabernis vel aliis locis oder auch zur Nachtzeit Nationsversammlungen abzuhalten.

9. *Quando ordinarie redduntur deliberationes in natione.*

Im Gegensatz zu den Gepflogenheiten der Deutschen Nation in Paris werden in Orléans bei wichtigen Entscheidungen zuerst die Adligen, dann die seniores, sic gradatim usque ad novissimum angehört¹⁵⁷.

10. *Quod noster procurator fungitur maiori libertate quam alii procuratores.*

Im Gegensatz zu anderen Nationen gesteht die Deutsche Nation ihrem Prokurator eine größere Entscheidungsfreiheit in finanziellen Dingen zu. Er kann notfalls Ausgaben, die über den üblichen 40 solidi liegen, verfügen.

11. *De festis nationum.*

Die Deutsche Nation legt Wert auf die Bedeutung ihres Festes am Hl. Dreikönigstag, das sie über alle anderen Nationen herausstellt. Auf die besondere Verbindung zu Köln wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Eine Randnotiz aus der Zeit des Johannes Mantz erwähnt die Überführung der Reliquien der hl. drei Könige nach Köln durch Rainald von Dassel¹⁵⁸. Weitere Patrone sind die Heiligen der Stadt Trier, Matthias und Philipp, sowie die Kaiserin Helena, die der Legende nach die Reliquien des Hl. Matthias nach Trier gebracht hatte.

Statut Nr. 12 (1382): *Statutum nationis contra eos qui rennuunt bedello nostro collectas suas solvere.*

(D 4, fol. 77, alte Pagin. LXXII; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 193; zum Titel gilt das gleiche wie oben beim Statut Nr. 1; zum Inhalt cf. Statut Nr. 7).

Damit schließt die erste, auf die Initiative Heinrich v. Odendorps zurückgehende Phase der Statutengebung, und hier endet auch die Schreiberhand,

¹⁵⁷ Cf. dazu oben p. 17.

¹⁵⁸ D 4, fol. 76, alte Pagin.: fol. LXXI.

die im Auftrag des Johannes Mantz das ältere heute verlorene Statutenbuch kopierte. Die folgende bis zum Einsetzen der Matrikel im Jahre 1444 reichende Zeitspanne ist die quellenmäßig am schlechtesten belegte. Die beiden 1406 und 1407 erlassenen Statuten zeigen indessen die Deutsche Nation in der Phase des Ausbaus ihrer inneren Organisation.

Statut Nr. 13 (22. 12. 1406): *Statutum nationis, quod quilibet novicius solvet nationi summam XII solidorum, cum quatuor solidis quos solvet bedello nationis eiusdem.*

(D 4, fol. 77v; alte Pagin. LXXIIv; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 254; ob dieses Statut im Original erhalten oder ebenfalls erst zur Zeit der Restaurierung des Liber Statutorum kopiert worden ist, läßt sich nicht feststellen. Der Titel ist nachträglich von Mantz hinzugefügt, der gleichzeitig hinzusetzte: *Hodie tamen per nationem datur 2 francos et pro bedello duo solidi, secundum statutum alterius Libri, postea scripti.* Der Nachsatz weist auf das von Mantz selbst erlassene Statut vom 12. 11. 1482, dessen Angaben hiermit vollkommen übereinstimmen¹⁵⁹. Zu diesem Statut cf. auch bei Statut Nr. 7).

Inhalt: Pro suo adventu zahlt jeder neue Scholar 12 solidi parisienses an die Nation und 4 sol. par. an den Bedell¹⁶⁰.

Wie aus der Korrektur dieses Statuts am 12. 11. 1482 ersichtlich wird¹⁶¹, sind hier nicht alle bei der Immatrikulation zu entrichtenden Gebühren aufgeführt, die insgesamt die Höhe von 22 sol. par. erreichten. Nicht genannt sind die Beträge, die direkt an Prokurator und Rezeptor gezahlt wurden, 4 bzw. 2 sol. par.

Statut Nr. 14 (22. 5. 1407): *Statutum de receptore nationis eligendo circa festum Pasche cuius officium erit annuale.*

(D 4, fol. 77v; alte Pagin. LXXIIv; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 255; hierzu gilt das gleiche wie zur vorhergehenden Nummer; der Titel ist nachträglich hinzugefügt; die hier genannten Zeugen, Prokurator Simon de Bopardia und Johannes de Sarwerden, konnte ich noch nicht identifizieren).

Inhalt: Die Einrichtung des Rezeptorenamtes wird beschlossen, da die Mitverwaltung dieser Funktion durch den Prokurator immer wieder zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Während der Prokurator für drei

¹⁵⁹ Cf. Statut Nr. 22.

¹⁶⁰ Zum parisischen und zum turonischen Währungssystem cf. unten bei Statut Nr. 22.

¹⁶¹ Statut Nr. 22.

Monate gewählt wird, ist der Rezeptor für ein ganzes Jahr im Amt, und zwar von Ostern bis Ostern.

Während der Rezeptor bei anderen Nationen schon in der ersten Phase der Statutengebung auftaucht¹⁶², wurde dieses Amt in der Deutschen Nation noch vom Prokurator mitverwaltet. Wohl wegen der durch die kriegesischen Auseinandersetzungen zwischen England und Frankreich stark schwankenden Mitgliederzahl¹⁶³ blieb es trotz dieses Statuts noch bei der Finanzverwaltung durch den Prokurator¹⁶⁴, denn Johannes Mantz erließ 1484 ein neues, auf die Trennung dieser Ämter zielendes Statut¹⁶⁵. Ein eigenes Rechnungsbuch besaß die Nation aber dann auch noch nicht, sondern die Rezeptoren rechneten zwischen 1485 und 1497 in der Matrikel ab¹⁶⁶. Ein verlorenes unter Prokurator Johannes Kemp (L. P. I, 94) 1495 verfaßtes Statut¹⁶⁷ läßt außerdem erkennen, daß manche Prokuratoren aus naheliegenden Gründen die der Nation zustehenden Gebühren lieber selbst einzogen. Erst seit 1502 führte die Nation ein Rechnungsbuch¹⁶⁸, in dem die Rezeptoren über alle Ausgaben und Einnahmen Rechenschaft ablegten und ihre Jahresabschlußrechnung jeweils durch einen Notar beglaubigen lassen mußten. Den Anlaß dazu scheint, wie ein 1507 formuliertes Statut¹⁶⁹ zeigt, die allzu große Eigenmächtigkeit mancher Rezeptoren gegeben zu haben.

Das Geld, das der Rezeptor zu verwalten hatte, setzte sich hauptsächlich aus folgenden Beträgen zusammen: aus den Immatrikulationsgebühren, aus den Gebühren, die er selbst und die Prokuratoren bei ihrer Wahl zu leisten hatten, aus Anteilen an den Gebühren, welche die baccalaurei für die Über-

¹⁶² FOURNIER, Statuts I, Nr. 234, in der Französischen Nation im Jahre 1395; FOURNIER, a.a.O., Nr. 236 in der Campanischen Nation 1396.

¹⁶³ FOURNIER, Statuts I, Nr. 337, (Statut Nr. 25).

¹⁶⁴ So ist bei der Festsetzung der an die Nation zu entrichtenden Prüfungsgebühren am 11. 10. 1444 nur vom Prokurator die Rede, nicht vom Rezeptor, cf. unten Statut Nr. 16 (FOURNIER, Statuts I, Nr. 286).

¹⁶⁵ Statut Nr. 25 (FOURNIER, Statuts I, Nr. 337).

¹⁶⁶ Cf. L. P. I, 54—101; die einzelnen Immatrikulationsgelder sind dabei aber nicht aufgeführt, sondern nur pauschal abgerechnet; cf. L. P. I, 78, 14 ff., wo der Rezeptor die Einnahmen aus den Immatrikulationen teils einzeln (XXV sol. tur.), teils die einer gesamten Prokuratur gesammelt notiert. Vorlesungsgebühren der baccalaurei sind unter dem Prokurator Petrus Velleman zusammengestellt cf. L. P. I, 57, 14 ff.

¹⁶⁷ Cf. unten p. 69.

¹⁶⁸ D 223, cf. dazu oben p. 10; es fehlen die Jahre 1502 bis 1507 und wahrscheinlich auch 1534 bis 1538, zu welchem Zeitpunkt das Pariser Parlament den Nationen die Finanzverwaltung entzog.

¹⁶⁹ Cf. . Statut Nr. 34.

nahme ihrer Vorlesungen erlegen mußten¹⁷⁰, aus den der Natio zustehenden Anteilen an allen Prüfungsgebühren¹⁷¹, aus Strafgeldern¹⁷², aus dem aus der Stiftung des Johannes de Prusia¹⁷³ anfallenden Kapital und aus dem Verkauf von nachgelassenen Gegenständen verstorbener Scholaren. Seit 1495 hatte der Rezeptor bei seiner Wahl vor einem hinzugezogenen Notar Bürgen beizubringen, welche in Orléans mobilia oder immobilia besitzen sollten¹⁷⁴. Die am 10. 5. 1531 vorgenommene Amtsübergabe¹⁷⁵ verdeutlicht uns die hierbei möglichen Entscheidungen: Bürge für den Rezeptor Wilhelm v. Schwarzenberg (L. P. I, 272) war ein Mitglied der Deutschen Nation, Magister Bernhard Traves (L. P. I, 265 ff.), ein Engländer, der, wie Schwarzenbergs Nachfolger Theodoricus Groen (L. P. I, 290) schrieb, in Orléans Immobilien besaß. Groen selbst, der keine „istiusmodi incolani“ beibringen konnte, präsentierte Werner von Merode (L. P. I, 295), der als Kanoniker bereits emanzipiert und „in potestate suum patrimonium“ hatte, und zwei weitere Mitglieder der Deutschen Nation, die ebenfalls nicht mehr unter väterlicher Gewalt standen. Trotz Widerspruch wurden diese Bürgen von der major pars der Nation angenommen¹⁷⁶.

Seit wann und wieviel der gewählte Rezeptor für das Amt zu zahlen hatte, läßt sich nicht mehr feststellen. Erst die Neufassung der wichtigsten

¹⁷⁰ Cf. Statut Nr. 16.

¹⁷¹ Cf. Statut Nr. 33.

¹⁷² Cf. Statut Nr. 16, Abschnitt 7.

¹⁷³ Cf. oben p. 28.

¹⁷⁴ Verlorenes Statut, cf. unten p. 69.

¹⁷⁵ D 223, fol. 88v: Ego Theodericus Groen, patria Clivensis, diocesis Coloniensis, liberis dominorum Germanicae Nationis suffragiis me in receptorem eligentibus, successi in primis nobili domino Guilielmo de Swarzenberg, qui ab onere receptorii muneris liberari voluit. Is (ut exigunt statuta) Magistrum Bernardum Anglum nostre nationis membrum fideiussorem dederat. Qui non inidoneus videbatur, quod in hac ipsa urbe aliquid verum immobilium possideret. Ego istiusmodi incolani habere non potens, obuli tres nostre nationis honestissimos viros, nobilem dominum Wernerum de Meroda, prepositum dive Marie Trajectensis et canonicum S. Lamberti apud Leodienses, dignissimum, qui in primis non erat repudiandus, quod esset emancipatus haberetque in potestate suum patrimonium; Similiter nobilem dominum Elbertum Loe et Magistrum Hadrianum Stapel, Legum Licentiatum, horum quilibet pro me se in solidum obligare voluit. Quidam huiusmodi fideiussionem admittendam censuerunt. Erant quoque qui sane acriter obstabant. Vicit tamen maior pars, qui me receptorem dixit. Huius rei vos omnes admonere volui, ne quis temere ad hoc officium admittatur...

¹⁷⁶ Ob Groen der alten Forderung, wonach die Rezeptoren Lizentiaten sein mußten, bei Übernahme des Amtes entsprochen hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Im Allgemeinen bestand die Nation darauf und rief sogar einmal einen nichtgraduierten Rezeptor ab: L. P. I, 59 ff.; cf. auch L. P. I, 161.

Statuten durch Adolf Eichholz bringt hierzu Genaueres: der receptor zahlt seit dieser Zeit bei der Übernahme des Amtes 1 florenum Philippicum, das entsprach 25 solidi¹⁷⁷. Neben gewissen Vergünstigungen bei Prüfungsgebühren, auf die ich noch später eingehen werde, erhielt er einen Anteil an der Gesamtgebühr für die Immatrikulationen, sechs parvi blanci, das waren 3 solidi, die er, wie Eichholz schrieb, pro consuetudine für das Nationsfest am 6. Januar zurücklegen sollte, an dem er dann allerdings gratis teilnehmen konnte. Außerdem zog er aus dem kleinen Siegel der Nation, das er verwahrte, Gebühren für Studienbescheinigungen, für Verkäufe von Gegenständen aus dem Nachlaß verstorbener Scholaren¹⁷⁸, für Verpfändungen und deren Rückabwicklungen, wenn Mitglieder der Nation Bargeld brauchten und dafür Wertgegenstände hinterlegten¹⁷⁹. Seit 1517 erhielt er $\frac{1}{2}$ scutum aus dem Vermögen eines verstorbenen Mitgliedes seiner Nation¹⁸⁰.

Im Jahre 1520 wurde der Wahlzeitpunkt für das Rezeptorenamt neu festgesetzt¹⁸¹: die Wahl an Ostern, so begründete man diese Änderung, bringe es mit sich, daß der neue Receptor von den nötigen Vorbereitungen zum Nationsfest am 6. Januar keine Kenntnis habe. Daher wurde die Wahl jetzt auf den Zeitpunkt der Prokuratorenwahl an den Nonen des Januar verlegt. Innerhalb der folgenden 8 Tage sollte dann der alte Receptor abrechnen¹⁸². Unter Claudius Pius Peutinger (L. P. I, 268), Prokurator im Jahre 1528, entband man den Receptor von der Verpflichtung, das Geld der Nation persönlich aufzubewahren. Peutinger ließ ein scriniolum anfertigen, dessen drei Schlüssel vom Vorgänger des amtierenden Prokurators, vom Prokurator und vom Receptor aufbewahrt wurden¹⁸³. 1532 verlangte ein Beschluß der Nation — wohl wegen der steigenden Mitglieder-

¹⁷⁷ Statut Nr. 52.

¹⁷⁸ Cf. den Verkauf der Bibliothek des ermordeten Studenten Georg von Musloe (L. P. I, 284) in D 233, fol. 92v, 94v, 97; Die Einnahmen des Receptors aus dem kleinen Siegel sind nicht spezifiziert; es handelte sich um Bescheinigungen über geleistete Zahlungen und wohl auch um „Bearbeitungsgebühren“ bei Gewährung eines Kredits an Studenten, häufige Fälle, wie die Sammlung von apochae und obligationes im Archiv der Nation beweist: cf. das Inventar von 1561 in D 244, fol. 128 ff.

¹⁷⁹ Ein der Nation verpfändetes „Vocabularium Iuris“ wird im Liber Procuratorum erwähnt, cf. L. P. I, 101.

¹⁸⁰ Cf. Statut Nr. 52; zum scutum aureum (écu d'or) cf. bei Statut Nr. 22.

¹⁸¹ Statut Nr. 58.

¹⁸² Wie das Rechnungsbuch D 223, fol. 59v ausweist, trat diese Änderung 1521 in Kraft.

¹⁸³ Statut Nr. 60.

zahl — eine Abrechnung nach jedem Trimester, statt erst, wie bisher üblich, am Jahresende¹⁸⁴.

Der Parlamentserlaß vom 7. 9. 1538, der die zehn Nationen auf vier reduzierte und ihre Autonomie weitgehend zerstörte, indem man ihnen das Recht, ihre Prokuratoren selbst zu wählen, entzog, hob auch das Rezeptorenamt in den restlichen Nationen auf¹⁸⁵. Ein receptor generalis, der ein Bürger der Stadt Orléans sein sollte, vereinigte nun die gesamten Finanzen der Universität und der Nationen in seiner Hand. Franciscus Clinquard (L. P. I, 337), Prokurator der Deutschen Nation im Jahre 1538, berichtete, daß nach diesem Eingriff in die Selbstverwaltung der Nationen die Zahl der Deutschen Studenten rapide abnahm: nullus volebat nostro albo adscribi quoniam videbant parum aut nihil in rem nostre Nationis verti¹⁸⁶. Damit aber entgingen der Universität hohe Beträge an Prüfungs- und Immatrikulationsgebühren; nach Clinquards Urteil war dies der Grund dafür, daß spätestens 1541 die Deutsche Nation ihre private Finanzverwaltung wieder in eigener Regie führen konnte¹⁸⁷. Aber erst 1546 sorgte Alexander Reiffsteck (L. P. I, 381 f.) für die Anlage eines neuen Liber Receptorum; der Eingriff von 1538 und die zunehmende Unsicherheit in Orléans durch die Verfolgung der Protestanten¹⁸⁸ hatten eine regelmäßige Administration bis dahin verhindert. Zugleich erließ die Nation — der Notwendigkeit kurzfristiger Entschlüsse Rechnung tragend — ein neues Statut, das die Amtsführung des Rezeptors auf drei Monate begrenzte. Um trotzdem eine gewisse Kontinuität zu garantieren, wurde festgelegt, daß der jeweils demissionierende Prokurator „statim“ das Rezeptorenamt zu übernehmen habe. Beide Ämter wurden daher bis zu einem gewissen Grade austauschbar, was der Bewegungsfreiheit der Nation zugute kommen sollte. Wie das neue Rechnungsbuch jedoch zeigt, verhinderte die politische und religiöse Situation eine Kontinuität der Einrichtungen, wie sie die Deutsche Nation zwischen der Eichholz'schen Reform und 1538 genossen hatte¹⁸⁹.

¹⁸⁴ Statut Nr. 63.

¹⁸⁵ Der Erlaß wurde in den Liber Statutorum der Deutschen Nation eingerückt, fol. 101 ff., alte Pagin. fol. CVIII ff.; cf. auch unten p. 86 f.

¹⁸⁶ L. P. I, 338.

¹⁸⁷ Cf. L. P. I, 338, 34 die Randnotiz des Prokurators von 1547, Egbert Alting. Das neue Rechnungsbuch, D 224, beginnt erst 1547.

¹⁸⁸ Cf. dazu unten p. 97.

¹⁸⁹ Das zweite Rechnungsbuch enthält Lücken zu 1551 und 1552: Natio quievit seu intermissa est duobus fere annis ob bellum inter Imperatorem et regem Francie cf. D 224, fol. 32v.

Statut Nr. 15 (29. 9. 1444): *Statutum quod omnia et singula agenda et concludenda, necnon nomina suppositorum nationis eiusdem, presentium et futurorum, cum locorum naturalium designatione, in libro presentis nationis, ad perpetuam rei memoriam, per procuratores pro tempore existentes, diligenter inscribi debere.*

(D 213, fol. 4v; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 285; wie aus einer Randnotiz von Mantz im Liber Statutorum fol. 77v (alte Pagin. fol. LXXIIv) hervorgeht, war das 1382 angelegte Statutenbuch längere Zeit verloren. Aus der Tatsache, daß das vorliegende Statut vom 29. 9. 1444 auf den ersten Blättern des Liber Procuratorum erscheint, kann man schließen, daß mit der hier dekretierten regelmäßigen Matrikelführung auch ein neues Statutenbuch angelegt werden sollte. Die aus den die Universität und das Rechtsstudium betreffenden Privilegien, Statuten und Ordnungen getroffene Auswahl stellt zugleich ein Handbuch für den Prokurator und einen Studienführer für die Studenten dar. Ich gebe daher im folgenden ein Inventar dieses der eigentlichen auf fol. 48 beginnenden Matrikel vorangestellten Teils, dessen aus dem 14. Jahrhundert stammende Stücke sich gleichfalls in dem später, 1484, durch Mantz wiederhergestellten Statutenbuch finden:

- fol. 1: Parlamentserlaß vom 31. 7. 1387 gegen einen Bürger der Stadt Orléans, der einen Studenten verwundet hatte, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 211, der diesen Text aus dem Liber Nationis Campanie wiedergab.
- fol. 3v: eine von Eichholz 1517 angefertigte graphische Darstellung des Hl. Römischen Reiches und seiner Provinzen.
- fol. 4: die Darstellung der 10 Nationen, im Mittelpunkt der thronende Kaiser mit Schwert und Reichsapfel, ebenfalls von Eichholz.
- fol. 4v: das vorliegende Statut.
- fol. 5: die Executio zum Erlaß vom 31. 7. 1387, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 211; das Patent König Charles VI. vom 23. 3. 1406, in dem den Nationen das Recht eingeräumt wurde, auch gegen den Willen des Rektors und der Doktoren auf Antrag von drei Prokuratoren eine Generalversammlung der Universität einzuberufen, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 251.
- fol. 6v: Devisen und Namenszüge verschiedener Prokuratoren, darunter Johannes von Horn (L. P. I, 44) u. Caspar Huber (L. P. I, 53).
- fol. 7v: die Eide des Rektors, des incipiens in iure canonico vel civili, des Lizentiaten, des baccalaureus, des Prokurators, der Novizen, des Bedells, des librarius, alle in der 1378 formulierten Fassung, die bei Fournier, Statuts I, Nr. 23 ediert ist. Hier finden wir außerdem den Beweis, daß die Deutsche Nation im Jahre 1444 die vorliegenden Texte, da das eigene Statutenbuch verloren war, aus dem Liber Sta-

tutorum einer anderen Nation kopiert hat: der Prokuratoreneid ist nicht als bloße Formel, sondern mit dem Namen des Petrus Mercerii abgeschrieben worden, der um 1315 Mitglied einer der französischen Nationen gewesen sein muß (cf. Fournier, Statuts I, p. 32, 43).

- fol. 9: die Privilegienbestätigung Clemens V. für die Universität Orléans, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 26.
- fol. 13v: die Ordnung der Universität vom 13. 6. 1307, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 23.
- fol. 17: die Finanzordnung der Universität vom 14. 5. 1335, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 107.
- fol. 19v: das Statut, ebenfalls vom 14. 5. 1335, das den Studenten, graduiert oder nicht, den Wechsel der Schulen innerhalb der Universität verbietet, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 108.
- fol. 20v: Statut über den Zeitpunkt des Beginns der Codexvorlesung, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 72.
- fol. 21: Statut vom 24. 8. 1324 über die bei Vorlesungsbeginn zu entrichtende Gebühr des Lesenden, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 84.
- fol. 22v: Statut über die Vorlesungen, die besucht werden müssen, bevor man das Bakkalaureatsexamen ablegen durfte, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 85 (cf. Statut Nr. 16).
- fol. 23: Statut vom 29. 6. 1321 über die Aufnahme von fremden Doktoren zu einer *lectura ordinaria*, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 78 (cf. bei Statut Nr. 50).
- fol. 25: Statut vom 11. 9. 1336 über das Verhältnis von Doktoren zu Bakkalaren hinsichtlich der Lehre, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 116.
- fol. 26: Statut über den Abstimmungsmodus an der Universität vom 18. 3. 1332, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 91.
- fol. 26v—29v: die Prüfungen und die *doctores regentes* betreffenden Statuten vom 15. 9. 1336, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 117 u. 118.
- fol. 30: Vergleich zwischen der Universität und dem Scholastikus von Orléans im Falle eines Bakkalaureatsexamens vom 10. 5. 1336, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 109.
- fol. 31: Statut über die Bibliothek der Universität Orléans vom 10. 11. 1341, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 130.
- fol. 32v: Statut über die geforderten Studienzeiten, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 154 (cf. Statut Nr. 16).
- fol. 33v: Statut vom 4. 10. 1361 über das Lizentiats- und Bakkalaureatsexamen, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 155.
- fol. 34: Statut der Universität über die Feste der einzelnen Nationen, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 167.
- fol. 36: Statut über die Doktoratsverleihung, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 161.

- fol. 37: Statut der Universität vom 16. 9. 1365 über gewisse Studentensitten, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 175; cf. oben Anm. 45.
- fol. 38v: Kopie des Testaments des Johannes de Prusia, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 265; cf. oben p. 28.
- fol. 41v: das zweite im Jahre 1444 unter Prokurator Eustachius de Atrio (L. P. I, 1) erlassene Statut, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 286 (cf. Statut Nr. 16).
- fol. 42v: das 1445 unter Prokurator Hermannus de Eldris (L. P. I, 3) erlassene Statut über den Vergleich mit der Pikardischen Nation, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 288 (cf. Statut Nr. 17).
- fol. 43: der 1447 unter Godenolus de Eldris (L. P. I, 3) formulierte Zusatz zu vorhergehendem Statut, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 293.
- fol. 43v: Statut über die Totenmesse der Deutschen Nation vom 20. 3. 1446, unedierte; (cf. Statut Nr. 19).
- fol. 44: Statut von 1462 über das Prokuratorenamt in der Deutschen Nation, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 315; (cf. Statut Nr. 20).
- fol. 44v: Statut über Prüfungsgebühren von 1487, ed. Fournier, Statuts I, Nr. 343; cf. dazu Statut Nr. 29.
- fol. 45: Statut über die an die Nation abzuführenden Vorlesungsgebühren von 1487, unedierte; cf. dazu Statut Nr. 28.
- fol. 45v: ein unvollständiger bis fol. 89 der Matrikel reichender Index der Prokuratoren der Deutschen Nation.
- fol. 47: fehlt.)

Statut Nr. 16 (11. 10. 1444): ohne Titel

(D 213, fol. 41v; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 286; hier handelt es sich um die erste Festsetzung der wichtigsten der Deutschen Nation zustehenden Gebühren von der Prokuratorenwahl, aus Prüfungen, aus der Aufnahme von Lehrtätigkeiten, aus Bestrafungen).

Inhalt:

1. Der Prokurator zahlt bei seiner Wahl 8 solidi parisienses, ist er adlig, das Doppelte; dieses Geld ist zur Finanzierung des bei seiner Wahl üblichen Festes bestimmt.
2. Nur ordentliche vereidigte Mitglieder sollen an diesem Fest teilnehmen.
3. Jeder Neuimmatrikulierte zahlt der Nation 1 scutum aureum novum justı ponderis¹⁹⁰, der adlige Student das Doppelte.

¹⁹⁰ Zum ecu neuf. cf. bei Statut Nr. 22.

4. Für die Promotion zum baccalaureus zahlt der Student der Nation 2 sol. par., der adlige 4; jeder seine Lehrtätigkeit aufnehmende baccalaureus, ob adlig oder nicht, zahlt bei Beginn seiner ersten Vorlesung 1 sol. par., ebensoviel bei Beginn der zweiten, dritten, vierten und fünften; alle weiteren Vorlesungen bleiben gebührenfrei.
5. Für die Promotion zum Lizentiat zieht die Nation 4, vom Adligen 8 sol. par. ein.
6. Armut muß in jedem Fall beeidet werden.
7. Jeder von seiner Nation vereidigte Scholar soll an allen Veranstaltungen der Universität oder der Nation teilnehmen, bei Versäumnissen sind 2 albi zu zahlen, bei besonders wichtigen versäumten Terminen kann die Strafe bis zu 2 sol. par. betragen. Die justa causa bleibt davon unberührt.

Die Lehrverpflichtung der baccalaurei, die sich auf das Lizentiat vorbereiteten, habe ich bereits erwähnt. Nach den Statuten der Universität Toulouse, die ja für Orléans maßgebliches Vorbild waren, mußten die baccalaurei fünf Jahre lang extraordinarie lesen, das heißt, an Zeiten, an denen kein doctor regens las¹⁹¹. Die Reformatio des Orléaneser Rechtsstudiums durch Charles VII. im Jahre 1447 verkürzte diese Zeit dann auf insgesamt vierzig Monate¹⁹². Diese Vorlesungen sollten in erster Linie von den tirores unter den Scholaren besucht werden¹⁹³.

Wenn auch alle baccalaurei ohne Einschränkung zum Lehramt zugelassen wurden, führten das Doktorenkollegium und der Rektor eine genaue Kontrolle dieser Tätigkeit durch: jeder neu beginnende Bakkalar brauchte eine Lehrbefähigungsbescheinigung seiner Doktoren, die vom Rektor bestätigt werden mußte. Da der baccalaureus einem fortschreitenden nach Jahren gegliederten Lehrplan folgen mußte, wurde diese Kontrolle jähr-

¹⁹¹ Cf. oben Anm. 1; FOURNIER, Statuts I, Nr. 545, Statut der Rechtsschule von Toulouse vom Juli 1314; cf. auch die Reformatio von 1447, FOURNIER, Statuts I, Nr. 294 (hier § 28): Item, statutur quod nulli bachalarii, vel alii legant in domibus, vel scolis, tempore lectionum ordinarium...

¹⁹² FOURNIER, Statuts I, Nr. 294 (hier § 20): ita quod promovendi ad bachalariatum, ad minus studuerint in foro dicte Universitate, vel alia, per quadraginta menses completos, in facultate civili, vel canonica, et promovendi ad licentiam, per quadraginta publice legerint, secundum formam statuti...

¹⁹³ FOURNIER, Statuts I, Nr. 192 (4. 10. 1382): ...qui scolasticis in exercitiis adhuc locum optinent tironum, quousque per sedulum audiendi laborem, more decertantium adletarum, graduum insignia meruerint coronarum, audire consueverunt sine segnitie vicibus non interscisis, proprie nationis unusquisque sue professionis bacallarios, videlicet legiste legistas et canoniste canonistas...

lich wiederholt¹⁹⁴. So konnte man vermeiden, daß die Thematik der Vorlesung des Anfängers sich mit der des ordinarie legens überschneidet¹⁹⁵. Es scheint, daß die Universität ursprünglich den Besuch der durch die Bakkalare gehaltenen Vorlesungen nicht verbindlich gemacht hat, die baccalaurei also nur bedingt eine Konkurrenz für die Doktoren bedeuteten; sie blieben auf freiwillige Hörer angewiesen, was die Nationen bewog, ihre suppositi auf die eigenen baccalaurei zu verpflichten¹⁹⁶.

Die Reformatio Charles VII. macht uns um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Situation der Lehre auf der untersten Stufe des Orléaneser Rechtsstudiums deutlich¹⁹⁷: die baccalaurei hatten immer extraordinarie zu lesen. Sie lasen „in domibus vel scolis“, das heißt, entweder öffentlich an den für baccalaurei vorgesehenen Terminen oder in Privatquartieren; hier handelte es sich um unter der Leitung eines *magister tutelae* „sub eodem tecto“ zusammenwohnende Studenten, denen der baccalaureus selbst angehörte und denen er unter der Kontrolle des erwähnten Leiters Unterricht gab. Der *magister tutelae* war in der Regel ein Lizentiat, ein *doctor regens* oder *non regens*. Solche Scholarenpensionate, die man auch *pupillarietates* nannte, waren eine auf dieser Ebene der Lehre gewöhnliche Erscheinung in Orléans¹⁹⁸. Auch von deutschen Studenten läßt sich nachweisen, daß sie in solchen Pensionaten gewohnt haben¹⁹⁹. Neben organisatorischen Vorteilen

¹⁹⁴ FOURNIER, Statuts I, Nr. 107 (hier § 6).

¹⁹⁵ Ib. Nr. 545 (Toulouse) (hier § 21); cf. auch unten Anm. 201.

¹⁹⁶ Cf. Anm. 193. Die Unverbindlichkeit des Besuchs der durch Bakkalare gehaltenen Vorlesungen brachte es mit sich, daß „sub velamine defectus audientium“ manche baccalaurei ganze Teile des Programmes ausfallen ließen oder ausfallen lassen mußten. Die Reformatio von 1447 machte daher einzelne Vorlesungen der Bakkalare im kanonischen Recht für die Anfänger verbindlich: . . . et ut sub velamine defectus audientium bachalarii materiam omitende lecture suscipiant, statuitur quod scolares non bachalarii ultra lectionem doctoralem cogantur audire a divinis, in die, lectiones unicas bachalarii publici in scolis legentis; et de hoc, antequam cedulas certificatorias a doctoribus accipiant, fidem facere condecetent (FOURNIER, Statuts I, Nr. 294).

¹⁹⁷ FOURNIER, Statuts I, Nr. 294 (hier § 25 bis 28).

¹⁹⁸ Die Einrichtungen solcher *pupillarietates*, die manchmal von mehreren Doktoren oder Lizentiaten „à parte et à gain“ wie Unternehmen geführt wurden, sind meist notariell festgehalten worden. Ein solcher Vertrag vom 18. 4. 1442 ist aus der Kanzlei des Notars Pierre Christofle erhalten (A. D. L. 2 J 2440): „... maistres Symon Ozere et Estienne Bertouche, licenciez en lois estudians en l'estude et Université d'Orléans confessent eulx estre assossiez et acompaignez de avoir et tenir pupillarité ensemble à parte et à gain . . .“, wobei der eine für die Miete des Hauses, die Einrichtung und die Lebensmittel, der andere für den Unterricht zu sorgen hatte: Item plus sera tenu ledit maistre Estienne de lire en ladite pupillarité durant ledit temps de ladite année et ledit maistre Symon de vacquer à acheter et de faire les provisions qui sur ce seront faictes . . .

¹⁹⁹ Einer der Brüder Wolfstein (L. P. I, 190) oder der Brüder von Roed (L. P. I, 190),

bot sich hier eine Möglichkeit des intensiveren Lernens, da die jährliche Mindestvorlesungszeit für die Bakkalare hier länger bemessen war, als wenn sie publice in scholis lasen²⁰⁰. Die Vorlesungen in domibus durften ihrerseits nicht an den Terminen gehalten werden, die den publice in scholis lesenden baccalaurei vorbehalten waren²⁰¹.

Die Vorlesungen der Bakkalare begannen circa festum Sancti Remigii, Ort und Zeit mußten vom Bedell — wohl der jeweiligen Nation — öffentlich bekannt gemacht werden²⁰². Die Doktoren waren „sub pena privationis a regentia“ gehalten, die jährlich erneuerte Lehrerlaubnis des baccalaureus genauestens dahingehend zu prüfen, ob der geforderte Stoff bisher ordnungsgemäß gelesen und die neue Erlaubnis der erreichten Stufe der geforderten Gesamtzeit entsprach²⁰³. Ursprünglich war der das Lizentiat erstrebende Bakkalar zu fünf Jahren Vorlesung verpflichtet gewesen, im Jahr sollte er mindestens während acht Monaten lesen²⁰⁴. Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hatten sich, wie oben bereits erwähnt, diese Fristen verkürzt: vierzig Monate forderte die Reformatio Charles VII., und auch die geforderte Vorlesungszeit innerhalb eines Jahres hatte sich vermindert. Hier fehlen zwar für Orléans genauere Daten, aber ein die Universität Angers betreffender Text von 1494, der in der Frage der Studienzeiten sich gerade auf die Gewohnheiten in anderen Universitäten „huius regni“ berief, führt uns vor Augen, wie man die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zunehmende Tendenz zur Studienverkürzung²⁰⁵ praktisch durchführte: hatte der baccalau-

die mit ihrem paedagogus Absalon Grüner (L. P. I, 190) nach Orléans gekommen waren, wohnte bei dem Ordinarius Jean Bruneau, cf. L. P. I, 197, 8 f.; in den meisten Fällen scheinen die deutschen Studenten jedoch die private Unterkunft in Gruppen oder mit ihren paedagogi vorgezogen zu haben, cf. unten p. 79 f.

²⁰⁰ Cf. Anm. 206.

²⁰¹ FOURNIER, Statuts I, Nr. 294 (§ 28): Item statuitur quod nulli bachalarii, vel alii legant in domibus, vel scholis, tempore lectionum ordinariorum, et nec legant in domibus bachalarii, sive alii, tempore lectionum pro lecturis bachalariorum ordinato . . .

²⁰² Ib. Nr. 294 (§ 27): Item statuitur quod bachalarii volentes acquirere tempus pro gradu licentie teneantur suas incohare lectiones, circa festum sancti Remigii et dictam inchoationem, scolam et horas publicari facere per bedellum . . .

²⁰³ FOURNIER, Statuts I, Nr. 107 (§ 6).

²⁰⁴ FOURNIER, Statuts I, Nr. 154: Nec admittatur ad licentiam obtinendam in aliquo iurium predictorum, nisi in examine et postquam legerit per quinquennium, vere, non fecte vel interpretative, in iure in quo petit admitti, ad minus quolibet anno per octo menses, excepto libro Institutionum qui minori tempore perfici potest . . .

²⁰⁵ Die Frage der Studienzeitverkürzung wurde seit der Mitte des 15. Jh. immer wieder diskutiert. Die Befürworter einer Verkürzung pflegten sich auf die von Justinian geforderten fünf Jahre für das gesamte Rechtsstudium zu berufen. Die Universität Orléans hatte 1360 noch insgesamt 8½ Jahre bis zum Lizentiat vorgesehen (5 Jahre bis zum

reus zwei Jahre lang entweder in scholis aut in tutellis jährlich mindestens sechs Monate gelesen, so wurde ihm von der geforderten Gesamtzeit von drei Jahren Lehre ein halbes Jahr geschenkt. Las er aber publice in scholis im Jahr weniger als drei oder in tutela weniger als sechs Monate, mußte er die volle Zeit ableisten²⁰⁶.

Ursprünglich hatte der baccalaureus, wenn auch seine Vorlesungen besonders für die Anfänger bestimmt waren, über den gesamten Lehrstoff des ius civile zu lesen. Die Statuten von Toulouse, gültig auch für Orléans, legten 1314 folgenden cursus für die fünf Jahre fest: im ersten Jahr sollte der Bakkalar mit den Institutionen beginnen, im zweiten mit dem Codex oder dem Digestum vetus, im dritten dann Codex oder Digestum vetus lesen, je nach dem, womit er im zweiten Jahr begonnen hatte, im vierten Jahr das Digestum novum und im fünften das Infortiatum behandeln. Ein gleichzeitiges Statut legte fest, wieviel er aus jedem Gebiet zu lesen hatte: vom Infortiatum neun, mindestens acht Bücher, vom Digestum novum sieben, mindestens aber sechs, vom Codex drei, von den Institutionen alles, antiquitatibus ipsius, si dicti baccalarii voluerint, pretermisiss, womit zweifelloso Teile des klassischen Rechts gemeint sind. Wieviel davon in der Mitte des 15. Jahrhunderts in Orléans noch gefordert wurde, konnte ich nicht feststellen²⁰⁷. Eine eindeutige und bindende Unterscheidung zwischen ordinarie oder extraordinarie gelesenen Vorlesungsstoff ist ohnehin nie ge-

Bakkalaureat, 40 Monate bis zum Lizentiat, cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 154). Auch die deutsche Nation drang seit 1480 auf eine Verkürzung des Studiums und pochte dabei auf die Anrechnung der jetzt auch an den Heimatuniversitäten abgeleisteten Zeiten, cf. unten p. 51 f. Als im Jahre 1531 das Parlament noch einmal insgesamt 6½ festlegen wollte, wehrten sich alle Nationen erfolgreich dagegen, cf. L. P. I, 311, 8 ff.

²⁰⁶ FOURNIER, Statuts I, Nr. 492 (Universität Angers, 8. 5. 1494): Baccalarii tamen suas lectiones extraordinarias per annum cum dimidio integraliter et publice in scholis aut in tutellis per duos annos integros in praesentia scholarium alicuius tutele ac aliorum publice legentes, dimidium annum dictorum trium annorum lucrabuntur, et si minori tempore legant, lucrabuntur pro rata temporis. Si tamen legant in scholis publicis minori tempore quam trium mensium aut in tutela minori tempore quam sex mensium, nihil de dictis tribus annis lucrabuntur.

²⁰⁷ FOURNIER, Statuts I, Nr. 545, Statut der Universität Toulouse vom Juli 1314. Das Corpus Iuris Civilis wurde in der Lehre in fünf Teile zerlegt, die man in Libri ordinarii (I. und IV.) und Libri extraordinarii (II. und III. und V.) unterschied, ohne daß diese Einteilung in den Vorlesungen ordinarie und extraordinarie immer berücksichtigt wurde. Nach FEENSTRA, Henri de Piro et les débuts de l'enseignement du droit civil à Louvain (Vortrag, gehalten auf dem universitätsgeschichtlichen Kongreß der katholischen Fakultät Löwen im Mai 1975), ist die Frage nach dem Wissensstand eines baccalaureus im Zivilrecht im 15. Jh. heute noch nicht eindeutig zu beantworten. Sein Grundwissen basierte zweifellos auf den Institutionen, deren pädagogische Bedeutung für den angehenden Juristen unbestritten war. Zur Lehrstoffaufgliederung cf. COING, Handbuch I, p. 70 f.

macht worden²⁰⁸. Da das vorliegende Statut vom 11. 10. 1444 von fünf gebührenpflichtigen „volumina“ spricht, für die der baccalaureus an die Deutsche Nation zu zahlen hatte, scheint sich die ursprüngliche Einteilung, über das gesamte Gebiet zu lesen, erhalten zu haben. „Volumen“ war hier schlechthin der Ausdruck für den extraordinarie gelesenen Lehrstoff eines Jahres²⁰⁹.

Die Studiengänge der zwischen 1444 und 1460 in Orléans immatrikulierten deutschen Studenten zeigen noch eine Vorlesungszeit der Bakkalare von durchschnittlich zweieinhalb bis drei Jahren, ehe sie das Lizentiat erwarben²¹⁰. In den siebziger Jahren ist die Tendenz zur Verkürzung jedoch nicht zu übersehen: die deutschen Studenten lassen sich nun ihre an den Heimatuniversitäten verbrachte Studienzeit auf die in Orléans für das Lizentiatexamen geforderte anrechnen²¹¹.

Seit dem ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts wird vom Bakkalaureats-examen selbst in der Matrikel der Deutschen Nation kaum noch gesprochen, auch nicht im Rechnungsbuch zwischen 1508 und 1534. Der zumeist erwähnte Grad ist jetzt das Lizentiat²¹². Wenn das Bakkalaureat nicht überhaupt an einer Heimatuniversität erworben wurde, so hatten die deutschen Scholaren in Orléans spätestens seit den beginnenden achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts die Möglichkeit, Lizentiat und Bakkalaureat „simul et semel“ abzulegen²¹³. Diese Regelung sah vor, daß man nach insgesamt fünf Jahren Studienzeit beide Examina an einem Termin ablegen konnte. Das waren eineinhalb Jahre weniger als die Reformatio von 1447 gefordert hatte²¹⁴. Diese mit dem Doktorenkollegium für die Deutsche Nation ausgehandelte Vergünstigung berücksichtigte nicht nur die zunehmende vor dem Auslandsbesuch in Deutschland verbrachte Studienzeit, sondern

²⁰⁸ COING, Handbuch I, p. 71.

²⁰⁹ FOURNIER, Statuts I, Nr. 84, p. 77—78; L. P. I, 2, 20.

²¹⁰ Zum Beispiel haben Otto von Breitbach und Johannes de Cervo die geforderten 3½ Jahre als Bakkalare in Orléans selbst verbracht, cf. L. P. I, 43 u. 24.

²¹¹ Die Biographien der deutschen Studenten werden zeigen, daß die Zeitspanne zwischen Bakkalaureat u. Lizentiat auf 2 Jahre schrumpfte. Man ließ sich jetzt die an den Heimatuniversitäten verbrachte Studienzeit anrechnen, cf. dazu die Notiz von Eichholz im Index (D 244, fol. 74): Domini Alemani animadvertant quod sunt auctoritate apostolica obligati audiisse volumina Juris in aliis Universitatibus, quantum hic audivisse requiritur, aut ad minus tantum exolverent . . . cf. auch L. P. I, 57, 36 ff.

²¹² Die meisten Lizentiate sind zwischen 1500 und 1530 belegt, cf. bei Statut Nr. 50.

²¹³ Cf. Statut Nr. 28 vom 12. 4. 1487.

²¹⁴ FOURNIER, Statuts, Nr. 294 (hier § 20), wonach bis zum Lizentiat noch 80 Monate gefordert waren (cf. oben Anm. 192).

sie spiegelt auch die an sich sinkende Bedeutung des Bakkalaureats²¹⁵. Unklar ist bisher aber, wieviel von diesen fünf Jahren noch auf die Vorlesungsverpflichtung entfallen sollte, nach dem Wortlaut eines Statuts (Nr. 30) wohl nur noch ein bis eineinhalb Jahre. Im April 1487 diskutierte die Nation, indem sie sich auf das Statut vom 11. 10. 1444 bezog, die Frage, ob die „iura voluminum“ auch im Fall des simul et semel erworbenen Lizentiats zu zahlen seien²¹⁶. Man einigte sich darauf, hier in Zukunft auf die Vorlesungsgebühren zu verzichten und nur eine Gebühr für den Grad des Bakkalaureus zu erheben, zwei sol. par., für den Adligen 4, und für das Lizentiat 4 bzw. 8 sol. par. Wie aus dem Kontext ersichtlich, waren für die Vorlesungen der baccalaurei schon seit geraumer Zeit keine Gebühren mehr erhoben worden, wenn sie das Lizentiat simul et semel „secundum illorum Universitatum morem“ erworben hatten, das heißt unter Berücksichtigung der bis zum Bakkalaureat kürzeren Studienzeiten ihrer Heimatuniversitäten. Genannt wurden hier Köln und Löwen. Köln hatte von den älteren deutschen Universitäten die kürzeste Studienzzeit bis zum baccalaureus legum vorgesehen, dreieinhalb Jahre²¹⁷. Auch in Orléans sank seit der Jahrhundertwende die Bedeutung des Bakkalaureats rapide: wie die Biographien zeigen, lassen sich zwischen 1444 und 1500 siebzehn Bakkalaureatsexamina im Zivil- oder Kirchenrecht nachweisen, zwischen 1500 und 1530 sind es nur noch vier. Zugleich verkürzt sich die bis zum Lizentiat gesetzte Frist weiter: Nicolaus Monachi (L. P. I, 47) durchlief zwischen 1476, als er in Basel mit dem baccalaureus artium abschloß und 1482, als er in Orléans zum Lizentiaten in legibus promovierte, noch die vollen fünf Jahre des Rechtsstudiums. Johannes Gogreff (L. P. I, 179) dagegen, der in Köln im Juni 1515 mit dem Bakkalaureat in artibus abschloß, wenig später in Orléans sein Studium aufnahm, promovierte bereits 1518 zum Lizentiaten, nach insgesamt nur drei Jahren Rechtsstudium. Heinrich Olsleger kam als baccalaureus in decretis im zweiten Trimester 1515 nach Orléans und erreichte bereits zwei Jahre später simul et semel das Lizentiat

²¹⁵ Cf. die Bemerkung des Adolf Eichholz im Index (D 244, fol. 74): *ineunt conventionem quandam cum doctoribus ut talem vel tantum gradum licencie possunt consequi pro tali vel tanta summa ... que conventio ipsis pre ceteris admittitur eo quod longe a patria distant et sepe ex aliis universitatibus huc se conferunt non indocti* (cf. L. P. I, 57, 40 ff.).

²¹⁶ Statut Nr. 28, unediert; D 213, fol. 45.

²¹⁷ F. J. v. BIANCO, Die alte Universität Köln sowie die zu Köln administrierten Studien-Stiftungen I, 2 (1855 = Neudr. Aalen 1974), p. 51.

in legibus²¹⁸. Ein Universitätsstatut vom 7. 4. 1513 schreibt für alle, die in Orléans das Lizentiat erwerben wollen, die Immatrikulationspflicht vor; seit dieser Zeit spätestens stand das Lizentiat im Mittelpunkt der in Orléans erworbenen Grade²¹⁹.

Statut Nr. 17 (14. 10. 1445): *Statutum concordiam persuadens, inter nostram et Picardiae nationes de certis suppositis*.

(D 213, fol. 42v; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 288; der Titel stammt von der Hand des Adolph Eichholz).

Inhalt: Zwischen der Deutschen und der Pikardischen Nation war es wegen der Mitgliedschaft verschiedener aus den Diözesen Lüttich und Utrecht stammender Studenten zum Streit gekommen. Studenten aus hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu einer der beiden Nationen strittigen Heimorten hatten der Deutschen Nation die gesamte Immatrikulationsgebühr verweigert, da ihre Landsleute aus denselben Diözesen aber aus eindeutig in den Einzugsbereich der Deutschen Nation fallenden Gebieten die Gebühr in dieser Höhe — einen scutum aureum²²⁰ — nicht zahlen wollten. Man einigte sich darauf, daß die 1445 betroffenen Mitglieder nicht die volle Höhe zahlen mußten und daß diejenigen, die aus den strittigen Orten stammten, überhaupt nichts zu zahlen hätten. Für die Zukunft aber sollten alle aus diesen Diözesen unterschiedslos einen francum monete currente, das waren 20 solidi, die Adligen einen regale aureum zahlen, 25 solidi²²¹.

Dieser Beschluß, der die betreffenden Studenten aus den Grenzdiozesen hinsichtlich der Immatrikulationsgebühr gegenüber ihren Kommilitonen begünstigt hatte²²², wurde am 18. 2. 1447 aufgehoben:

Statut Nr. 18 (18. 2. 1447): ohne Titel.

(D 213, fol. 43; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 293).

²¹⁸ In Fällen wo das Lizentiat in utroque angestrebt wurde, verlängerte sich die Studienzeit; bei Olisleger liegen zwischen dem ersten Examen im kanonischen Recht und dem Lizentiat im kanonischen Recht, seinem letzten Examen, neun Jahre. Cf. L. P. I, 83, 37 u. Keussen II, 684.

²¹⁹ A. D. L. D 3, fol. 58r (Livre du Recteur); cf. L. P. I, 311.

²²⁰ Zum écu d'or cf. unten bei Statut Nr. 22.

²²¹ Zum Royal d'or cf. A. DIEUDONNÉ, Manuel de Numismatique française (1912 ff.) II, p. 290.

²²² Die gültigen Immatrikulationsgebühren cf. Statut Nr. 16.

Inhalt: für alle der Deutschen Nation angehörenden Studenten — gleich aus welcher Diözese — gelten wieder die am 11. 10. 1444 festgesetzten Immatrikulationsgebühren.

Bereits 1389 hatte das Pariser Parlament die Nationen gewarnt, nicht über die Grenzen der Diözesen zu streiten, welche ihre Einzugsbereiche bestimmten²²³. Auch Johannes Mantz sah sich 1482 gezwungen, Abwerbungsversuchen durch die Burgundische und die Pikardische Nation entgegenzutreten; er ließ daher in einem Statut (Nr. 24) den Immatrikulationsmodus formulieren; unbedingt sollten notiert werden: der Herkunftsort und die Diözese sowie der Name des Studenten cum cognominibus. Mantz wies darauf hin, daß gerade die deutschen Grenzdiozesen in ihrer Ausdehnung in Orléans unbekannt wären und daher leicht in Zweifel gezogen würden. Studenten, die bereits in die in Frage kommenden Nachbarnationen, wie die Lothringische, Burgundische und Pikardische, eingetreten waren, sollte der Prokurator unbedingt zurückrufen²²⁴.

Für die Studenten wurde das Problem der für sie zuständigen Nation dadurch verschärft, daß diejenige Nation, die unter Umständen Anspruch auf einen ihrer Meinung nach in die falsche Landsmannschaft eingetretenen Scholaren erhob, auch dessen Prüfung anfechten konnte. Eichholz berichtet im Jahre 1517 von einem solchen Fall: einem Priester, welcher der Campanischen Nation angehört hatte, machte die Turonische Nation bei seiner Prüfung Schwierigkeiten, da sie Anspruch auf seine Mitgliedschaft erhob. Die Mutter dieses Studenten kam zwar aus der Champagne, auch war er selbst dort befründet, doch konnte der Prokurator der Turonischen Nation nachweisen, daß sein Vater ex Thuronie provincia stammte²²⁵. Rektor und Dokorenkollegium entschieden daraufhin, daß der Priester in die Natio Thuronie einzutreten habe; die Campanische Nation mußte ihm die Immatrikulationsgebühr zurückerstatten und seine Prüfungsgebühren gingen an die Turonische Nation. Eichholz präzierte daher noch einmal die Aufnahmekriterien für die Deutsche Nation: beide Eltern eines Studenten sollten Deutsche sein, mindestens aber sein Vater²²⁶. Der Wohnsitz der

²²³ FOURNIER, Statuts I, Nr. 216 (hier § 16).

²²⁴ Petrus Jacobi (L. P. I, 50) wurde nach einer Randnotiz von Eichholz im Liber Statutorum (D 4 fol. 90v) aus der Pikardischen Nation in die Deutsche zurückberufen. Jacobi stammte aus Arlon und war Erzieher des württembergischen Grafensohnes Ludowicus Wirtenberger (L. P. I, 50).

²²⁵ D 213, fol. Pv.

²²⁶ D 213, fol. Σ; cf. Statut Nr. 56. Dieses Kriterium fand bei der Aufnahme der aus

Mutter sollte in keinem Fall einen Anspruch auf Aufnahme in die Deutsche Nation begründen, auch nicht der Aufenthalt eines Studenten am Hof eines deutschen Fürsten. Flamen sollten ebenfalls nur dann aufgenommen werden, wenn sie einen deutschen Vater hatten; deutsch zu sprechen allein, könne nicht ausreichen; in diesem Fall sei dann die Pikardische Nation für sie zuständig²²⁷.

Es kam jedoch immer wieder zu Ausnahmen und Mißachtungen dieser Grundsätze: im Jahre 1503 trat Ludowicus de Lucenna aus Mecheln (L. P. I, 126) in die Deutsche Nation ein, obgleich sein Vater Spanier war; ihm hatte man — wohl aus politischen Gründen — die Auswahl zwischen der Aquitanischen und der Deutschen Nation überlassen²²⁸. Blasius Cylleinius aus Venedig kam durch die Fürsprache eines doctor regens in die Deutsche Nation. Petrus Francois aus der Diözese Lüttich, wo er aber sehr wahrscheinlich nur bepfründet war, wurde 1521 von der Pikardischen Nation angeworben²²⁹. Als die Deutsche Nation protestierte, versuchten die Pikarden auf die 1447 von ihnen angestrebte Lösung zurückzukommen: die Studenten aus den Diözesen Lüttich und Utrecht sollten ihre Nation selbst wählen dürfen²³⁰. Der deutsche Prokurator Petrus Tymmermannus unterbreitete daher den Fall dem Doktorenkollegium, doch ist eine Entscheidung nicht überliefert. Der flandrische Einzugsbereich blieb bis zur Reduzierung der Zahl der Nationen im Jahre 1538 umstritten: 1531 wurde die Pikardische Nation erneut beim Doktorenkollegium vorstellig, da sie Anspruch auf alle Flamen erhob²³¹. Die Deutsche Nation stützte sich bei ihrer Argumentation auf die Bestimmungen des Friedens von Cambrai (1529), in dem Frankreich auf seine Rechte in Flandern verzichtet hatte und auf einen Spruch des Offizials von Orléans vom Jahre 1529, der in diesem Sinne zugunsten der Deutschen Nation entschieden hatte²³². Die Pikardische Nation griff nun auf Caesars Kommentare zurück, wonach das linksrheinische Gebiet zum gallischen Belgien zu zählen sei, Lütticher und Brabanter daher keine Deutsche seien²³³. Die Deutschen erklärten diese Beweisführung für

Paris stammenden Studenten Radulphus Bollard, natus a patre Almano (L. P. I, 65) und Petrus Hotmann (L. P. I, 191) Anwendung.

²²⁷ Das ganze in D 213, fol. Pv ff.; Statut Nr. 56.

²²⁸ L. P. I, 216.

²²⁹ L. P. I, 253 u. 235.

²³⁰ L. P. I, 253.

²³¹ L. P. I, 296 ff.

²³² L. P. I, 278.

²³³ Für das Folgende cf. L. P. I, 297 f.

nichtig, da ja nach Caesar auch Aachen und Teile von Jülich und Geldern ex parte Belgarum seien. Der Streit wurde am 10. 8. 1532 erneut vor dem Offizial verhandelt und man legte die Grenzen wie folgt fest: die aus den Diözesen Tournai und Théroouanne stammenden Studenten, „de qua potissimum controversia erat“, sollten fortan zur Pikardischen Nation gehören; wenn sie indessen einen deutschen Vater geltend machen können, soll man ihnen die freie Wahl der Nation überlassen²³⁴. Studenten aus den Diözesen Lüttich und Utrecht werden zur Deutschen Nation gezählt, ebenfalls diejenigen, die aus den brabantischen Anteilen der Diözese Cambrai kommen. Die übrigen dieser Diözese sollen ihre Nation frei wählen können.

Dieser Grenzstreit verlor 1538 an Bedeutung, als das Parlament die Nationen auf vier reduzierte und die Lothringische Nation der Deutschen inkorporiert wurde. Die Pikardische und die Campanische Nation — bereits seit 1512 vom Parlament zur Fusion bestimmt — verloren dabei eine Reihe von Studenten aus ihren Grenzgebieten an die Deutsche Nation. Die Matrikel der Deutschen führt seit dieser Zeit Studenten der Diözesen Cambrai, Tournai, Toul, Arras, Châlons, Langres und Belley²³⁵.

Statut Nr. 19 (20. 3. 1446): *Statutum piissimum de missa celebranda pro suppositis et benefactoribus nostre nationis defunctis*.

(D 213, fol. 43v; unedierte; Titel von Eichholz 1517 hinzugefügt; von der Hand Heinrich Olislegers (L. P. I, 179) stammt die Randnotiz: huic statuto concordat aliud notatum in anno 1503; ein Teil des Statuts ist durchgestrichen und unleserlich).

Inhalt: Am Matthäustag, dem 14. Februar, soll in Zukunft eine Messe alta voce für die Toten und Wohltäter der Deutschen Nation gelesen werden, in Anlehnung an die kurz vorher zu feiernde Messe in memoriam Johannis de Prusia²³⁶ ebenfalls in der Kirche St. Pierre-em-Pont.

Es läßt sich nicht feststellen, wie regelmäßig und wie lange diese Messe gefeiert wurde. Im Jahre 1503 beschloß die Nation, eine Vigilie pro defunctis am Abend vor dem Dreikönigstag lesen zu lassen²³⁷, und zwar,

²³⁴ Cf. das Transactionis Instrumentum inter Alemanicae et Picardiae Nationes de novitiis recipiendis de limitum definitione, Statut Nr. 62, D 4, fol. 96v ff.

²³⁵ Cf. die Immatrikulationen in L. P. I, P. 337 ff.

²³⁶ Cf. oben p. 27.

²³⁷ L. P. I, 128, 6 ff.

wie die am folgenden Tag, dem Nationsfest, zu feiernde Messe in der Kirche Bonne-Nouvelle, um die sich seit Ende des 15. Jahrhunderts die Aktivität der Deutschen Nation konzentrierte²³⁸. 1517 gab Eichholz eine Übersicht über die Messen der Nation: neben der erwähnten vigilie, die der Prior von Bonne-Nouvelle publice et solemniter las, versammelte sich die Nation am Dreikönigstag — wieder in Bonne-Nouvelle — und wohnte hora nona einer weiteren pro defunctis gelesenen Messe bei. Die von den einzelnen suppositi bei dieser Gelegenheit gemachten Schenkungen fielen nach dem Statut von 1517²³⁹ wieder an die Nation zurück; der Prior von Bonne-Nouvelle erhielt dagegen für seine Aufwendungen jährlich 30 solidi samt einer pinta vini hypocratici²⁴⁰. Unter Eichholz führte man eine bereits früher übliche Missa legenda in die animarum wieder ein; sie wurde einst im Karmeliterkloster extra muros gefeiert und ist für 1487 belegt²⁴¹, seit 1517 fand aber auch sie in Bonne-Nouvelle in altari Nationis statt. Auf Anregung von Eichholz geht die unter Prokurator Anselm Vruecht (L. P. I, 217) zu Ehren der Patrone der Nation, des Kaisers Heinrich (II.) und der Kaiserin Helene²⁴² eingerichtete und an allen Sonntagen in Bonne-Nouvelle in altari Trium Regum zu feiernde Messe zurück²⁴³. Um die Kosten zu bestreiten, bestimmte dieses Statut, daß die bei der Wahl der vier Prokuratoren im Jahr erhobenen Gebühren, 4 scuta und 1 florenus Philippicus, insgesamt 166 solidi turonenses, die bisher für die bei den Wahlen üblichen Festessen zurückgelegt wurden, jetzt diesen Messen zugute kommen sollten. Die erste dieser Messen feierte man am ersten Sonntag im Jahre 1518²⁴⁴. Sicherlich auch wegen der Kosten vernachlässigte man sehr bald diese Messen, so daß man 1540 ein Statut zu ihrer Wiederherstellung erließ²⁴⁵.

²³⁸ Notre-Dame de Bonne-Nouvelle, Benediktinerpriorat von Marmoutier, war seit dem 14. Jh. der Versammlungsort für die Universitätsghremien, cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 109 u. p. 90; das Universitätsarchiv und die cista magna der Deutschen Nation wurden hier aufbewahrt, cf. unten Statut Nr. 57; der Prior des Klosters war Mitglied der Universität spätestens seit 1412, cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 263; auch die Deutsche Nation versammelte sich hier regelmäßig, um ihre Prokuratoren zu wählen. Bonne-Nouvelle war zugleich Zentrum des Stadtviertels, in dem die meisten Schulen lagen, cf. dazu unten p. 80.

²³⁹ Statut Nr. 55; D 213, fol. N.

²⁴⁰ Statut Nr. 55.

²⁴¹ Cf. L. P. I, 58.

²⁴² Cf. oben Statut Nr. 11.

²⁴³ Statut Nr. 55.

²⁴⁴ Cf. L. P. I, 220.

²⁴⁵ Statut Nr. 65.

Statut Nr. 20 (30. 8. 1462): *Statutum de procuratione.*

(D 213, fol. 44; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 315; Titel von Eichholz; ein Titel von anderer Hand am oberen Rand lautet: Statutum de ientaculo procuratorum; der hier als Zeuge erwähnte magister Adulphus — bei Fournier fälschlich Radulphus — ist mit Adolf de Tegelen (L. P. I, 12) identisch).

Inhalt: Secundum formam prioris statuti — womit das Statut vom 11. 10. 1444 angesprochen ist²⁴⁶ — sollen Adlige nicht nur die doppelte Immatrikulationsgebühr, sondern auch den doppelten Betrag „in digentationibus, collationibus et conviviis“ bei ihrer Wahl zum Prokurator zahlen. Alle am Gastmahl des neuen Prokurators teilnehmenden Studenten sollen indessen ihr „symbolum“ beitragen, damit einzelne — die neuen Prokuratoren — nicht allzu sehr belastet würden. Kein Mitglied der Deutschen Nation soll anderen Mitgliedern Feste ausrichten (duces se facere). An dem beim Amtsantritt des neuen Prokurators üblichen convivium sollen nur vereidigte suppositi teilnehmen; Ausnahmen können nur durch einen gemeinsamen Konsens aller zugelassen werden.

Die hier erwähnten bei der Wahl zum Prokurator in digentationibus etc. zu zahlenden Gebühren lagen seit 1444 fest. Im Jahre 1507 diskutierte die Nation wegen der aus unterschiedlichen Motiven zum Teil wesentlich höheren Zahlungen der gewählten Prokuratoren die Frage, ob nicht überhaupt eine corona (écu à la couronne) festgesetzt werden sollte²⁴⁷, das entsprach etwa 30 sol. tur. Doch es blieb zunächst bei den 8 sol., und erst seit 1517 sind die „iura procurationis“ endgültig mit 35 sol. tur. (1 scutum regium) belegt.

2. Die Reform der Statuten durch Johannes Mantz

Statut Nr. 21 (13. 1. 1482): *Item procuratoris generalis officium annale est, receptoris autem generalis trimestre et secundum ordinem nacionum constituitur receptor.*

²⁴⁶ Cf. Statut Nr. 16.

²⁴⁷ Cf. Statut Nr. 35.

(D 4, fol. 78; alte Pagin.: fol. LXXIII; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 333; der Titel wie das Statut stammen von der Hand des von Ende 1481 bis 1484 amtierenden Prokurators Johannes Mantz, cf. oben p. 29 f).

Inhalt: Der procurator generalis wurde bisher durch die einfache Mehrheit aller Prokuratoren gewählt. Um alle Zwistigkeiten auszuschließen, wird jetzt mit Zustimmung der Doktoren und eines erwirkten regium rescriptum folgendes Wahlverfahren beschlossen: der procurator generalis wird in einem festgelegten Turnus in jeder einzelnen Nation gewählt, zunächst in der Natio Francie, dann in der Lothringischen, dann der Deutschen usw. Die Amtszeit bleibt wie bisher ein Jahr. Die Nation, die an der Reihe ist, den procurator generalis zu stellen, präsentiert den Gewählten dem Doktorenkollegium, dem Rektor und den Prokuratoren: er muß Lizentiat im Zivilrecht oder im kanonischen Recht sein. Akzeptiert ihn der Rektor, wird er vereidigt. Für die Auslagen während seines Amtsjahres erhält er 10 lb. par. (200 sol. par.)²⁴⁸, außerdem Einkünfte aus den im Auftrag der Universität unternommenen Amtshandlungen. Wenn die Deutsche Nation an der Reihe ist, den procurator generalis zu wählen, sollen alle darauf achten, daß unbeeinflusst von anderen Nationen gewählt wird. Sind in einer Nation zu wenig Mitglieder, daß eine Wahl nicht zustande kommt, wählt sofort die nachfolgende Nation. Der Receptor Generalis wird auf dieselbe Art gewählt, seine Amtszeit dauert indessen nur drei Monate.

Die beiden hier genannten Ämter repräsentieren den Einfluß, den die zehn Nationen während des Aufbaus der Universität und in der Zeit der gemeinsam durch Rektor, Doktoren und Prokuratoren verabschiedeten Universitätsstatuten hatten. Seit wann das Amt des procurators generalis existierte, läßt sich nicht feststellen; es wird 1447 zum ersten Mal erwähnt²⁴⁹. Seine Bedeutung lag zunächst in der Aufgabe, zwischen den unterschiedlichen Interessen und bei Konflikten unter den Nationen einen Ausgleich zu schaffen. Hier lag wohl auch der Grund für sein hohes Einkommen, das ihn, so gut es eben ging, über die Interessen der einzelnen Nationen stellen sollte. Zugleich war er der Vermittler zwischen den Nationen und den Doktoren: die üblichen allzu häufigen Generalversammlungen,

²⁴⁸ Wie beim solidus (= 12 den.), lag auch bei der livre der Nominalwert immer fest (= 20 sol.), cf. DIEUDONNÉ, Manuel de Numismatique II, 76 ff.; cf. auch unten Statut Nr. 22.

²⁴⁹ FOURNIER, Statuts I, Nr. 294, p. 215.

die durch drei Prokuratoren beantragt werden konnten²⁵⁰ und die offenbar nicht selten den Lehrbetrieb stilllegten, sollte er auf ein vernünftiges Maß reduzieren.

Obgleich die Deutsche Nation dieser Stellung eine große Bedeutung beimaß — 1490 ließ man einen deutschen Lizentiaten aus Paris kommen, um ihn als Prokurator Generalis zu präsentieren, da die Nation zu dieser Zeit kein graduiertes Mitglied hatte²⁵¹ — hatte sich der Einfluß dieses Amtes im Laufe der Zeit vermindert: De proventibus Procuratoris generalis nihil aut parum adnotare potui, schrieb Eichholz 1517²⁵², tum quia nostris in libris modicum inveni, tum quia raro huiusmodi officium ad nostram Nationem decurrit. Wie die Abrechnung des Rezeptors Heinrich Olisleger²⁵³ zeigt, spielte der procurator generalis auch bei Konflikten zwischen Nationen keine Rolle mehr. Dennoch bewarben sich 1517 fünf deutsche Lizentiaten um dieses Amt, wohl wegen der guten Bezahlung, die auch Eichholz in seinem Abschnitt über dieses Amt erwähnt²⁵⁴.

Der receptor generalis, für drei Monate im Amt, wurde nach dem selben Turnus bestimmt, jedoch nicht durch die Nation gewählt. Seine Funktion übernahm unter Bürgenstellung²⁵⁵ der gerade zum Zeitpunkt des fälligen Amtsantritts eines neuen Rezeptors demissionierende Prokurator²⁵⁶. Er zog die Hörergelder der Studenten und die Prüfungsgebühren ein²⁵⁷.

Statut Nr. 22 (12. 11. 1482): ohne Titel.

(D 4, fol. 84; alte Pagin. fol. LXXVII; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 334; von der Hand des Johannes Mantz).

²⁵⁰ Ib. Nr. 294, p. 217: Item, et ut premissis convenientiis provideatur et ne per multiplicationem congregationum Universitatis predictae, doctores et studentes a lecturis et aliis occupationibus honestis distraherentur, statuitur quod rector, super congregatione celebranda, per tres procuratores, aut duos doctores requisitus, teneatur, quamprimum opportunitas affuerit, ipsa die vel proxima, collegium convocare et future congregationis materiam in dicto collegio communicare . . .

²⁵¹ Cf. L. P. I, 73, 18 ff.

²⁵² D 213, fol. Z.

²⁵³ D 223, fol. 35v ff.

²⁵⁴ Neben dem festen Gehalt zählt Eichholz auf (D 213, fol. Z): Secundo in quolibet collegio doctorum seu Universitatis habet loco presenciarum duos parvos blancos. Tercio in quolibet doctoratu a quolibet doctorando habet duplicia iura. (cf. auch L. P. I, 215, 16).

²⁵⁵ Cf. L. P. I, 54, 34 ff.

²⁵⁶ D 213 fol. Zv.

²⁵⁷ Cf. L. P. I, 23 Anm. 1.

Inhalt: Die erste die Immatrikulationsgebühren betreffende Regelung — gemeint ist das Statut vom 22. 12. 1406²⁵⁸, wonach jeder Novicius der Deutschen Nation 12 sol. par., dem Prokurator 4, dem Rezeptor 2 und dem Bedell 4 sol. par., insgesamt also 22 sol. par. zu zahlen hatte — wird außer Kraft gesetzt. Jetzt muß jeder Neuankömmling 1 scutum commune cum corona aureum, der Adlige 2 bezahlen, gemäß der im liber novellus niedergelegten Bestimmung. Von dieser Summe sind 20 sol. tur. als Rücklage für Prozesse gedacht, die die Nation zur Wahrung ihrer Rechte oder zum Schutz einzelner Mitglieder führen muß. Die Nation soll ferner darauf achten, daß dem Prokurator das zur Zeit seiner Wahl vorhandene Geld erst nach seiner Vereidigung ausgehändigt wird, daß er geeignete Bürgen stellt und daß alles Geld zum Nutzen der Nation verwendet wird.

Bei diesem Statut handelte es sich nicht um eine direkte Erhöhung der Immatrikulationsgebühr; wie schon seine Vorgänger im Jahre 1444 bestand Mantz vielmehr darauf, daß der Neuankömmling seinen Eintritt in die Nation in Gold bezahlte, womit man den Nachteilen des durch die ständigen Aufwertungen des Goldes instabilen Kurses der gängigen Silbermünzen entging²⁵⁹. Bereits 1444 hatte die Deutsche Nation statt des bisher üblichen Silbergeldes, das in solidi parisienses gezählt wurde²⁶⁰, den seit Januar 1436 geprägten écu à la couronne nouveau²⁶¹ von ihren Mitgliedern verlangt. Da der Wert dieser und anderer Goldmünzen in turonischen solidi gezählt wurde, vereinfachten sich jetzt auch für die Deutschen Studenten die Schwierigkeiten, die durch das Nebeneinander des parisischen und des wesentlich weiter verbreiteten turonischen Systems — der parisische solidus war um ein Viertel mehr wert als der turonische — beim Wechseln ihres Geldes entstehen konnten²⁶². Mit der Reorganisierung der Wäh-

²⁵⁸ Cf. Statut Nr. 13.

²⁵⁹ Zur Aufwertung des Goldes cf. die Tabellen bei DIEUDONNÉ, Manuel de Numismatique II, 285—314: unter Charles VII. rechnete man den écu d'or zu 25 sol. tur., zwischen 1461 und 1483 zu 30 sol. tur. und 3 den., und seit Ende des 15. Jh. zu 35 oder 36 sol. tur. 3 den. Diese Aufwertung, mit der Prägung des écu au soleil 1475 durch Ludwig XI. fortgesetzt, veränderte den Wert des Goldes zuungunsten des Silbers, cf. DIEUDONNÉ, a.a.O., p. 168 f.

²⁶⁰ Cf. Statut Nr. 16 und Statut Nr. 13; statt des von der Nation verlangten écu neuf bezahlten die Mitglieder der Deutschen Nation auch häufig noch mit dem Franc d'or, der seit 1423 geprägt wurde und den gleichen Goldgehalt hatte wie der écu neuf, cf. L. P. I, 23, 29; 21, 34; 19, 18 u. passim. Erst seit 1460 verschwindet der Franc d'or aus dem Liber Procuratorium.

²⁶¹ Cf. DIEUDONNÉ, Manuel de Numismatique II, p. 291 f. und die Tabelle p. 288.

²⁶² DIEUDONNÉ, a.a.O., p. 79.

rung durch Charles VII. verschwand seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts der parisische solidus aus dem Geldumlauf, als Rechnungssystem erscheint er indessen noch vereinzelt in den Akten, so auch noch im Rechnungsbuch der Deutschen Nation²⁶³.

Die drei in dem hier behandelten Zeitraum vorgenommenen Neufestsetzungen der Immatrikulationsgebühr für die Deutsche Nation, 1444, 1482 und 1517, sind demnach in erster Linie Anpassungen an die Aufwertungen des Goldes. Den bis 1444 insgesamt pro suo adventu gezahlten 22 sol. par. entsprachen, da der parisische solidus um ein Viertel stärker war als der turonische, 27 sol. tur. und 5 den. Zum gleichen Nominalwert — 27 sol. tur. 6 den. — rechnete man 1456 auch den seit 1444 verlangten scutum novum (écu neuf à la couronne)²⁶⁴. 1482 rechnete man dieselbe Münze beim gleichbleibenden Goldgehalt bereits zu 30 sol. tur. und 3 den. tur. und als Eichholz 1517 die Gebühren neu festsetzte, berechnete er den scutum regium zu 35 sol. tur.²⁶⁵. Von 1517 bis 1546 blieb diese in turonischen solidi gerechnete, aber in Gold bezahlte Immatrikulationsgebühr konstant:

— der Adlige zahlte 1 scutum regium cum dimidio, das entsprach 35 sol. tur. + 17½ sol. tur., insgesamt 52½ sol. tur. Dieses Geld wurde wie folgt aufgeteilt: 42 sol. und 6 den. gingen an die Nation; 6 parvi blanci, das entsprach 36 denarii oder 3 sol. bekam der Rezeptor als Rücklage für das Nationsfest²⁶⁶; 5 sol. wurden für das bei der Wahl des nächsten Prokurators übliche Festessen zurückgelegt und 3 sol. erhielt der Bedell²⁶⁷.

— der plebejus zahlte 1 scutum regium, wovon 25 sol. an die Nation, 3 sol. an den Rezeptor, 3 sol. an den Bedell gingen und der Rest als Rücklage für das Nationsfest diente²⁶⁸.

Die Hälfte des an die Nation gezahlten Betrages floß mit der gleichzeitigen Immatrikulation des novicius in die vom Rektor geführte Univer-

²⁶³ Zum Jahr 1509 wurde im Liber Receptorum in sol. par. abgerechnet; cf. fol. 17: Joh. Weissenfelder zahlte 20 sol. par., das entsprach den sonst geforderten 25 sol. tur. (für den Nichtadligen).

²⁶⁴ Cf. Anm. 261.

²⁶⁵ D 213, fol. E.

²⁶⁶ D 213 fol. A und fol. Θ v.

²⁶⁷ Eichholz schrieb, (D 213, fol. Iv) daß der Bedell 6 blanci von jedem Neumatrikulierten erhielt, ohne zu präzisieren, ob der parvus blancus, den man zu 36 den. also 3 sol. rechnete, oder der zu 6 sol. zählende blancus gemeint ist. Die nicht ganz eindeutige Aufteilung der Gesamtsummen läßt allerdings nur auf den parvus blancus schließen; cf. zu diesen Münzen auch DIEUDONNÉ, Manuel de Numismatique II, p. 304, 310/11; der Grand Blanc wurde auch Douzain, der Petit Blanc Sizain genannt.

²⁶⁸ D 213, fol. E.

sitätsmatrikel²⁶⁹ in die Kasse der Universität. Im Rechnungsbuch der Deutschen Nation erscheinen zwischen 1508 und 1534 nur die „bereinigten“ Gebühren von 42¹/₂ sol. und 25 sol., die den adligen und nichtadligen Studenten alle Rechte an der Universität und in ihrer Nation garantierten. Als nach dem Eingriff des Parlaments in ihre Finanzverwaltung die Deutsche Nation nach 1538 wieder in ihre Rechte eingesetzt wurde²⁷⁰, erscheinen — da ein neues Rechnungsbuch noch nicht angelegt war — die Immatrikulationsgebühren wieder in der Matrikel²⁷¹, und zwar 21 sol. 3 den. für den Adligen, 10 sol. 6 den. für den Nichtadligen. Da die gesamte Immatrikulationsgebühr aber immer noch, wie seit 1517, 52 sol. bzw. 26 sol.²⁷² betrug, ist zu schließen, daß die für die Universität bestimmte Einschreibgebühr nicht mehr über die Nation lief, sondern direkt dort bezahlt wurde. Diese Situation spiegelt sich auch in der Art der Rechnungsführung seit der Anlage des neuen Liber Receptorum (1546) wider: in der Matrikel erscheinen die der Nation zustehenden Immatrikulationsgebühren von 21 sol. 3 den. bzw. 10 sol. 6 den., im Rechnungsbuch dagegen nur noch die Ausgaben.

Seit 1546 bestand für die deutschen Studenten die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung an die Nation, die ihnen aber nur das Recht sicherte „ad posterum aliquam sui transmittere memoriam“. Die offensichtlich jetzt von vielen Deutschen als teuer angesehene Einschreibgebühr, die ihnen allein alle studentischen Rechte, den Erwerb von juristischen Graden sowie das Recht auf die Beglaubigung verbrachter Studienzeiten sicherte²⁷³, bewog manchen, sich entweder überhaupt nur für die geringere Gebühr aus Prestigegründen in die Matrikel der Deutschen Nation einzutragen oder aber erst nach genauerer Kenntnis der orléaneser Studienverhältnisse ein Studium zu beginnen. Sie alle konnten sich für 10 sol. wenn sie adlig waren, und für 5 sol. als Nichtadlige in den Liber Procuratorum eintragen²⁷⁴. Das diesbezügliche, von Alexander Reiffsteck (L. P. I, 381) formulierte Statut, ließ dabei allen die Möglichkeit offen, bei Aufnahme eines Studiums den fehlenden Betrag von 11 sol. 3 den. bzw. 5 sol. 7 den. nachzuzahlen²⁷⁵.

²⁶⁹ Cf. L. P. I, 383, 23 ff.

²⁷⁰ Cf. oben bei Statut Nr. 14.

²⁷¹ Cf. L. P. I, 342—357.

²⁷² L. P. I, 383, 32.

²⁷³ L. P. I, 383, 25 ff.

²⁷⁴ L. P. I, 384, 1 ff.

²⁷⁵ Statut Nr. 66.

Statut Nr. 23 (1482): *Item notandum de festo venerabilis et famose nacionis alemanie.*

(D 4, fol. 87; alte Pagin. fol. LXXXv; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 335; Text von der Hand des Johannes Mantz; Titel in margine von anderer Hand).

Inhalt: Die Schottische, die Lothringische und die Deutsche Nation beschließen, ihre jeweiligen Feste mit weniger profanem Aufwand zu feiern, als die übrigen sieben Nationen.

Die Deutsche Nation feierte, wie bereits erwähnt, ihr Fest am Dreikönigstag, vor 1500 jedoch nicht regelmäßig²⁷⁶. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde dieser Tag immer aufwendiger vorbereitet, wurde das Fest selbst zu einer mit chauvinistischen Zügen behafteten Selbstdarstellung der Deutschen, die nicht selten schwere bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Landsmannschaften provozierte²⁷⁷. Seit 1512 hatte die Nation die Erlaubnis des Rektors, am Vorabend ihres Festes gegen sechs Uhr die Glocken der Universität läuten zu lassen²⁷⁸. Prokurator und Rezeptor bestimmten um diese Zeit, was für das prandium am nächsten Morgen eingekauft werden sollte. Die bisweilen gewalttätigen Exzesse und die pantagruelischen Gaumenfreuden dieses Festes sind indessen auch als Reaktion auf gemeinsam erlebte Gefahren²⁷⁹ oder glücklich überstandene Pestepidemien zu verstehen²⁸⁰.

Die Liste der bei dieser Gelegenheit von der Nation beschenkten Persönlichkeiten weitete sich zwischen 1518 und 1560 beträchtlich aus: Olsleger verzeichnete von den doctores regentes nur den zu seiner Zeit amtierenden Rektor Jean Pyrrhus d'Anglebermes, den Patron der Nation Nicolaus Lupus²⁸¹, den prévôt von Orléans, dessen lieutenant sowie einige

²⁷⁶ Cf. Statut Nr. 11; D 244, fol. 63v: Nova quadam festi Nationis nostre reinstitutio aliquot annis neglecti (das war ein Verweis auf fol. XCI des Liber Statutorum, heute verloren; cf. dazu unten p. 68; aus dem Wortlaut von Statut Nr. 36 geht hervor, daß diese reinstitutio vor 1512 stattgefunden haben muß).

²⁷⁷ Cf. D 214, fol. 13 ff., wonach es 1547 im Anschluß an das Fest der Deutschen Nation zu schweren Auseinandersetzungen kam.

²⁷⁸ Cf. Statut Nr. 36.

²⁷⁹ Cf. Anm. 277.

²⁸⁰ L. P. I, 183, 3 f.

²⁸¹ Seit 15. 9. 1476 Mitglied der Nation (L. P. I, 43, 27), Kanoniker an der Kathedrale von Orléans und an S. Aignan, seit 1499 spätestens als patronus der Deutschen Nation belegt (L. P. I, 45, 6 f. und 184, 18 f.). Nicolaus le Loup starb 66jährig 1526 in Orléans. Den Ehrentitel „patronus“ verlieh man an Personen, die sich um die Deutsche Nation

bei den Vorbereitungen und an der Durchführung des Festes beteiligte Personen; sie alle empfingen eine oder zwei pintae vini hypocratici (gewürzter Wein). Der 1548 amtierende Rezeptor Conrad Fürstenberg (L. P. I, 385) zählte dagegen insgesamt 27 von der Nation bedachte Personen; darunter den prévôt von Orléans und seinen Stellvertreter, den bailli und seinen Stellvertreter, den avocat du Roi, den procureur du Roi, den maître de guet, den Rektor, alle ordinarie lesenden Doktoren und die drei Prokuratoren der übrigen Nationen²⁸². Wir finden unter anderen noch folgende Ausgaben berechnet: für Geschenke an den Prior von Bonne-Nouvelle, für die Ausschmückung des Raumes mit pendentes tapetae, in dem sich die Nation zum convivium versammelte und ihren „König“ ausloste²⁸³, für die Herstellung des an allen Kerzen angebrachten Wahrzeichens der Nation, den Reichsadler, und für die ludentes in organis; die sich an diesem Tag immatrikulierenden Deutschen wurden von der Nation mit Wein und Gebäck bewirtet. Insgesamt konnten die Ausgaben die Höhe von rund 10 scuta aurea erreichen. Die Aufwendungen waren indessen abhängig von der jeweiligen Mitgliederzahl; weder Matrikel noch Rechnungsbuch berichten von zusätzlichen Kollekten für das Nationsfest — davor hatte schon Mantz gewarnt²⁸⁴ —, wie sie zur Unterstützung in Schwierigkeiten geratener Studenten oder zur prestigefördernden Ausstattung des Altares der Nation in der Kirche Bonne-Nouvelle veranstaltet wurden²⁸⁵. Seit den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts verlor sich unter dem Einfluß der Reformation der religiöse Charakter des Dreikönigsfestes: hodie omissis Magis, Christum solum nationis patronum colimus²⁸⁶.

Statut Nr. 24 (1482): ohne Titel.

(D 4, fol. 88; alte Pagin. fol. LXXXI; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 336; von der Hand des Johannes Mantz).

Inhalt: Da die Burgundische und die Pikardische Nation Mitglieder der Deutschen Nation abwarben, wird der Immatrikulationsvorgang neu festgelegt: jeder Student soll mit seinen cognomina, seinem Herkunftsort und

verdient gemacht hatten, die aber gleichzeitig auch in der Lage waren, eine Vermittlerposition einzunehmen: cf. L. P. I, 109 und L. P. I, 245.

²⁸² D 224 zu 1548 (nicht paginiert).

²⁸³ D 214, fol. 77v.

²⁸⁴ FOURNIER, Statuts I, Nr. 335.

²⁸⁵ L. P. I, 246 ff.; cf. auch die undatierte Liste in L. P. I, 10, 15 ff.

²⁸⁶ Zit. nach J. E. BIMBENET, Histoire de l'Université de Lois d'Orléans (1853), p. 45.

der Diözese eingeschrieben werden. Der Prokurator soll Scholaren, die bereits in andere Nationen eingetreten sind, aber eigentlich zur Deutschen Nation gehören, zurückrufen. (Zu diesem Statut cf. oben Statut Nr. 18.)

Statut Nr. 25 (1484): *Statutum quo tempore officia nationis fuerunt partita diversis personis.*

(D 213, fol. 73r; ed. L. P. I, 51, 14 ff. u. Fournier, Statuts I, Nr. 337; von der Hand des Johannes Mantz; Titel in margine von Eichholz; zu diesem Statut cf. oben bei Statut Nr. 14).

Statut Nr. 26 (1484): ohne Titel.

(D 4, fol. 90v; alte Pagin. fol. LXXXIIIv; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 340).

Inhalt: Im Doktorenkollegium wird meist französisch gesprochen. Die Prokuratoren der Deutschen Nation sollen daher darauf dringen, daß bei allen Versammlungen der Doktoren und Prokuratoren lateinisch gesprochen wird.

Statut Nr. 27 (1485): *De presentiis quas in festo S. Petri procurator nationis nostre habitas in ecclesia S. Petri ad pontem quotannis.*

(D 4, fol. 90v; alte Pagin. fol. LXXXIIIv; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 341; Titel in margine von Eichholz; zu diesem an die Präsenzpflicht der Prokuratoren beim Anniversar des Johannes de Prusia erinnernde Statut cf. oben p. 28 und Statut Nr. 19).

Statut Nr. 28 (12. 4. 1487): *Statutum de exigendis ac persolvendis iuribus promovendorum pro natione etc. . . .*

(D 213, fol. 45; unediert; Titel von Eichholz; das Statut wurde von Petrus Vellemann, Prokurator seit 3. 4. 1487, formuliert; cf. hierzu besonders Statut Nr. 16, p. 51 u. Statut Nr. 32).

Inhalt: Das Statut vom 11. 10. 1444 hatte die für die Vorlesungstätigkeit der baccalaurei von der Nation erhobenen Gebühren festgelegt. Seit die Mitglieder der Deutschen Nation den Vorzug genossen, Bakkalaureat und Lizentiat simul et semel erwerben zu können, war das Problem aufgetaucht, ob die iura voluminum von den Bakkalaren noch zu erheben seien. Die Nation beschließt, in diesem Fall nur noch Gebühren für die

Grade selbst einzuziehen, 2 sol. par. für das Bakkalaureat bzw. 4 von einem Adligen und 4 bzw. 8 sol. par. für das Lizentiat.

Statut Nr. 29 (7. 5. 1487): *De iuribus promovendorum*.

(D 213, fol. 44v; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 343; Titel von Eichholz; cf. hierzu Statut Nr. 16; der Text zeigt, daß das Rezeptorenamt 1487 noch nicht regelmäßig besetzt wurde).

Inhalt: Die von den Prokuratoren eingezogenen iura voluminum sollen in commodum et utilitatem nationis verwendet werden.

Statut Nr. 30 (16. 12. 1487): ohne Titel.

(D 4, fol. 91; alte Pagin. fol. LXXXIV; ed. Fournier, Statuts I, Nr. 344; cf. Statut Nr. 16, sowie Statut Nr. 1).

Inhalt: Der amtierende Prokurator Everardus de Veer (L. P. I, 60) stellt fest, daß seine Vorgänger bei den Prokuratorenwahlen nicht darauf geachtet haben, ob die Gewählten auch baccalaurei waren, obgleich ursprünglich mindestens dieser Grad zur Ausübung der Prokurator gefordert war. Da die Mitglieder der Deutschen Nation seit einiger Zeit nach insgesamt fünf Jahren Studiendauer simul et semel die Grade des baccalaureus und des Lizentiaten erwerben können, beschließt die Nation, daß solche Mitglieder, die von ihren Heimatuniversitäten „de tempore baccalauriatus“ kommen, und die in Orléans die fünfjährige Studienzeit mit der Promotion simul et semel beenden wollen, auch „ut baccalaurii“ gewählt werden können. Im Falle eines Einspruchs müssen die Vorgeschlagenen allerdings die Studienzeit für Bakkalare nachweisen sowie auch die Berechtigung, simul et semel promovieren zu können.

Daß Prokuratoren nur unter Lizentiaten und Bakkalaren ausgewählt werden sollten, entsprach einer alten Forderung der Doktoren²⁸⁷, der jedoch die Deutsche Nation wegen zu geringer Mitgliederzahl nicht immer nachkommen konnte²⁸⁸. Die Matrikel zeigt jedoch, daß man sich, wenn es ging, daran hielt, auch wenn die Mehrheit der Nation für einen nicht graduierten Scholaren gestimmt hatte²⁸⁹.

²⁸⁷ FOURNIER, Statuts I, Nr. 216 (hier § 18).

²⁸⁸ Cf. den Text des vorliegenden Statuts bei FOURNIER, Statuts I, Nr. 344, p. 251.

²⁸⁹ Cf. L. P. I, 94, 19 ff.

Das vorliegende Statut liefert uns auch den Beweis, daß mit den, im Zusammenhang mit der Möglichkeit simul et semel promovieren zu können, erwähnten Statuten von Köln und Löwen²⁹⁰ nichts anderes gemeint ist, als die für Bakkalare in Köln und Löwen kürzer bemessene Studienzeit, dreieinhalb Jahre in Köln. Diese dreieinhalb Jahre soll der zum Prokurator vorgeschlagene Student nachweisen können sowie die Absicht, die restlichen eineinhalb Jahre in Orléans zu lesen.

3. Die Statuten zwischen 1488 und 1517

Die im Zeitraum zwischen 1488 und 1503 erlassenen Statuten sind im Wortlaut heute verloren. Sie waren auf den nicht mehr vorhandenen Blättern LXXXIVv bis XCIXr des Liber Statutorum verzeichnet. Über die behandelten Gegenstände sind wir aber stichwortartig durch den Index-Eichholz informiert: sie betrafen das Nationsfest und die Installierung des Altars der Deutschen Nation in Bonne-Nouvelle²⁹¹, die nachlässige Amtsführung mancher Prokuratoren und die Möglichkeit, nicht einhellig verabschiedete Statuten wieder rückgängig zu machen; weiter den protokollarischen Dritten Rang der Nation²⁹² und den Kauf des neuen silbernen Zepters²⁹³. Aus den Notizen von Eichholz erfahren wir, daß der Bedell und seine Frau – wohl in Zeiten, in denen keine deutschen Scholaren in Orléans waren – für dieses Zepter mit ihrem Vermögen haften sollten²⁹⁴.

Eine Reihe weiterer Statuten zwischen 1490 und 1517 sind entweder nie in das Statutenbuch eingetragen worden oder ebenfalls dort verlorengegangen. Sie sind im Liber Procuratorum erwähnt.

Statut Nr. 31 (15. 7. 1490): *Statutum quod singule conclusiones maxime scriptu dignissime per procuratorem suo tempore nationis libello insererentur etc. . . .*

(D 213, fol. 83v; ed. L. P. I, 72, 28 ff.).

²⁹⁰ Cf. p. 52.

²⁹¹ Die Übersicht über die verlorenen Statuten cf. in L. P. I, 77, 25 ff.

²⁹² Cf. bei Statut Nr. 51.

²⁹³ Cf. L. P. I, 84; ib. 87 u. 92.

²⁹⁴ D 244, fol. 76; cf. L. P. I, 78, 39 f.

Inhalt: Alle Beschlüsse der Nation sollen in Zukunft in den Liber Procuratorum eingetragen werden, damit es im Falle fehlender oder verlorener Statuten nicht zu Entscheidungen kommt, die bereits früher gefaßten widersprechen.

Wie ein Vergleich der Matrikel mit dem Liber Statutorum zeigt, wurden seit dieser Zeit die meisten Statuten entweder nur im Liber Procuratorum erwähnt oder in beiden Büchern. Erst seit 1530 erhielt der Liber Statutorum seine Funktion als „Gesetzesblatt der Nation“ zurück. Auch Eichholz, der das vorliegende Statut 1517 bestätigte²⁹⁵, trug seine Übersicht über die wichtigsten geltenden Statuten nicht in den Liber Statutorum ein, sondern ließ sie der Matrikel beibinden. Die von ihm neu erlassenen Statuten sind nur im Liber Procuratorum eingetragen²⁹⁶.

Statut Nr. 32 (15. 7. 1490): *De sceptro*.

(D 213, fol. 83v; ed. L. P. I, 73, 4 ff. und ed. Fournier, Statuts I, Nr. 350, aber hier fälschlich Adolf Eichholz zugeschrieben, der nur nachträglich den Titel angefügt hat).

Inhalt: Die Nation beschließt, statt des alten hölzernen Zepters ein neues silbernes zu kaufen. (Die Akten dieses Kaufs sind verloren.)

Im Wortlaut sind ebenfalls verloren die drei folgenden Statuten aus den Jahren 1492 und 1495: das erste betraf die möglichen Verpfändungen des neuen Zepters; der Bericht des Prokurators Job Rohrbach (L. P. I, 82) läßt indessen keinen Schluß auf den Inhalt zu²⁹⁷. Die beiden anderen Beschlüsse befassen sich mit der Finanzverwaltung der Nation: den Prokuratoren wird untersagt, selbst irgendwelche Gebühren einzuziehen, auch die von ihnen bei ihrer Wahl erlegten iura procurationis müssen vom Rezeptor eingezogen werden; der Rezeptor soll nicht mehr ohne Bürgen ernannt werden²⁹⁸.

Statut Nr. 33 (2. Trimester 1504): *Statutum de promovendis*.

(D 213, fol. 115; ed. L. P. I, 130, 19 ff. und (fehlerhaft) bei Fournier, Statuts I, Nr. 358).

²⁹⁵ Cf. Statut Nr. 43.

²⁹⁶ L. P. I, p. 204.

²⁹⁷ L. P. I, 82, 16 ff.

²⁹⁸ Cf. bei Statut Nr. 14.

Inhalt: Pro sigillo procuratoris zahlt der Scholar bei seinem Lizentiatenexamen 12 blanci, pro sigillo receptoris 6 blanci; beim Bakkalaureat sind pro sigillo procuratoris 6 blanci, pro sigillo receptoris 3 blanci zu zahlen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dieses Geld weder zu den Einnahmen des Prokurators noch zu denen des Rezeptors gehört, sondern allein der Nationskasse zugute kommen soll. Unterziehen sich Prokuratoren oder Rezeptoren während ihrer Amtszeit einem Examen, so bleiben sie von diesen Gebühren frei.

Der Grand Blanc oder Douzain wurde 1504 zu 12 denarii gerechnet, galt also soviel wie ein solidus²⁹⁹. Der Liber Receptorum zeigt, daß es sich hier nicht um die gesamten von der Nation beim Lizentiaten erhobenen Gebühren handelte: hinzu kamen 7 sol. 6 den., die direkt ohne Gegenleistung an die Nation gingen³⁰⁰, insgesamt also mußte der Lizentiat 25 sol. tur. und 6 den. zahlen. Dieses Geld ließ die Nation von den Doktoren mit den Prüfungsgebühren der Universität einziehen und nachher dem eigenen Rezeptor ausbezahlen, möglicherweise um Schwierigkeiten mit den Mitgliedern vorzubeugen³⁰¹. Nach dem Wortlaut des vorliegenden Statuts sollten die Prokuratoren und Rezeptoren an den für das Lizentiatenexamen ausgestellten Studienbescheinigungen (pro sigillo . . .) nichts verdienen.

Über die von der Universität erhobenen Prüfungsgelder (magnae bursae)³⁰² sind wir weit weniger gut unterrichtet, sie waren allerdings auch häufigeren Wechseln ausgesetzt. Aus einer Notiz des Prokurators Henricus Mulerdt (L. P. I, 136) erfahren wir, daß 1506 5 franci, also 100 solidi, für das Lizentiat in decretis oder in legibus zu zahlen waren³⁰³. Aber schon 1517 wurde für diesen Grad mindestens das Doppelte gefordert,

²⁹⁹ DIEUDONNÉ, Manuel de Numismatique II, p. 308.

³⁰⁰ Cf. L. P. I, 166, 29; cf. auch D 223, fol. 27: die Kosten von 5 Lizentiatenexamen betragen 38 sol.

³⁰¹ Cf. L. P. I, 166, 21 ff.

³⁰² „bursa“ bedeutete ursprünglich die Summe Geldes, die ein Student zum Leben während einer Woche brauchte. Die Universität schätzte dabei jeden Scholaren individuell ein. (cf. DENIFLE/CHATELAIN, Auct. VI, p. XXXVIII). Als ein an der Pariser Artistenfakultät gebräuchlicher Terminus fand „bursa“ auch Eingang in den Sprachgebrauch der Universität Köln (z. B. „juravit et soluit tribus bursis), deren Absolventen ihn auch in Orléans hin und wieder verwenden; die eigentliche Bedeutung war im 16. Jh. längst verlorengegangen, da die Gebühren nicht mehr nach dem Vermögen des einzelnen Studenten gestaffelt wurden. Eichholz sprach bei den Lizentiatengebühren noch vom „ius bursarum“, setzte aber hinzu: ut priscorum vocabulo utar (cf. D 213, fol. E).

³⁰³ L. P. I, 137, 21 ff.

wenn für das simul et semel erworbene Lizentiat bis zu 16 Sonnenkronen erhoben wurden³⁰⁴. In zähen Verhandlungen mit den doctores regentes erkämpften die Prokuratoren der Deutschen Nation die eigenartigsten Ermäßigungen: wer zum Beispiel Weihnachten zum Prokurator gewählt wurde und Ostern das Lizentiat ablegte, brauchte seit 1506 nur die Hälfte der magnae bursae zu geben³⁰⁵. Ein verlorenes Statut aus der Zeit zwischen 1490 und 1500, ursprünglich auf fol. XCVI des Statutenbuches³⁰⁶, hatte festgehalten, daß Prokuratoren und Rezeptoren, wenn sie innerhalb ihrer Amtszeiten das Lizentiat ablegten, ebenfalls nur die halben magnae bursae zu zahlen brauchten³⁰⁷. Doch diese Vergünstigungen, die ja auch das Prokuratoren- und das Rezeptorenamt für den weniger begüterten Scholaren interessant machten, mußten immer wieder neu erstritten werden: Petrus Tymmermannus berichtete 1521, daß die doctores regentes ihm diese Ermäßigung verweigert hatten, obgleich er als receptor generalis und Prokurator zugleich amtierte, also doppelten Anspruch auf Ermäßigung gehabt hätte³⁰⁸. Die Doktoren beriefen sich dabei auf ein Universitätsstatut vom 8. 4. 1510, daß Ermäßigungen für Prokuratoren aller Nationen nur gegen Eidesleistung gestattete³⁰⁹. Tymmermannus hatte ganz offensichtlich diesen Eid verweigert, denn er verzichtete — nach seinen Worten — lieber auf das Lizentiat als auf die libertas und iura der Nation.

Statut Nr. 34 (20. 3. 1507): *Statutum contra receptorem nationis qui tardus et piger non rite ac libens persolvit ubi natio persolvendum decrevit.*

(D 213, fol. 121v; ed. L. P. I, 142, 24 ff.; Titel in margine von Eichholz).

Inhalt: Der Rezeptor oder seine Bürgen haben die Anweisungen der Nation „de pecunia tradenda aut solvenda“ binnen drei Tagen zu befolgen. Die Bürgen sollen dies auch beeden. (Zum Rezeptor cf. Statut Nr. 14.)

³⁰⁴ Cf. L. P. I, 83, 35 f. die Kosten von Olislegers Promotion zum Lizentiaten.

³⁰⁵ L. P. I, 137, 21 ff.

³⁰⁶ So nach Prokurator Petrus Tymmermannus cf. L. P. I, 252, 6.

³⁰⁷ Cf. L. P. I, 136, 27 f. und 137, 21 f.; ib. 252, 1 ff.; Privilegien solcher Art waren indessen keineswegs auf die Deutsche Nation beschränkt. Lambert d'Aneau, Prokurator der Französischen Nation im Jahre 1557, zahlte für seine Promotion zum Lizentiaten nur 4 livres 8 sol. tur. (88 sol. tur.), cf. J. DOINEL, Documents du XVI^e siècle, tirés des Archives Orléanaises, Orléans (1876) p. 10.

³⁰⁸ L. P. I, 252, 1 ff.

³⁰⁹ Cf. SOYER, Inventaire, p. 4.

Statut Nr. 35 (1507) *Statutum quo conclusum fuit ut procurator pro coronato tantum VIII sol. numeraret etc.*

(D 213, fol. 122v; ed. L. P. I, 144, 74 ff.; Titel von Egbert Alting nach 1546 hinzugefügt; der gesamte Passus ist durchgestrichen und bricht mitten im Text ab; zu diesem Statut cf. bei Statut Nr. 20).

Statut Nr. 36 (1512): *Optima quedam (et alia) ordinatio per providam nationem nostram constituta in hoc celebri festo.*

(Dieses Statut war ursprünglich auf dem heute verlorenen fol. 139 des Liber Procuratorum verzeichnet; Titel in margine D 213, fol. 152 f.; L. P. I, 183, 35; nicht im Statutenbuch erwähnt. Zum Nationsfest cf. Statut Nr. 23).

Statut Nr. 37 (2. Trimester 1515): *(Nota) bonum statutum ne quis pro officio stipuletur.*

(D 213, fol. 150v; L. P. I, 180, 13 ff.; Titel in margine von Eichholz; nicht im Statutenbuch erwähnt).

Inhalt: Niemand soll auf irgendeine Weise seine Wahl für ein Amt der Nation betreiben. Das Verbot soll in Zukunft in den Eid des Prokurators aufgenommen werden.

Statut Nr. 38 (3. Trimester 1516): *Procurator non citabit in ius suppositum.*

(D 213, fol. 157v; L. P. I, 189, 23 ff.; Titel in margine von Eichholz; nicht im Statutenbuch erwähnt).

Inhalt: Der Prokurator darf kein Mitglied der Nation zu einer disziplinarischen Untersuchung vorladen (in ius vocare), wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder zugestimmt hat (cf. dazu die Statuten Nr. 21 und Nr. 51).

Statut Nr. 39 (3. Trimester 1516): *Causa postulante in absentia pedelli procurator supposita convocabit.*

(D 213, fol. 157v; L. P. I, 189, 28 ff.; Titel von Eichholz am Rand hinzugefügt; der ganze Text ist durchgestrichen; nicht im Statutenbuch erwähnt).

Inhalt: In begründeter Abwesenheit des Bedells und bei bevorstehender Nationsversammlung soll der Prokurator für die Benachrichtigung der suppositi sorgen. Für Schäden, die aus hier Versäumtem der Nation entstehen,

soll der Prokurator haften. (Zu diesem möglicherweise nie als gültig angesehenen Beschluß cf. das Statut Nr. 51.)

4. Die Neufassung der wichtigsten Statuten durch Adolf Eichholz im Jahre 1517

Der systematisierenden und restaurierenden Arbeit, die Eichholz 1517 an den Akten der Deutschen Nation leistete, verdanken wir einen großen Teil der Kenntnisse über das Studium deutscher Juristen in Orléans. Wie Eichholz in seiner „*Ordinatio nova venerandae Nationis Alemanie pro felici gubernatione officii*“³¹⁰ schrieb, hatte er die Matrikel — wie dreißig Jahre vor ihm Johannes Mantz — in einem trostlosen Zustand vorgefunden und einen Teil selbst transkribieren müssen (D 213, fol. 151r+v)³¹¹. Sein Ziel war, den authentischen Text zu erhalten: Quod autem antique ac varie predecessorum scripture nostrorum immutate non fuerint, in causa est. Primo quidem maxima gravissimaque immarcessibilis Antiquitatis auctoritas atque majestas, cui reverencia haud parva debetur, quam ob rem vel in jota quidem minime violanda. Noluit preterea tam pia tamque fidelis Natio Majores seu predecessores suos, tam diligenti officio eorum item laboribus ac sollicitatoribus (quas propriis manibus affirmarunt) spoliare atque frustrari, eorumque propriam memoriam monumentaque obliterare et per hoc (fortassis) deviandi exemplum posteris premonstrare³¹². Seine Arbeit am Statutenbuch beschränkte sich indessen auf die notwendig gewordene Neuformulierung der Eide; die während seiner Amtszeit erlassenen Statuten erwähnte er nur in der Matrikel, notierte sie nicht im Liber Statutorum. Da viele der Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts zu seiner Zeit in Details überholt waren — so etwa fast alle Gebührenangaben —, verfaßte er außer seiner „*Ordinatio*“ eine Übersicht über die wichtigsten geltenden Statuten zum Gebrauch für den Prokurator und ließ sie dem Liber Procuratorum beibinden³¹³.

³¹⁰ D 244, fol. 1 bis 19.

³¹¹ Wie Eichholz berichtet, ging die Anregung zu den Restaurierungsarbeiten von Petrus v. Clapis (L. P. I, 111) aus, der in Orléans studiert hatte und 1517 anlässlich einer Gesandtschaftsreise der Deutschen Nation einen Besuch abstattete: cf. D 244, fol. 9v und „*De librorum nostre Nationis restauratione*“ (Eichholz) in D 213, fol. B.

³¹² D 213, fol. A.

³¹³ D 213 fol. Av bis fol. II: „*De proventibus nostre Nationis et suorum officialium*“; unten p. 76.

Statut Nr. 40 (2. Trimester 1517): *Natione graciam faciente pedellum itidem facere debere, equitas videtur persuadere.*

(D 213, fol. 161; L. P. I, 194, 26 ff.; Titel am Rand von anderer Hand).

Inhalt: Wenn die Nation einem bedürftigen Studenten die Immatrikulationsgebühr erläßt, soll hier auch der Bedell auf seine Einnahme verzichten (cf. dazu Statut Nr. 7).

Statut Nr. 41 (2. Trimester 1517): *Quo ritu forma et ordine venerabilis natio observabit sepulturam alicuius suppositi ex sua natione defuncti.*

(cf. D 213, fol. 163v bis 165r; L. P. I, 197 bis 199; Titel aus dem Index-Eichholz, D 244, fol. 79).

Die Vorbereitungen, die Eichholz während seiner Amtszeit als Prokurator für die Beerdigung des erschlagenen deutschen Studenten Absalon Grüner³¹⁴ getroffen hatte, sollten für spätere Todesfälle verbindlich bleiben. Das Leichenbegängnis von 1517 ist von Eichholz ausführlich beschrieben worden. Eine Randnotiz von späterer Hand zeigt, daß die gleiche Zereemonie auch später noch beachtet wurde³¹⁵.

Statut Nr. 42 (2. Trimester 1517): *Contra eos qui ex incuria quadam . . . nationis introitum diu postponunt.*

(D 213, fol. 167v; L. P. I, 201, 3 ff.; nicht im Liber Statutorum erwähnt; Titel und Text von der Hand Eichholz'; cf. dazu bei Statut Nr. 50).

Inhalt: Die Deutsche Nation hält an der Immatrikulationspflicht für alle Studenten, die einen juristischen Grad erwerben wollten, fest. Eichholz berichtet von einem Studenten aus Brüssel, der sich, ohne jemals der Nation angehört zu haben, zum Examen gestellt hatte. Das Dokorenkollegium aber folgte dem Einspruch der Nation und „ille confusus abiit nec promotionem licentie recepit“³¹⁶.

Statut Nr. 43 (2. Trimester 1517): *De suppositis et factis nationis.*

(D 213, fol. 170v; ed. L. P. I, 204, 7; Titel und Text von Eichholz).

³¹⁴ L. P. I, 190 bis 195.

³¹⁵ L. P. I, 196 bis 199.

³¹⁶ L. P. I, 201, 3 ff.

Inhalt: Eichholz bestätigt das die Matrikelführung betreffende am 15. 7. 1490 erlassene Statut (cf. Statut Nr. 31). Am Ende seiner Amtszeit muß der Prokurator über alle Einträge Rechenschaft ablegen.

Statut Nr. 44 (2. Trimester 1517): *De sigillis non exportandis et libris.*

(D 213, fol. 170v; ed. L. P. I, 204, 13; Titel und Text von Eichholz).

Inhalt: Siegel, Matrikel und die anderen Bücher der Nation dürfen nicht „extra hanc civitatem“ gebracht werden. Für eine ordnungsgemäße Übergabe durch die jeweils demissionierenden Prokuratoren ist zu sorgen.

Statut Nr. 45 (2. Trimester 1517): *De iuramentis transcribendis et ampliandis.*

(D 213, fol. 170v; ed. L. P. I, 204, 17; Titel und Text von Eichholz; cf. p. 73).

Statut Nr. 46 (2. Trimester 1517): *De iniuria nulli inferenda.*

(D 213, fol. 170v; ed. L. P. I, 204, 20; Titel und Text von Eichholz).

Neben Statut Nr. 37 und dem folgenden ist dies das einzige, das den inneren Frieden der Nation zum Gegenstand hat.

Statut Nr. 47 (2. Trimester 1517): *De armis vetitis.*

(D 213, fol. 170v; ed. L. P. I, 204, 22; Titel und Text von Eichholz).

Entgegen einer verbreiteten Ansicht³¹⁷ besaß die Deutsche Nation in dem hier behandelten Zeitraum niemals das Privileg, Waffen zu tragen. Päpste und Könige haben das Verbot ausdrücklich für alle Scholaren aufrechterhalten³¹⁸. Tatsächlich aber wurde im Laufe des 16. Jahrhunderts das

³¹⁷ Cf. L. P. I, p. XIX; cf. auch S. DENIS, La „Nation Germanique“ à l'Université d'Orléans, in: *Revue de Littérature comparée* 10^e année Nr. 3 (1930), p. 389 ff.; L. RIGAUD, La Nation Germanique de l'ancienne Université d'Orléans, in: *Revue d'histoire de l'Eglise de France* XXVII Nr. 111 (1941), p. 55 ff.

³¹⁸ Verbote sind überliefert aus den folgenden Jahren: 1306 (cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 19); 1323 (FOURNIER, Statuts I, Nr. 80); 1337 erließ die Universität ein Statut, das sich weniger gegen das Waffentragen an sich richtete, als gegen eine nachlässige Verfolgung solcher Straftaten (FOURNIER, Statuts I, Nr. 121); 1350 (ib. Nr. 149); 1389 (ib. Nr. 216); 1447 (ib. Nr. 294). Für das ausgehende 15. und das 16. Jh. konnte ich keine Verbote mehr feststellen. Wie der adlige Student, führte jeder reisende Student Waffen mit: die erste Ausgabe, die Georg Nessel vor seiner Abreise nach Orléans vornahm,

Waffenverbot von allen Nationen mißachtet. Der unverändert hohe Anteil des Adels unter den Studenten von Orléans — und nicht nur der Deutschen Nation — bewog die prévôté schließlich zum Einlenken: am 24. 1. 1567 erhielten die adligen Deutschen die — noch nicht endgültige — Erlaubnis, den Degen zu tragen, wie das dem französischen Adel gestattet sei. Zweifellos waren damit auch Mitglieder der Französischen Nation gemeint³¹⁹. 1583 gab Heinrich III. der gesamten Deutschen Nation das erste Privileg, Waffen, und zwar den Degen, zu führen³²⁰. Die weitgehend protestantische Orientierung der deutschen Studenten wird der Grund dafür gewesen sein, daß im Jahre 1600 Heinrich IV. der Deutschen Nation ausdrücklich als der einzigen das Privileg des Waffentragens bestätigte³²¹. Das entsprach den besonderen Schutzbestimmungen, die das Edikt von Nantes kurz zuvor den Hugenotten eingeräumt hatte.

Statut Nr. 48 (2. Trimester 1517): *De massa nationis*.

(D 213, fol. 170v; ed. L. P. I, 204, 24; Titel und Text von Eichholz).

Inhalt: Der Bedell der Nation hat das Zepter der Nation bei jeder Prokuratorenwahl öffentlich zu führen.

Die folgenden Statuten faßte Eichholz unter dem Titel: „De preventibus nostre Nationis et suorum officialium“³²² zusammen. Es sind die wichtigsten 1517 geltenden Vorschriften, die durch verschiedentlich genannte Zeugen den Charakter von Statuten erhielten und bis zum Ende der hier behandelten Epoche in Kraft blieben.

Statut Nr. 49 (1517): *De novellis*.

(D 213, fol. 4v; unedierte; Titel in margine).

Inhalt: Die Immatrikulationsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

waren 3 Kronen für eine „Feürbüchse zu sicherer Reise mit Pulverflaschen köcher und anders darzu gehörig“ cf. G. KNOD, Georg Nessel, Beider Rechte Doktor. Ein Straßburger Stadtstipendiat im Zeitalter der Reformation, in: Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins NF 14 (1899) p. 448 f.

³¹⁹ A. D. L. D 259, nicht paginiert; Sentence du prévôt Jean de Mareau (24. 1. 1567).

³²⁰ Ib. Privileg Heinrichs III. vom 17. 2. 1583.

³²¹ Ib. Beschwerde der Deutschen Nation vom Jahre 1600, daß der prévôt das Privileg, Waffen zu führen, nicht anerkannte. cf. auch DENIS, a.a.O., p. 390 f.

³²² D 213 fol. 4v ff.

- der adlige Scholar zahlt 1 scutum regium cum dimidio. Von dieser Summe gehen 42 sol. „sive (ut vocant) stuferi thuronenses cum dimidio“ an die Nation. Der Rest bleibt für das convivium und den Bedell.
- der plebejus zahlt 1 scutum regium, wovon 25 sol. an die Nation gehen; der Rest wird ebenfalls auf das convivium, das Nationsfest und den Bedell verteilt. (Cf. dazu Statut Nr. 22.)

Statut Nr. 50 (1517): *De licenciandis*.

(D 213, fol. E; unediert; Titel in margine).

Das Statut wiederholt die 1504 (cf. Statut Nr. 32) festgelegten an die Nation abzuführenden Prüfungsgebühren.

Diese beiden Statuten stehen nicht zufällig am Beginn der Eichholzschen Übersicht. Sie bedeuten die zwei Haupteinnahmequellen der Nation und markieren zugleich Anfang und Ende des Studiums. Gesichert wurden diese Einnahmen durch den Zwang zur Immatrikulation. Das Dokorenkollegium hatte 1440 die Nationszugehörigkeit eines jeden Scholaren endgültig zur Pflicht gemacht: niemand sollte danach die Privilegien der *scolaritas* genießen, der nicht seiner Nation den gebührenden Eid geleistet und die Immatrikulation bezahlt hatte³²³. Diesem Zwang versuchten manche Scholaren zu entgehen, wie viele jedoch, das entzieht sich unserer Kenntnis, da wir die überlieferten Fälle nur durch die Reaktion der Nation selbst kennen³²⁴. In erster Linie waren es sicherlich die Kosten, die einen Studenten veranlaßten, die Mitgliedschaft in einer Nation zu umgehen³²⁵. Außer der Einschreibgebühr, die zumindest im 15. Jahrhundert in der Deutschen Nation etwas höher lag als in anderen³²⁶, kamen häufige Kollekten hinzu: für in Bedrängnis geratene Mitglieder, für Prestigeausgaben, für gemeinsame Projekte³²⁷. Viele weniger begüterte Studenten mochten bereits die

³²³ FOURNIER, Statuts I, Nr. 279.

³²⁴ Cf. Statut Nr. 42 und Nr. 71.

³²⁵ Von solchen Fällen berichtete der Prokurator Johannes Rossum, cf. L. P. I, 281, 6 ff.

³²⁶ Cf. Statut Nr. 17.

³²⁷ Cf. die Kollekte für die Nationskasse in der Abrechnung Olislegers, D 223 fol. 35v; ib. fol. 54v: Sequuntur hii qui dederunt ad casulam (cf. dazu L. P. I, 236, 5 ff.); ib. fol. 55v: Sequuntur qui ad altare depingendum dederunt (cf. auch fol. 57); ib. fol. 57v: Sequuntur Exposita pro casula; ib. fol. 102v ff. der Computus Bronchorst über die Reise nach Amboise, um Claude Troivoisin verhaften zu lassen (cf. dazu unten p. 96).

bloße Bekanntschaft von Landsleuten wegen unvermeidlicher Kosten gemieden haben³²⁸. Dabei waren die reinen Studienkosten selbst bereits hoch genug: Prüfungsgebühren³²⁹, das Privatquartier — es gab in Orléans keine Studentenbursen — sowie eine Reihe üblicher Mehrausgaben, die zum Teil ohne Rechtsgrundlage aus Gewohnheit von der Universität erhoben wurden und die nach einer Aufzählung des Prokurators Jodocus Aemson (L. P. I, 175 f.) bis zu 40 sol. tur. und mehr pro Examen betragen konnten: so mußte man „pro iocundo adventu“ zahlen, Gefälligkeiten für das einfachere Universitätspersonal und immer noch „pro scolis“, als deren bauliche Vollendung bereits um fünf Jahre zurücklag³³⁰. Im Jahre 1515 gelang es dann den Nationen, einen Teil dieser von den Doktoren stillschweigend geduldeten Erhebungen als illegal deklarieren zu lassen³³¹.

Mit einer Reihe wirksamer Pressionen setzte die Deutsche Nation für ihre Landsleute den Immatrikulationszwang durch. Sie verhinderte Prüfungen, wie 1517 im Falle eines Brüsseler Studenten, der bereits zwei Jahre in Orléans studiert hatte, ohne der Nation anzugehören³³²; sie zwang zwei Polen (L. P. I, 218 ff.), die seit sechs Wochen litteris insudassent, sich einzuschreiben, indem sie durchsetzte, daß ihre Bücher aus den Grandes Ecoles entfernt wurden, womit ihnen die *lecturae ordinariae* zu hören unmöglich gemacht wurde; sie verweigerte dem nichtimmatrikulierten Sigismund Stamler (L. P. I, 153) aus Ulm jede Unterstützung, als er wegen eines Zusammenstoßes mit Wachsoldaten inhaftiert wurde. Erst 1529 trat der Fall ein, daß die Doktoren einen deutschen Studenten zum Lizentiaten promovierten, der nicht der Nation angehört hatte. Der Protest des Prokurators Johannes Smeling (L. P. I, 276 ff.) blieb wirkungslos, ja kurz danach pro-

³²⁸ Cf. die Abrechnung Georg Nessels vom 12. 2. 1559: Zu Orléans der Promotion haben stillgelegt 15 Tage, und der wegen auß offner Herberg außgezogen, und mich in eines Ehrlichen Burgers hauß, In der Universitet gelegen, gethan, meinen geschäftten fürderlicher nachzukommen, auch überlauffen von Teütschen so In offner Herberg zu besorgen, und also daher unruwe, hinderung größere unkosten zu vermeiden (cf. KNOT, Georg Nessel, p. 450).

³²⁹ Cf. Statut Nr. 33.

³³⁰ Cf. L. P. I, 176, 18 ff.; *guynerium* konnte ich bisher noch nicht etymologisch bestimmen: vielleicht besteht ein Zusammenhang mit „guioneor“, geleiten (Geleit beim Examen) oder mit „guinage“, Steuer, Abgabe (cf. GODEFROY, Dict. de l'ancienne Langue Francaise IV, p. 387 und TOBLER/LOMMATZSCH, Altfranz. Wörterbuch IV, p. 775 u. 790; zu den Schulen cf. unten p. 80).

³³¹ Cf. das Universitätsstatut vom 15. 3. 1515 in D 4, fol. 93v, alte Pagin.: fol. Cv; danach handelte es sich hauptsächlich um *commessiones* in den besonders auch von den Deutschen frequentierten Herbergen „à la Balène“ und „aux quatre Vents“.

³³² Cf. L. P. I, 201, 6 ff. und Statut Nr. 43.

movierten die Doktoren drei weitere Nichtmitglieder³³³. Nach einem Vergleich in den aktuellen Fällen konnten die Vertreter der Deutschen Nation in hartnäckigen Verhandlungen die Doktoren dazu bringen, Prüfungen wieder nur Mitgliedern abzunehmen³³⁴.

Jeder Student leistete spätestens seit 1500³³⁵ einen doppelten Eid, einmal seiner Nation und zum anderen vor dem Rektor der Universität. Bereits 1386 war der volle Privilegiengenuss eines jeden Studenten von seiner Anerkennung durch den Rektor abhängig gemacht worden³³⁶. Fälle von Dispensen waren in der Deutschen Nation äußerst selten: auch Priester hatten den Eid zu leisten, wenn auch nicht kniend, sondern *per pectus*³³⁷. Im gesamten Zeitraum zwischen 1444 und 1546 konnte ich nur einen Dispens feststellen, für den zehnjährigen Christoph Olisleger (L. P. I, 180), für den sein *praeceptor* Adolf Eichholz den Eid leistete³³⁸. Die Rechtsfakultät Orléans war, anders als die meisten übrigen Universitäten mit ihren Artistenfakultäten, eine reine Erwachsenenuniversität, eine Situation, die im Jahre 1528 ein Gesandter der Stadt Venedig mit Erstaunen registriert hatte: ... *scolari tutti uomini, non, come negli altri studii di Franza, garzoni*³³⁹. Das Durchschnittsalter der durch die Biographien erfaßten Studenten lag sehr genau bei 20 Jahren; die Vertreter des Adels, besonders des hohen Adels, waren dabei in der Regel sehr viel jünger als ihre bürgerlichen Kommilitonen.

Die für Orléans typische Gruppenimmatrikulation war nicht nur die letzte Station studentischer Reisegesellschaften, sondern spiegelte auch bereits die dortigen Studienverhältnisse wider: da es keine Kollegien gab, wohnte man in den meisten Fällen zusammen mit Landsleuten in privat angemieteten Häusern oder Zimmern³⁴⁰. Die kaum ausgewerteten Orléa-

³³³ L. P. I, 276, 29 ff.

³³⁴ L. P. I, 281/282.

³³⁵ FOURNIER, Statuts I, Nr. 355.

³³⁶ Ib. Nr. 201.

³³⁷ L. P. I, 194, 19 ff.

³³⁸ Der Prokurator Bernardus de Benthem (L. P. I, 180) beschrieb diesen Vorgang auf fol. 66v (alte Pagin.: fol. LXIV) des Liber Statutorum, in einer Randnotiz zu den 1378 aufgezeichneten Eiden (cf. Statut Nr. 1).

³³⁹ Cf. N. TOMMASEO, Relations des ambassadeurs vénitiens sur les affaires de France au XVI^e s. I. (1838), p. 30.

³⁴⁰ Charles V. hatte am 15. 5. 1375 die Einwohner von Orléans gezwungen, beim Vermieten von Häusern an Studenten auf „gaiges portatiz ou caucion bourgoise“ zu verzichten, da es oft geschehen war, daß die hinterlegten Gegenstände — meist die Bücher der Scholaren (gaiges portatiz) — nicht mehr eingelöst werden konnten. Cf. FOURNIER,

nener Notariatsakten zeigen uns die Möglichkeiten solcher Unterbringung: ein Haus mit „chambres hautes et basses, cave, selliers, cuisine et jardin“, außerdem mit „huit estudes“, jedes mit Tischen und Pulten versehen, kostete 1512 16 livres tur. jährlich, das entsprach 320 sol.³⁴¹. In vielen Fällen wurde ein solches Haus mit mehreren estudes von ganzen Scholarengruppen gemietet; dabei wurden vor dem Notar befristete Wohngemeinschaftsverträge geschlossen. Aus den Akten des Notars Pierre Christofle konnte ich folgendes Beispiel ziehen: am 26. 8. 1439 verpflichteten sich drei französische Scholaren „pour estre et demorer les uns avec les autres du jourdai jusques a la Saint Jehan Baptiste prochain“. Sie mieteten für 10 livres tur. jährlich ein Haus, das der Kirche Saint-Pierre-em-Pont gehörte. Von der Miete zahlte jeder ein Drittel, für die Lebensmittel sollte wohl jeder abwechselnd für alle sorgen, da das Notariatsinstrument folgende Bestimmung enthielt: sind keine „provisions de blé, vin ou autre chose“ gemacht worden und entschließt sich einer der drei Scholaren daraufhin, die Wohngemeinschaft zu verlassen, so tragen die, welche „auroient faite ladicte provision“, allen entstehenden finanziellen Schaden. Sollte einer der Partner „mener vie dyssolue“ oder die übrigen an einem regelmäßigen Studium hindern, konnte ihm der Vertrag einseitig gekündigt werden. In diesem Fall hatte er ebenfalls den möglichen Schaden zu tragen³⁴².

Die traditionelle Organisation der Lehre hatte lange Zeit die Entstehung eines Universitätszentrums und wohl auch die Entstehung von Scholarenbursen in der Stadt verhindert: die Doktoren lasen in eigenen Häusern, die ihren Namen trugen und in denen sie auch Schüler beherbergten, oder den Namen der Landsmannschaft, die bei dem betreffenden Doktor zu hören pflegte³⁴³. Zwar gab es seit 1510 die Grandes Ecoles, ursprünglich die erweiterten escolles de France³⁴⁴, in denen nun alle lecturae ordinariae stattfanden, aber die meisten Doktoren unterhielten weiter Studen-

Statuts I, Nr. 185. Die Matrikel und das Rechnungsbuch der Deutschen Nation lassen an vielen Stellen erkennen, daß die meisten deutschen Studenten in privat gemieteten Häusern wohnten: Engelbert Castorp (L. P. I, 271) wurde „in edibus suis“ von Einbrechern überfallen cf. D 223, fol. 78; cf. auch Statut Nr. 39.

³⁴¹ A. D. L. 2 J 2440.

³⁴² A. D. L. 2 J 2440.

³⁴³ Zum doctor nationis cf. oben p. 12 f. u. Anm. 143; die meisten Schulen lagen im Viertel südlich des Klosters Notre-Dame de Bonne-Nouvelle, das, ganz wie das Quartier Latin in Paris, im 16. Jh. „université“ genannt wurde: cf. oben Anm. 328 und die Correspondance de Theodore de Bèze III, ed. MEYLAN/DUFOUR, p. 44.

³⁴⁴ E. JARRY, Les Ecoles de l'Université d'Orléans, in: Mémoires de la Société archéol. et hist. de l'Orléanais, t. 35 (1920), p. 45 ff.

tenpensionate, in denen Unterricht erteilt wurde, deren Angehörige sich aber nicht mehr nur aus einer Landsmannschaft zusammensetzten. Von einigen deutschen Studenten läßt sich nachweisen, daß sie in solchen pupillarietates wohnten.

Hauptstudienziel war seit Beginn des 16. Jahrhunderts, wie bereits erwähnt³⁴⁵, das Lizentiat. Obwohl weder Matrikel noch Rechnungsbuch regelmäßig die von den Deutschen abgelegten Prüfungen registrieren³⁴⁶, wir also mit einer weit höheren Zahl der Lizentiate zu rechnen haben, als erwähnt sind, läßt sich folgende Entwicklung übersehen: in den Jahren bis 1500 zählen wir siebzehn Bakkalaureats und sieben Lizentiatsexamen, wobei die meisten das Zivilrecht betreffen, zwischen 1500 und 1538 nur noch vier Bakkalaureate und 36 Lizentiate, die meisten ebenfalls im Zivilrecht. Auch nach dem Eingriff des Parlaments in die Autonomie der Nationen³⁴⁷ sinkt die Anzahl der Examina nicht — dreizehn oder vierzehn Lizentiate fallen in die Zeit zwischen 1538 und 1546 —, wohl aber scheint die Zahl der anschließend in Italien erreichten Doktorpromotionen zu steigen. Wir sind zwar über das Doktorat in Orléans bisher nur schlecht unterrichtet, auch ist in vielen Lebensläufen der Deutschen Studenten nicht festzustellen, wo sie zum *doctor iuris utriusque* promovierten, doch muß man berücksichtigen, daß die Universität Orléans lange Zeit, bis in das erste Viertel des 16. Jahrhunderts, nur ungern Doktoren kreierte. Der Erlaß des Pariser Parlaments vom 1. 2. 1512 stellte fest, daß die *doctores regentes* von Orléans über 100 Jahre lang versucht hätten, nur wenige Lizentiaten zu promovieren, um anschließend nicht zu viele Doktoren nach Orléans zu ziehen³⁴⁸. Der Grund für diese Situation muß einerseits in der starken Teilnahme der Nationen an der Lehre während des ausgehenden 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gesucht werden³⁴⁹, andererseits in der einst grundsätzlich gestatteten Zulassung zur *regentia* neuer und auch fremder Doktoren, wie sie ein Statut von 1321 formuliert hatte, wenn auch hier bereits das Einverständnis der *regentes* vorausgesetzt wurde³⁵⁰. Als

³⁴⁵ Cf. oben p. 52 f.

³⁴⁶ Erst am 1. 7. 1583 beschloß die Nation, die Namen aller in Orléans graduierten Studenten in der Matrikel zu verzeichnen, cf. Statut Nr. 82.

³⁴⁷ Cf. oben p. 43.

³⁴⁸ Diese „*Reformatio regia Universitatis Aurelianensis super determinato doctorum regentium numero*“ (Titel von der Hand des Adolf Eichholz) befindet sich auf fol. 8 ff. (alte Pagin.: fol. primo) des *Liber Statutorum*.

³⁴⁹ Cf. oben bei Statut Nr. 16.

³⁵⁰ FOURNIER, Statuts I, Nr. 78; bereits die *Reformatio* von 1447 hatte versucht, die durch die *multiplicatio doctorum* entstandenen Streitigkeiten aufzufangen: Item, quia

1512 der erwähnte Erlaß die Zahl der regentes für Orléans auf acht festgelegt hatte und der Abschließungstendenz der ordinarie lesenden Doktoren damit endgültig Rechnung getragen worden war, erleichterten diese zum ersten Mal den Zugang zum Doktorat: sie führten eine „stille Doktorpromotion“ ein, sine pompa, die nicht publice in scholis stattfand, sondern secreta in camera licentie³⁵¹. Sie war einerseits billiger, andererseits aber berechnete sie nicht zur Regenz in Orléans. Als die Prokuratoren aller zehn Nationen darauf drangen, auch an den Gebühren dieser „stillen Promotion“ teilhaben zu können, erklärte das Doktorenkollegium, solche Gebühren könnten von einem Kandidaten nur dann gefordert werden, wenn er beabsichtige, in Orléans zur Regenz zugelassen zu werden, nicht aber für diese stille Promotion, die gerade für solche Kandidaten gedacht sei, die nicht in Orléans zu lehren beabsichtigten³⁵². Das Kollegium argumentierte hier in der Hoffnung auf Unterstützung durch die Deutsche Nation, deren Doktoren ohnehin in ihre Heimat zurückzukehren pflegten. Inwieweit bei den untersuchten deutschen Studenten die Zunahme der in Italien erreichten Doktorpromotionen mit der besonderen Situation nach 1538 in Orléans zusammenhing, konnte ich nicht feststellen. Vielleicht war es eine reine Kostenfrage, wenn wir berücksichtigen, daß der wenig begüterte Laurentius Schlehenrieth (L. P. I, 339) in Italien promovierte, weil es ihm offensichtlich in Ingolstadt zu teuer war³⁵³. Hier könnte erst ein Vergleich der Kosten an den verschiedenen Universitäten Klarheit bringen, doch ist auch bei den sonst so eindeutigen finanziellen Forderungen noch mit Ausnahmen zu rechnen: Georg Nessel zahlte 1559 in Orléans für den Doktorgrad „nach mannigfaltigen protestirn von meinem geringen vermögen und schlecht außkhomen“ den Doktoren nur 32 souCouronnes, das heißt, nur

per multiplicationem doctorum in una cathedra et in uno auditorio regentium sequitur in dicta Universitate maxima confusio; statuitur quod tolerata distinctione cathedrarum et aggregatione que nunc est de presenti in dicta Universitate ad contemplationem doctorum antiquorum, quorum nonnulli, retroactis belli et sterilitatis temporibus, regentie sustinuerint magnum pondus et honus, absque magnis emolumentis, de cetero, unius cathedre unus doctor habeatur. Tolerandum tamen videtur, quod doctores proveci, hoc est qui etatis sexagenarium annum actigerint, vel vicesimum annum in regentia compleverint, possint secum in una cathedra et auditorio, alium cum doctorem juniorem habere, qui ambo tantum unicam colectam percipiant; ita tamen quod per hoc, doctorum actu regentium numerus non multiplicetur. . . (cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 294).

³⁵¹ L. P. I, 205, 9 ff.; ein Beispiel für eine „stille Promotion“ cf. L. P. I, 231, 33 ff.

³⁵² L. P. I, 205, 18 ff.

³⁵³ Die Zahl der in Orléans zum Doktor der Rechte promovierten Deutschen ist sehr gering. Bisher ließ sich zwischen 1520 und 1560 nur ein halbes Dutzend Promotionen sicher nachweisen.

32 solidi³⁵⁴, wenn auch die Nebenkosten dabei noch nicht berücksichtigt waren.

Mehr als ein Drittel der zwischen 1444 und 1546 immatrikulierten Deutschen Studenten erwarb in Orléans keinen juristischen Grad³⁵⁵. Ob hier andere Studien – Latein oder Griechisch – im Vordergrund gestanden haben, läßt sich nur schwer feststellen³⁵⁶. In mehreren Einzelfällen wissen wir von Lateinstudien, ob jedoch danach ein juristisches geplant war, ist ungewiß. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts zeichnet sich dagegen deutlich ein zweites Studienziel in Orléans ab, die französische Sprache³⁵⁷. Die zwölf Schulen der *magistri grammatici* „tenant tutelle“, die 1553 ausnahmslos zum *corps de l'Université* gezählt wurden, waren zu dieser Zeit auch gut besucht³⁵⁸. Viele der deutschen Studenten haben hier Französisch gelernt.

Statut Nr. 51 (1517): *De procuratore*.

(D 213 fol. H; unediert; Titel am Rand).

³⁵⁴ KNOD, Georg Nessel, p. 451; bei den „souCouronnes“ handelt es sich um den Douzain à la Croisette bzw. aux croissants, cf. DIEUDONNÉ, Manuel de Numismatique II, p. 326; die Nebenkosten beliefen sich auf 4 franci (pro sigillo quo munitae sunt Literae Doctoratus), und insgesamt 3 Sonnenkronen für den scriba der Universität (pro conficiendo instrumento seu literis Doctoratus), den Bedellus Generalis, den Bedell der Deutschen Nation und für die Nation selbst.

³⁵⁵ Vor 1500 war die Zahl der Nichtgraduierten wesentlich geringer, nur etwa ein Viertel der insgesamt in diesem Zeitraum immatrikulierten Studenten.

³⁵⁶ Cf. CUISSARD, L'étude du grec à Orléans depuis le IXe s. jusqu'au milieu du XVIIIe s., in: Mém. de la Soc. arch. et hist. de l'Orl. 19 (1883), p. 645 ff.; AUBERT/BOUSSARD/MEYLAN, Un premier recueil de poésies latines de Théodore de Bèze, in: Bibl. d'Humanisme et Renaissance 15 (1953), p. 164 ff. und 257 ff.; BOUSSARD, Un poète latin, directeur spirituel au XVIe s.: Jean Dampierre, in: Com. Trav. hist. scientif. 1946/47 (1950), p. 33 ff.; MEYLAN, Bèze et les Sodales d'Orléans (1535–1545), in: Actes du Congrès sur l'ancienne Université d'Orléans, Orléans (1962), p. 93 ff.

³⁵⁷ Die ältesten erhaltenen Lehrbücher der französischen Sprache stammen aus Orléans. Sie werden Thomas Coyfurrel zugeschrieben, einem englischen Juristen, der an der Kathedrale zu Orléans bepfündet war und zwischen 1393 und 1421 hier seine Landsleute unterrichtete, cf. MACKAY-QUYNN, Quelques études non juridiques à l'Université d'Orléans in: Actes du Congrès sur l'ancienne Université d'Orléans, Orléans (1962), p. 75 ff.

³⁵⁸ Cf. DESNOYERS, Maîtres grammairiens tenant tutelle, docteurs en médecine, docteurs régents, écoliers et supports de l'Université, Orléans (1876), p. 141. Die französischen Universitäten wurden ganz offensichtlich in vielen Fällen überhaupt nur zum Erlernen der Landessprache aufgesucht. 1575 teilte die Deutsche Nation ihre Studenten in zwei Gruppen: vel promotionis vel linguae addiscendae causa adventant, cf. D 4, fol. 80v.

Inhalt: 1. Der neugewählte Prokurator zahlt pro iure procurationis 1 scutum regium, das sind 35 solidi, die für den Unterhalt der Nationsmessen und für das Gastmahl bei seiner Wahl bestimmt sind.

2. Stirbt ein Mitglied der Deutschen Nation in Orléans, so sind von den executores dem Prokurator aus dem Vermögen des Toten $\frac{1}{2}$ scutum zu zahlen, der für das Begräbnis verwendet wird.

3. Der Prokurator erhält Präsenzgelder für alle Pflichtteilnahmen an den Veranstaltungen der Universität, und zwar 1 parvus blancus³⁵⁹.

4. Von jedem doctorandus erhält er ein „byrrhetum novum“.

5. Es besteht für ihn Präsenzpflicht bei der am Todestag des Johannes de Prusia gefeierten Messe³⁶⁰.

6. Ebenfalls, wenn die cista Universitatis geöffnet wird. Er erhält hier 6 sol.³⁶¹.

7. Bei der Wahl des Bedellus generalis bekommt er 1 dimidius aureus³⁶².

8. Für die Ausstellung und Besiegelung von Studienbescheinigungen sowie für alle übrigen Amtshandlungen, bei denen er das von ihm geführte (große) Siegel benutzt, erhält er Gebühren.

Zur Entwicklung des Prokuratorenamtes sind die Nachrichten bei folgenden Statuten zu vergleichen: Nr. 1, 3, 10, 15, 16, 20, 25, 27, 30, 31, 34, 36–38, 72. Bereits die Reformation des Orléaneser Rechtsstudiums im Jahre 1447 hatte durch die Einführung des procurator generalis die sinkende Bedeutung des Prokuratorenkollegiums angezeigt³⁶³. Die Zeit der während des Aufbaues der Universität im collegium ordinarium oder solemne³⁶⁴ gemeinsam gefaßten Beschlüsse der Doktoren und Prokuratoren war vorbei. Das Mitspracherecht der Prokuratoren in Universitätsangelegenheiten sowie die Stimmberechtigung der Studenten in Generalversammlungen waren ohnehin fast gegenstandslos, seit dieselbe Reformatio be-

³⁵⁹ Zum Petit Blanc cf. Anm. 267.

³⁶⁰ Cf. oben p. 28.

³⁶¹ Die cista Universitatis, d. h. das Archiv und das Geld der Fakultät, wurde in Notre-Dame de Bonne-Nouvelle aufbewahrt. Turnusmäßig verwahrten jeweils vier Prokuratoren die Schlüssel dazu; cf. L. P. I, 175, 17 ff.; 189, 15 ff. und 250, 21 ff.

³⁶² Eichholz benutzte meist den Ausdruck „scutum“ für den écu d'or, so daß es sich hier vielleicht um einen halben franc d'or handelte, der aber Anfang des 16. Jh. nicht mehr geprägt wurde cf. DIEUDONNÉ, Manuel de Numismatique II, p. 289.

³⁶³ Cf. Statut Nr. 21.

³⁶⁴ Die Reformatio von 1447 kannte zwei Universitätsgremien: das collegium ordinarium oder solemne, in dem die Doktoren und Prokuratoren saßen, und die congregatio generalis. In beiden Gremien entschied man 1447 noch nach der maior pars. Cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 294.

stimmt hatte, *studentes non bachalarii in primo volumine auditionis existentes vocem non habeant*³⁶⁵, gleichzeitig aber kaum noch Mitglieder der Nation ihren Aufenthalt in Orléans über die erreichte Graduierung hinaus verlängerten³⁶⁶. Als Repräsentanten ihrer Nationen traten die Prokuratoren mehr und mehr in Opposition zum Dokorenkollegium, wobei es kaum noch um gemeinsame Probleme ging — die ohnehin seit etwa 1500 vom Parlament geregelt wurden³⁶⁷ —, sondern in den meisten Fällen um das Aushandeln finanzieller Vorteile und Prüfungserleichterungen³⁶⁸.

Auch innerhalb der Nationen hatte sich das Gewicht zugunsten der Mitgliederversammlung verschoben, wobei in der Deutschen Nation diese Entwicklung schon früh durch die Prärogative des Adels angelegt war³⁶⁹. 1506 hatte das Dokorenkollegium das alte Vorrecht des Prokurators zu erneuern versucht, in Fällen von Stimmengleichheit in seiner Nation den Ausschlag geben zu können, mit Ausnahme allerdings bei der Wahl seines Nachfolgers³⁷⁰, doch bemerkte der damalige Prokurator Cleerhage (L. P. I, 238 f.) dazu nur: *Hoc tamen diu satis fuit dubitatum*³⁷¹. Die seit Anfang des 16. Jahrhunderts konsequent durchgeführte Trennung der Ämter des Prokurators und des Rezeptors sowie die Bindung der Disziplinargewalt des Prokurators an die *maior pars* der Nation³⁷² beschleunigte die Entwicklung zu einer rein repräsentativen Prokuratur. 1529 war sogar die Frage umstritten, ob der Prokurator seinen Stellvertreter selbst benennen dürfe: Johann Smeling konnte erst nach längeren Diskussionen dem

³⁶⁵ FOURNIER, Statuts I, Nr. 294.

³⁶⁶ Im 16. Jh. kommt es nicht mehr vor, daß Mitglieder der Deutschen Nation längere Zeit in Orléans lehren, wie das noch bei Adolf v. Tegelen der Fall gewesen ist, der wahrscheinlich von 1449 bis 1462 in Orléans gelehrt hat, cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 315 und GOTTERI, a. a. O. p. 553 ff.; wo wir ihn nachweisen können, beschränkt sich der Aufenthalt jetzt auf durchschnittlich zwei Jahre.

³⁶⁷ Schon seit dem 15. Jh. betrachtete sich das Parlament als Hüter der Universitätsprivilegien. Die Universität Orléans wandte sich dabei in ganz besonderem Maße an das Parlament, da sie ihre Schwierigkeiten mit den Behörden der Stadt und dem königlichen prévôt nie ausräumen konnte. Fast alle ihre Prozesse wurden am Parlament verhandelt, dessen Einfluß auf die Angelegenheiten der Fakultät aber auch ständig zunahm, so daß es seit 1531 die Besetzung der dortigen Lehrstühle bis zu einem gewissen Grad kontrollieren konnte (cf. oben p. 81 und L. P. I, 311, 8 ff.).

³⁶⁸ Cf. oben p. 71.

³⁶⁹ Cf. Statut Nr. 1, Anm. 130.

³⁷⁰ Cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 189 (hier § 1).

³⁷¹ L. P. I, 139, 3.

³⁷² Cf. die Statuten Nr. 25 und 38.

alten Grundsatz „procurator substituit, non natio“³⁷³ wieder zur Geltung verhelfen.

Es kam hinzu, daß mehr und mehr Neuankömmlinge in dieses Amt gewählt wurden³⁷⁴, das damit den Charakter einer von der Nation verlangten Dienstleistung bekam. Manche Statuten bestätigen das: so der Versuch, gewisse Pflichten des Bedells in bestimmten Situationen dem Prokurator aufzuerlegen³⁷⁵, oder die Mahnungen zur sorgfältigeren Matrikelführung³⁷⁶. Manchmal konnte nur mit Mühe jemand zur Übernahme des Amtes gefunden werden³⁷⁷.

Die von Eichholz aufgezählten Präsenzgelder und Einnahmequellen sowie das Privileg, daß der Prokurator nur die Hälfte der magna bursa an die Doktoren zu zahlen hatte, wenn er innerhalb seiner Amtszeit einen juristischen Grad erwarb³⁷⁸, konnten hier jedoch einen gewissen Anreiz bieten.

Hauptaufgaben des Prokurators blieben, neben der Matrikelführung, für die Wahrung des oft angefochtenen protokollarischen dritten Rangs der Deutschen Nation unter den neun anderen zu sorgen³⁷⁹ sowie in Konfliktfällen die notwendigen Schritte zur Vermittlung oder vor dem prévôt von Orléans einzuleiten. 1538, als das Pariser Parlament die Zahl der Nationen auf vier reduzierte, wurde den Nationen auch das Recht, ihre Prokuratoren selbst zu wählen, entzogen³⁸⁰. An ihre Stelle trat ein Wahl-

³⁷³ L. P. I, 289.

³⁷⁴ Cf. z. Bsp. L. P. I, p. 264 f.

³⁷⁵ Cf. Statut Nr. 39.

³⁷⁶ Cf. Statut Nr. 32.

³⁷⁷ Cf. L. P. I, 380, 7 ff.; cf. Egbert Alting in der Fortsetzung des Index - Eichholz, D 244, fol. 94: Quamquam a procuracionis munere habere fortasse excusationem nobiles videri possent, ut fol. 188 : 193 b, exemplum tamen videre nondum contigit, ubi eo pretextu quisquam officium hoc delatum repudiavit. Quin nobilissimi domini dni. Alexander et Carolus Comites de Ortenberg, fratres, alter post alterum deinceps in procuratores alemanie nationis electi, non detrectarunt iniunctum sibi munus obire atque exercere. Zu diesem Adelsvorrecht cf. Statut Nr. 3; Alting verweist hier auf die Studenten Joh. Gogreff und Conrad Schulenburg im L. P. I, fol. 188 und 193, d. h. p. 225 und 228.

³⁷⁸ Cf. oben p. 71 u. L. P. I, 131, 1 ff.

³⁷⁹ Cf. dazu Eichholz in D 213, fol. A v; er legte außerdem ein Verzeichnis aller Prokuratoren an, die bei verschiedenen Gelegenheiten der Nation den ihr gebührenden protokollarischen Rang erhalten hatten: Pro sustentatione tercii loci venerabilis nostre Nationis Alemannie ex alme huius Universitatis ordinatione constituti: atque ex vetustissima consuetudinis observatione comprobati, nonnulla probationis argumenta (D 244, fol. 24 ff.).

³⁸⁰ Cf. den Parlamentserlaß vom 7. 9. 1538 in D 4, fol. 101 ff.

gremium aus den vier amtierenden Prokuratoren, dem Rektor und zwei doctores regentes. Die Deutsche Nation, die damals den größten Teil ihrer Mitglieder verlor, wurde daraufhin bis 1541 von zwei lothringischen Prokuratoren verwaltet³⁸¹. Von den Akten der Verhandlungen, durch die die Deutsche Nation um 1541 ihr Wahlrecht zurückerhielt, ist bisher noch keine Spur gefunden worden. Auch Egbert Alting, Prokurator im Jahre 1547, brachte in seiner Fortsetzung des Eichholzschens Index' keinen Hinweis darauf, so daß unter Umständen hier, ohne daß das Pariser Parlament mitwirkte, ein besonderes Arrangement zwischen den Doktoren und der Deutschen Nation getroffen worden ist. Rektor und Doktorenkollegium scheinen sich nach dieser Zeit eine Approbation des jeweils neuen Prokurators vorbehalten zu haben, doch kam es hier nicht zu Konflikten³⁸². Die nach 1538 mit den Mitgliedern der ehemaligen lothringischen Nation, die jetzt in die Deutsche Nation inkorporiert waren, geschlossene Vereinbarung, wonach die Prokuratoren abwechselnd aus den einst selbständigen Landsmannschaften gewählt werden sollten, verlor nach 1545 an Bedeutung: stillschweigend haben bei der Beurteilung der Nationszugehörigkeit die Sprachgrenzen die alte Diözesaneinteilung abgelöst. 1559 beschloß die Nation dagegen, das Prokuratorenamt abwechselnd mit Niederländern und Studenten „ex superiori Germania“ zu besetzen³⁸³.

Statut Nr. 52 (1517): *De receptore*.

(D 213, fol. 0; unediert; cf. bei Statut Nr. 14).

Inhalt: 1. Der Rezeptor zahlt bei seiner Wahl 1 florenus Philippicus³⁸⁴.

2. Der Rezeptor genießt hinsichtlich der während seiner Amtszeit abgelegten Examina dieselben Vergünstigungen wie der Prokurator (cf. dazu oben p. 71).

3. Von jedem Neuimmatrikulierten erhält er 6 parvi blanci, die er in die Nationskasse abzuführen hat (cf. Anm. 267).

4. Er erhält die Gebühren aus dem von ihm geführten kleinen Siegel.

5. Stirbt ein Mitglied der Nation, erhält er wie der Prokurator aus dem Vermögen des Verstorbenen $1\frac{1}{2}$ scutum.

³⁸¹ Cf. L. P. I, 337 bis 343.

³⁸² L. P. I, 375, 3 ff.

³⁸³ Cf. Statut Nr. 72.

³⁸⁴ Der seit 1496 geprägte Sankt-Philipps-Gulden entsprach 1517 etwa 22 sol. tur., cf. J. H. MUNRO, Money and Coinage of the Age of Erasmus, in: Collected Works of Erasmus Vol. I Letters 1—141, Toronto (1974), p. 336 u. 342.

Statut Nr. 53 (1517): *De bedello nationis.*

(D 213, fol. Iv; unediert; cf. bei Statut Nr. 7).

Inhalt: 1. Der Bedell erhält von jedem novicius 6 blanci; das Geld ist für seine Teilnahme am Nationsfest bestimmt.

2. Er erhält von jedem licentiandus 7 $\frac{1}{2}$ sol.

3. Von jedem doctorandus 1 byrrhetum und ein Paar Handschuhe.

4. Für die Organisation des Nationsfestes 25 sol.

5. Beim Tod eines Studenten erhält er aus dessen Vermögen $\frac{1}{2}$ scutum regium.

Statut Nr. 54 (1517): *De nuntio nostre nationis.*

(D 213, fol. Kv; unediert; als Zeugen werden genannt: die drei Brüder Olisleger (L. P. I, 179/180), Johannes Gogreff (L. P. I, 179) und Johannes Brun von Erp (L. P. I, 191)).

Inhalt: 1. Die „electio sive constitutio nuncii“ steht allein der Nation zu.

2. Der nuntius ist verpflichtet, der Nation einen Treueid zu leisten. Er soll wie die übrigen Mitglieder versprechen, immer auf den Vorteil der Nation zu achten, darüber hinaus, das ihm anvertraute Eigentum der Nation zu schützen, ihre „secreta“ zu bewahren.

3. Er soll nach seiner Wahl geeignete Bürgen stellen.

4. Er soll das Zeichen der Nation, den Reichsadler, führen (debet habere pixidem — ut vulgo loquar — cum armis sive insignis aquilae imperialis).

5. Er ist gehalten, viermal jährlich nach Deutschland zu reisen, in jedem Trimester einmal; seine Abreise soll er rechtzeitig allen Mitgliedern der Nation bekanntgeben.

6. Er soll das ihm anvertraute Eigentum vor allen Zöllen, Abgaben, Mautgebühren und Steuern (a quibuscumque theloniis, vectigalibus, passagiis tributisque. . . preservare atque defendere) bewahren, unter Berufung auf die Privilegien der Universität Orléans, die ihm als nuntius vollständige Immunität sichern (pro sua virili immunia).

7. Die aus der Heimat nach Orléans gebrachten Sendungen, gleich welcher Art, soll er unverzüglich, versiegelt und verschlossen, den Empfängern aushändigen.

8. Das ihm nach seiner Wahl durch die Nation ausgehändigte Beglaubigungsschreiben (litera approbatoria) soll er stets mit sich führen.

9. Von jeder überbrachten Sonnenkrone sollen ihm 3 parvi blanci und von jedem Philippicus 1 sol. verbleiben.

Der nuntius, der die Existenz des Scholaren in der Fremde sicherte, ist so alt wie das auswärtige Studium selbst. Bereits die Schulkorrespondenz der Hildesheimer Briefsammlung erwähnt solche Boten, die auswärts weilenden Studenten die Erträge ihrer Präbenden überbrachten³⁸⁵. Während diese Boten sich in Konfliktfällen auf ihre geistliche Immunität berufen konnten, stellte die Authentica Habita alle nuntii, ohne sie zu spezifizieren, hinsichtlich der Gerichtsbarkeit mit den Scholaren auf eine Stufe³⁸⁶. Andere Gesetzgeber folgten: am 27. 2. 1297 nahm Philipp le Bel auch die Boten der Studenten von Paris und Orléans, die die Verbindung mit Flandern aufrecht erhielten, in seinen Schutz³⁸⁷. Seit dem 6. 11. 1334 konnte die Deutsche Nation jeden ihrem nuntius zugefügten Schaden auch außerhalb des Amtsbereichs des bailli von Orléans gerichtlich verfolgen lassen³⁸⁸. In einem undatierten, aber zweifellos dem 16. Jahrhundert angehörenden Memorandum führte die Universität Orléans die Immunität der Nationsboten auf die Authentica Habita zurück³⁸⁹. Wie der Bedell wurde der Bote daher als ein Angehöriger der Universität betrachtet — Eichholz bezeichnete ihn auch als forensis bedellus³⁹⁰ — und trotz seiner allein durch die Nationen vorgenommenen „constitutio“ bezog er seine Immunität allein aus dieser Zugehörigkeit. Das Wahrzeichen der Nation, der Reichsadler, konnte „commodiatem et immunitatem“ nur innerhalb der Reichsterritorien garantieren.

Das vorliegende Statut wurde 1517 anlässlich der Bestallung des neuen Boten, Cornelius Koell (Choux) aus Antwerpen, unter Zeugen niedergeschrieben. Anfang 1492 finden wir den ersten nuntius der Deutschen Nation namentlich belegt³⁹¹; sein Nachfolger seit 1506, Cornelius le Mast, hatte bei seiner Bestallung der Nation vier Bürgen präsentiert, wovon

³⁸⁵ ERDMANN, Studien zur Briefliteratur, p. 182 (H 44).

³⁸⁶ Cf. oben Anm. 5 u. 8.

³⁸⁷ FOURNIER, Statuts I, Nr. 15.

³⁸⁸ Ib. Nr. 106.

³⁸⁹ B. N. Paris, Ms. fr. 21734 fol. 323: Omnibus qui causa studiorum peregrinantur et maxime divinarum atque humanarum Legum Professoribus hoc nostrae pietatis beneficium indulgemus ut ad loca in quibus litterarum exercentur studia tam ipsi quam eorum nuntii veniant et in ei secure habitant (fast wörtlich aus der Authentica Habita übernommen), zit. nach VAILLÉ, Histoire Générale des Postes Françaises I (1947), p. 264.

³⁹⁰ D 213, fol. K v.

³⁹¹ L. P. I, 82, 10.

jeder vor dem Notar mit 50 aurei zu haften versprach³⁹². Diese hohe Bürgschaft läßt den Schluß zu, daß die Inhaber ihr Botenamt wie ein privates Transport- und Postunternehmen betrieben; in der Tat erscheinen die deutschen tabellarii als wohlhabende benefactores ihrer Nation³⁹³. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sollten sie viermal jährlich von Orléans „in Alemanie partes secundum consuetam morem“ reisen³⁹⁴, wahrscheinlich zweimal nach Antwerpen und zweimal nach Köln oder Frankfurt. Der überlieferte Boteneid, wohl nach 1540 abgefaßt, spricht nur noch von zwei Reisen, einmal nach Antwerpen, das andere Mal nach Frankfurt „sub nundinas“.

Statut Nr. 55 (31. 10. 1517): *De missa legenda in die animarum. De missa et vigiliis alteris Epiphanie. Ad quod d. prior ecclesie boni nuncii quotannis in festo nationis nostre teneatur. De nova nationis missa dominicali.*

(D 213, fol. M bis Ov; unedierte; verabschiedet vor folgenden Zeugen: Nicolaus Bartholomei, Benediktinerprior an Bonne-Nouvelle, Johannes Abraham, Bedell der Deutschen Nation, Anselm Vruucht, (L. P. I, 217) Prokurator, sowie ein nicht namentlich genannter Mönch und ein Priester; zum Inhalt dieses Statuts cf. oben bei Statut Nr. 19).

Statut Nr. 56 (1517): *Quales unaqueque natio scholasticos recipere debeat, breuiuscula adhortatio.*

(D 213 fol. Pv; unedierte; zum Inhalt cf. oben bei Statut Nr. 18).

Statut Nr. 57 (8. 2. 1518): *De cista nova nostre nationis.*

(D 213 fol. II; unedierte):

Inhalt: „pro quotidiana usu“ läßt die Nation eine Truhe anfertigen, um ihre Wertsachen und wichtigsten Schriftstücke selbst aufzubewahren, dazu ein promptuarium für Kerzen.

Diese Entscheidung fiel, nachdem der Prior von Bonne-Nouvelle zugesagt hatte, für die Aufbewahrung der mobilia der Deutschen Nation zu sorgen³⁹⁵. Bisher hatte der Bedell solche Pflichten übernommen.

³⁹² L. P. I, 137, 6 ff.

³⁹³ L. P. I, 237, 12 f.

³⁹⁴ D 213, fol. A.

³⁹⁵ D 213, fol. II.

5. Die Statuten zwischen 1520 und 1596

Mit der Tätigkeit des Prokurators Adolf Eichholz war die Entwicklung der Statuten der Deutschen Nation abgeschlossen. Bis zum letzten Eintrag von 1596 folgen im Statutenbuch kaum noch nennenswerte Neuschöpfungen. Spätestens seit seinem Erlaß vom 28. 2. 1531 hatte das Parlament in Paris seinen Willen deutlich gemacht, durch einen erschwerten Zugang zu den Universitätsprivilegien den Nationen auch den verbliebenen Rest von Kontrolle der Universitätsbeschlüsse zu entziehen³⁹⁶. Dabei zeigte sich die wachsende Verkettung der Interessen der Doktoren mit denen des Parlaments, denn das Edikt hatte gleichzeitig verfügt, daß jeder in Orléans eine Regenz anstrebende Doktor vor einer Parlamentskommission approbiert werden sollte. Die Rolle der Deutschen Nation beschränkte sich seit jener Zeit fast ausschließlich darauf, ihren Mitgliedern erträgliche Studienbedingungen zu erhalten. Wie sehr man hier auf Selbsthilfe angewiesen war, zeigt das nach mehreren spektakulären Unglücksfällen 1548 von der Nation verabschiedete Statut, das die gerichtliche Verfolgung von Missetaten an unschuldigen Mitgliedern der Nation den Prokuratoren zur Pflicht machte³⁹⁷. Die übrigen Statuten dieser Zeit bis 1596 betreffen meist unerhebliche Interna, und ich begnüge mich hier mit einer bloßen Bestandsaufnahme:

Statut Nr. 58 (15. 3. 1520): *Novum statutum super electione receptoris*.

(D 4, fol. 93; alte Pagin.: fol. C; unediert; von der Hand des Prokurators Levinus Anthonius Blokerinus (L. P. I, 239); cf. bei Statut Nr. 14 und L. P. I, 240, 3 ff.).

Statut Nr. 59 (1. Trimester 1528): ohne Titel.

(D 213, fol. 236; ed. L. P. I, 271, 19 ff.; nicht im Statutenbuch erwähnt).

Inhalt: „ut firmitior charitas et frequentior conventus inter nobiles et plebeios esset“, wird das Statut vom 30. 8. 1462, wonach bei allen Festen der adlige Scholar das doppelte „symbolum“ beizusteuern hatte, abgeschafft. Doppelten Beitrag soll der nobilis nur noch beim Nationsfest

³⁹⁶ In seinen die Nationen betreffenden Punkten wurde dieser Erlaß vom Prokurator Philipp Lyng (L. P. I, 310) analysiert: cf. L. P. I, 311, 8 ff., bes. 23 ff. Eine Kopie des Erlasses befindet sich im Liber Statutorum, D 4, fol. 1 ff.

³⁹⁷ Statut Nr. 69.

zahlen. Die Immatrikulationsgebühren bleiben jedoch in der alten Höhe bestehen (cf. Statut Nr. 20).

Statut Nr. 60 (9. 10. 1528): ohne Titel.

(D 4, fol. 96; alte Pagin. fol. CIII; unedierte; von der Hand des Prokurators Claudius Pius Peutinger (L. P. I, 272); cf. dazu den Bericht Peutingers in L. P. I, 273, 12 ff.).

Inhalt: das Geld der Nation soll in Zukunft nicht mehr vom Rezeptor, sondern in einem scriniolum verwahrt werden. Die drei dazu passenden Schlüssel werden von folgenden Personen geführt: vom Vorgänger des amtierenden Prokurators, vom amtierenden Prokurator und vom Rezeptor.

Statut Nr. 61 (2. 6. 1530): *Nota de tertia clavi*.

(D 213, fol. 246; cf. L. P. I, 288, 7 ff.; nicht im Statutenbuch erwähnt).

Inhalt: der Schlüssel zur magna cista soll in Zukunft nicht mehr vom Bedell verwahrt werden.

Es handelt sich um die unter Eichholz angeschaffte cista nova, die in der Kirche Bonne-Nouvelle deponiert war. Hier bewahrte die Nation ihre Bücher und Wertsachen auf. 1561 legte man von ihrem Inhalt ein Inventar an³⁹⁸: neben Schuldverschreibungen, Musterbriefen, Quittungen und dem Briefwechsel der Nation, wurden aufgeführt: dua candelabra habentia arma inclute nostrae Nationis Alamanie; duae candelae; ein Missale; ein Liber canticum sacrarum quatuor vocum; ein seidenes vexillum mit dem Reichsadler; tria arma chartacea in quibus picta est Aquila.

Statut Nr. 62 (10. 8. 1532): *Transactionis instrumentum inter alemanicae et picardiae nationes de novitiis recipiendis de limitum definitione*.

(D 4, fol. 96v; alte Pagin. fol. CIIIv; unedierte; cf. oben bei Statut Nr. 18).

Statut Nr. 63 (10. 8. 1532): *Statutum novum de receptoribus rationibus reddendis*.

(D 4, fol. 99; alte Pagin. fol. CVI, unedierte; cf. oben bei Statut Nr. 14).

Statut Nr. 64 (1535): *Statutum novum de temeratoribus et violatoribus consiliorum nostre nationis*.

(D 4, fol. 99v; alte Pagin., fol. CVI v; unedierte).

³⁹⁸ D 244, fol. 122v ff.

Inhalt: wer gegen den Willen der Nation ihre Beschlüsse bekannt macht, kann ausgestoßen werden (eiectio ex Natione cum infamia et erasione nominis). cf. dazu Statut Nr. 46).

Statut Nr. 65 (1. 12. 1540): *De missa aliquamdiu intermissa ad suam missalem dignitatem remissa.*

(D 4, fol. 100; alte Pagin., fol. CVII; unedierte; hinter dem Titel von anderer Hand: ut Galli loquuntur; darüber von anderer Hand: non obtinet. Beide Bemerkungen lassen darauf schließen, daß der Versuch, die 1517 von Eichholz angeregte sonntägliche Messe wieder einzuführen, gescheitert ist; cf. dazu oben Statut Nr. 19).

Statut Nr. 66 (4. Trimester 1546): *Pro intitulatione nobilis 10, plebeius 5 sol.*

(D 213, fol. 316v; erwähnt im L. P. I, 383, 23 ff.; Titel am Rand von anderer Hand).

Inhalt: Für die bloße Intitulatio in die Matrikel der Deutschen Nation, ohne dabei die Rechte eines Scholaren zu erwerben, zahlt der Adlige 10 sol., der Nichtadlige 5 (cf. dazu oben bei Statut Nr. 14).

Statut Nr. 67 (1547): ohne Titel.

(D 224, fol. 3v; nicht pagin., Zählung nach Mikrofilm, und Soyer, Inventaire, 92; das Statut wird im Bericht des Rezeptors Alexander Reiffsteck (L. P. I, 381) erwähnt; cf. auch D 214, fol. 18).

Inhalt: Das Rezeptorenamt, früher auf ein Jahr bemessen, wird jetzt im dreimonatigen Wechsel besetzt, wobei der jeweils demissionierende Prokurator die Funktion des Rezeptors „statim“ übernehmen soll (cf. dazu oben bei Statut Nr. 14).

Statut Nr. 68 (1. 12. 1546): *Contra bedellorum avaritiam.*

(D 4, fol. 105; alte Pagin., fol. CXII; ed. Soyer, Inventaire, 7; von der Hand des Prokurators Alexander Reiffsteck; Titel von anderer Hand; cf. auch L. P. I, 389, 8 ff.).

Inhalt: Die an den Bedell von jedem Neuimmatrikulierten abzuführenden Gebühren bleiben bei drei blanci bzw. 6 vom Adligen, wie das Pari-

ser Parlament in seinem Edikt vom 7. 9. 1538 festgelegt hat. Die vom Bedell verlangte Heraufsetzung auf 6 bzw. 12 blanci wird nicht gewährt (cf. dazu oben bei Statut Nr. 7).

Statut Nr. 69 (5. 9. 1548): *Statutum de privatorum iniuriis si innocentibus illatae sint publice nomine vindicandis.*

(D 4, fol. 105v; alte Pagin., fol. CXIIv; unediert; dieses Statut soll auf einen Beschluß der Nation vom Jahre 1546 zurückgehen, wurde aber erst anläßlich des Falles Hornung (cf. unten p. 97) 1548 aufgezeichnet).

Inhalt: Als unter Prokurator Alexander Reiffsteck im Jahre 1546 die Finanzen der Nation reformiert wurden, beschloß man, einen Teil des Geldes jetzt so anzulegen „ut ad honorem et privilegia nacionis tuenda, et si alicui ex nacionis nostrae alumnis innocenti, sine provocatione et causa non inferri aut iniuriam fieri contingeret ad eam publice nomine vindicandam et in iudicio prosequendam serviret.“

Die Kirche von Orléans hatte die Gerichtsbarkeit über die Scholaren nicht lange behaupten können³⁹⁹. Obgleich auch ein königlicher Befehl von 1315 noch alle Scholaren ausnahmslos als clerici betrachtete, die unter der Jurisdiktion des „ordinarius clericorum“⁴⁰⁰ stünden, waren hier die Übergriffe des königlichen Rechtsvertreters in Orléans, des prévôt, nicht eben selten⁴⁰¹. So gerieten im Laufe des 14. Jahrhunderts der jeweilige Einfluß des Offiziäls und des Praepositus auf die Gerichtsbarkeit über die Scholaren in eine zunehmend konkurrierende Situation⁴⁰². Der Stadt, die sich nie völlig an die fremden Schüler in ihren Mauern gewöhnen konnte⁴⁰³, waren

³⁹⁹ Die Befreiung von allen weltlichen Gerichten ist für die Angehörigen des Studiums von Orléans in der Bulle Clemens' V. vom 27. 1. 1306 ausgesprochen: cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 21.

⁴⁰⁰ FOURNIER, Statuts I, Nr. 45; der Befehl verbot dem prévôt clericos scolares delinquentes zu bestrafen oder aus der Stadt zu weisen. Zum Begriff des „ordinarius clericorum“ cf. DU CANGE VI, 58.

⁴⁰¹ Cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 45, 79 u. ö.

⁴⁰² Cf. z. Bsp. FOURNIER, Statuts I, Nr. 79 und Nr. 82. Der bischöfliche Offizial scheint in der Regel die Scholaren sehr milde bestraft zu haben. Selbst im Falle eines Totschlags im Jahre 1401 wurden die Täter nur „pecunialiter“ herangezogen. Gegen die Beschlagnahmung ihrer Habe legte die Universität unter Berufung auf ihre Privilegien dabei noch erfolgreich Widerspruch ein; cf. A. BOSSUAT, L'Université d'Orléans devant le parlement de Paris, in: Cahiers Historiques t. 11 (1966), p. 19.

⁴⁰³ BOSSUAT, L'Université d'Orléans devant le Parlement de Paris, a. a. O., p. 20 ff. macht in erster Linie für die feindliche Haltung der Stadt gegenüber der Universität deren hohe steuerliche Belastung geltend, wobei die zunehmenden Exemptionen sich für

besonders zwei die Lebenshaltung der Studenten betreffende Privilegien ein Dorn im Auge: das Recht, Lebensmittel und Wohnraum zu gleichen Preisen erwerben zu können, wie sie für die Einwohner von Orléans galten⁴⁰⁴. Sie stand daher auf der Seite des königlichen Gouverneurs, des bailli, der in den Auseinandersetzungen von 1333 nicht auf die Polizeigewalt über die Scholaren hatte verzichten wollen, was wiederum die Zuständigkeit der prévôté für straffällig gewordene Universitätsangehörige bedeutet hätte⁴⁰⁵. Es kam hinzu, daß — nach den überlieferten Konflikten zu urteilen — in den meisten Fällen Klagen der Universität oder ihrer Mitglieder gegen gewalttätige Verletzung ihrer Rechte durch die Bürger von Orléans anhängig waren⁴⁰⁶, wo das Offizialatsgericht ohnehin nur beschränkt tätig werden konnte. König und Parlament versuchten daher einen Kompromiß und verpflichteten zwischen 1326 und 1336 nach wiederholten bis zur Amtsenthebung gehenden Drohungen bailli und prévôt auf die Privilegien der Universität⁴⁰⁷. Im Mittelpunkt stand die jetzt von den königlichen Vertretern in Orléans geforderte Anerkennung der sauvegarde royale für alle „docteurs, mestres, bacheliers, estudiens à Orléans et leurs familles, leurs choses et leurs biens“⁴⁰⁸, sowie die Garantie der Freiheit von allen städtischen Diensten. Bis gegen Ende des Jahrhunderts stabilisierte sich die Situation: bailli und prévôt hatten offiziell die Funktion der Privilegienbewahrer für die Universität übernommen, die Universität dagegen erkannte die Zuständigkeit des prévôt für straffällig gewordene Studenten an⁴⁰⁹. Der Schutz, den die Universität über ihren Rechtsvertreter am Châtelet, dem Sitz der prévôté, ihren Mitgliedern gewähren konnte, sollte sich allerdings nur auf Konflikte beziehen, die den Scholaren während der Ausübung einer studentischen Tätigkeit entstanden waren⁴¹⁰: videlicet si scolari eundo ad scholas aut inde reddeundo, seu legendo vel audiendo, vel alias actus scholasticos publice exercendo. Das entsprach einer Forderung der städtischen

die Einwohner verschärfend auswirkten. Selbst in Fällen, in denen ein allgemeines Interesse mitspielte, wie bei der Wiederherstellung der 1438 zerstörten Loirebrücke, wahrte die Universität das Prinzip ihrer Steuerfreiheit (cf. BOSSUAT, a. a. O., p. 21/22).

⁴⁰⁴ FOURNIER, Statuts I, Nr. 35.

⁴⁰⁵ Cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 97 bis 103; cf. dazu oben p. 14 f. und Anm. 20 bis 23.

⁴⁰⁶ Cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 79, 87, 88, 114, 170, 211 etc.

⁴⁰⁷ Ib. Nr. 93 bis 103, 110, 112, 114, 122, 124, 125.

⁴⁰⁸ Ib. Nr. 110, p. 95.

⁴⁰⁹ Im Jahre 1389 rechnete eine Parlamentskommission mit der Tatsache, daß auch Scholaren an den prévôt appellierten, cf. FOURNIER, Statuts I, Nr. 216 (hier § 34).

⁴¹⁰ FOURNIER, Statuts I, Nr. 216 (hier § 25).

Behörden, und es scheint, daß die Nationen später auf diesen Grundsatz mit der Immatrikulationspflicht für alle Studenten geantwortet haben⁴¹¹.

Für die Scholaren der Universität Orléans hatte damit hinsichtlich ihrer Rechtssituation spätestens seit Ende des 14. Jahrhunderts der Königsschutz die international gültige Immunität des clericus abgelöst. Wie lebensnotwendig die ständige Erneuerung der königlichen *salvanguardia* war, zeigt das spektakuläre Ereignis von 1522, als alle fremden Scholaren, darunter die gesamte Deutsche Nation „*non obtentis scholarium privilegiis*“ in Haft genommen wurden⁴¹². Zwar konnte durch Bürgenstellung die Entlassung bald erreicht werden, die Situation normalisierte sich jedoch erst wieder, nachdem Fürsprecher am französischen Hof die Erneuerung der Schutzprivilegien durchgesetzt hatten.

Die Tatsache, daß Stadt, *prévôté* und *bailli* auch krasse gegen die fremden Studenten gerichtete Übergriffe der Polizei ungeahndet ließen⁴¹³, ja in manchen Fällen der Deutschen Nation überhaupt jede Rechtshilfe verweigerten⁴¹⁴, zwang zur Selbsthilfe. Die Ermordung und Beraubung des Studenten Georg von Musloe wurde zu einem Testfall für die Wirksamkeit des Königsschutzes: obgleich der *prévôt* auf Druck des Parlaments das Todesurteil über den Mörder gefällt hatte, mußte die Nation eigene Vertreter nach Amboise entsenden — wohin der Täter geflüchtet war —, die ihn dort verhaften und auch selbst nach Orléans zurückführen mußten⁴¹⁵. Die Kosten waren noch Jahre danach nicht beglichen. Nur die Appellation an das Parlament oder direkt an den König versprach in solchen Fällen Erfolg. Verlor die Nation den Wettlauf um die Gnade des Königs, wie im Falle des Theobald Lelius (L. P. I, 190), blieb ihr nichts anderes übrig, als selbst Gnade zu gewähren, wobei sie höchstens noch die Komplizen ausnehmen konnte⁴¹⁶.

⁴¹¹ Cf. den Fall des Sigismund Stamler (L. P. I, 153), dem die Deutsche Nation jede Hilfe vor Gericht verweigerte, da er nicht immatrikuliert war; cf. dazu auch oben p. 78.

⁴¹² Cf. L. P. I, 258, 26 ff. Das Beispiel einer königlichen *sauvegarde* cf. bei FOURNIER, Statuts I, Nr. 173.

⁴¹³ Cf. L. P. I, 178, 14 ff. und 195, 9 ff. (Tod der Studenten Matthias Cornelii von Delft (L. P. I, 122) und Absalon Grüner (L. P. I 195 f.) durch die Stadtwache von Orléans); cf. den Fall Lelius (L. P. I, 190) im Liber Receptorum, D 223, fol. 37r+v.

⁴¹⁴ So im Fall Grüner, cf. L. P. I, 195, 25 ff. und im Fall der von einem Landadligen (*nobilis ruranus*) bei Etampes als Geiseln festgehaltenen Brüder von Ortenberg (L. P. I, 255).

⁴¹⁵ Cf. L. P. I, 304, 17 ff.; die Kosten der Reise nach Amboise cf. in D 223, fol. 102 ff.

⁴¹⁶ D 223, fol. 37 ff.

Die direkte Vertretung ihrer Mitglieder bei der Verfolgung solcher Prozesse scheint die Nation aber bewußt vermieden zu haben, wohl um nicht offen die Zuständigkeit der *prévôté* zu umgehen. Castorp (L. P. I, 271), der erst sein Klagerecht an die Nation abgetreten hatte, da er selbst verwundet war und nicht tätig werden konnte, erhielt vom Prokurator Geld, damit er nach seiner Genesung in Paris die Sache selbst verfolgen konnte⁴¹⁷. Ebenso verfuhr man im Fall des Daniel Hornung⁴¹⁸, wobei sich der amtierende Prokurator auf das vorliegende Statut berufen konnte.

Die zunehmende Unsicherheit der religiösen Situation seit den dreißiger Jahren — wie der Student Emond Palland (L. P. I, 322) im Jahre 1535 nach Hause berichtete, hat man in Orléans alle Deutschen schlechthin mit Protestanten identifiziert⁴¹⁹ — sowie der politischen seit 1540, verstärkte die Abhängigkeit der deutschen Scholaren vom französischen König, der mindestens zweimal mit direkten Mandaten zum Schutz von Mitgliedern der Deutschen Nation eingriff: 1535 im Fall des wegen „lutters handel“ inhaftierten Martin Boye aus Utrecht (L. P. I, 318) und 1554 im Fall des Wilhelm von Roon (L. P. I, 384), der von einem hohen königlichen Beamten wegen des zwischen Frankreich und dem Reich ausgebrochenen Krieges willkürlich verhaftet worden war⁴²⁰. Der Schutzbrief von 1554 stellte dabei die an französischen Universitäten studierenden Studenten mit den „Regnicolles“ auf eine Stufe, gewährte ihnen also dieselben Rechte, wie den einheimischen Scholaren: ... que defunctz noz predecesseurs Roys, amateurs des Lettres, ont de longtemps institué en aucuns Lieux de nostre Royaulme, Universités munieés et garnies de personaiges d'experience et scavoir requis pour endoctriner toutes personnes tant Regnicolles, que Estrangieurs, en toutes et chascunes Les Sciences, que pour le iourdhuy, moyenant La grace de Dieu nostre Createur nous sont ouvertes, et icelles Universitez donneés de plusieurs beaulx et notables privillieges qui en nostre nouvel advenement à la Couronne, auroient esté par nous confirmez. Et combien qu'à aucuns de ses suppostz desdites Universites actuellement et

⁴¹⁷ D 223, fol. 78 (Abrechnung des Rezeptors Leonhard Langenmantel (L. P. I, 270): *Primo Engelberto dedi III fr. iussu Nationis. Nam cum d. Engelbertus a quibusdam Nebulonibus (quos Ruffianos vocant) immeritissime atque letaliter esset in edibus suis vulneratus, a Natione nostra impetravit ut Natio subministraret illi, quandoquidem opus esset pecuniarum ad eam Iniuriam persequendam.*

⁴¹⁸ D 214, fol. 52r ff. u. D 4, fol. 105v.

⁴¹⁹ Cf. künftig im biographischen Teil des *Liber Procuratorum Nationis Germanicae*.

⁴²⁰ D 214, fol. 122v.

sans fraude estudiants, encores qu'ils soient Estrangieurs, ne puisse estre donné empeschement en leur estude soit en temps de paix ou de guerre⁴²¹.

Das Privileg Heinrichs IV. „de Germanorum iurisdictione“ vom 15. 7. 1608 schloß die Entwicklung ab; es heißt darin, daß durch den hohen Anteil des Adels die Deutsche Nation dem prévôt als einem „juge de roturiers“ entzogen und jetzt der bailli allein zuständiger Richter sei. Die Privilegien der Nation gestatteten es auch nicht, innerhalb ihrer die „nonnobles“ von den „nobles“ zu trennen und sie verschiedenen Gerichten zu unterstellen⁴²². Erst seit dieser Zeit erscheint die Deutsche Nation in Orléans als eine fast ausschließlich vom Adel geprägte Korporation.

Statut Nr. 70 (30. 6. 1558): *Statutum modum et quantitatem pecuniae nationis mutuo dandae continens*.

(D 4, fol. 106v; unedierte; Titel und Text von der Hand des Prokurators Johannes Michael Cronenburch; cf. D 214, fol. 210).

Inhalt: Da die Nation immer wieder mit ihren säumigen Schuldnern in Schwierigkeiten kommt, soll nur noch gegen „praediis aut praedibus“ oder gegen Bürgenstellung ausgeliehen werden. Innerhalb von drei Monaten soll mit der Rückzahlung begonnen werden, in welchen Raten, das soll in arbitrio Nationis bleiben.

Statut Nr. 71 (undatiert; erste Hälfte 1559): *Statutum quo rectum temporis spatium novitiis praescribitur intra quod nomina nationi dabunt*.

(D 4, fol. 107; unedierte; Titel und Text von der Hand des Prokurators Arnold von Stommel; cf. D 214, fol. 223; cf. oben die Statuten Nr. 42 und Nr. 50).

Inhalt: Alle novitii müssen sich innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Ankunft in Orléans bei der Deutschen Nation immatrikulieren, sonst sollen sie nicht mehr angenommen werden.

Statut Nr. 72 (17. 10. 1559): *Statutum de vicissitudine in eligendis procuratoribus in posterum observanda*.

(D 4, fol. 107v; unedierte; Titel und Text von der Hand des Prokurators Paulus Lignarius aus Breslau; cf. D 214, fol. 243v).

⁴²¹ D 214, fol. 122 ff.

⁴²² Vollständig bei A. GÖLNITZ, Ulysses Belgico-Gallicus, fidus tibi dux et Achates per Belgicum, Hispan., Regnum Galliae, ducatum Sabaudiae, Turinum usque Pedemonti Metropolim. Lugdun. Batav. 1631, p. 245 ff.

Inhalt: Über den Wechsel von Prokuratoren „ex Germania inferiori“ und „ex Germania superiori“ wurde in der Nation viel gestritten; ein Statut fehlte bis zu diesem Zeitpunkt. Man beschließt daher, daß jetzt nach der Amtszeit des Paulus Lignarius zunächst zwei Prokuratoren ex inferiori, danach zwei ex Germania superiori gewählt werden sollen. Danach werden die Prokuratoren regelmäßig aus beiden Herkunftsgebieten genommen.

Statut Nr. 73 (7. 10. 1566): *Nova constitutio in contumaciter absentes dum conventus nationis celebrandus est.*

(D 4, fol. 109v; unedierte; Titel und Text von Prokurator Antonius Polmann; cf. D 214, fol. 435).

Inhalt: Wer den Nationsversammlungen unentschuldigt fernbleibt, soll eine Buße von 6 sol. zahlen.

Statut Nr. 74 (18. 10. 1566): *Constitutio in novitios et studiosos advenas qui nomen nationi dare recusant.*

(D 4, fol. 110; unedierte; Titel und Text von Prokurator Georg Ketteler; cf. D 214, fol. 437); cf. auch Statuten Nr. 42, 50, 71).

Inhalt: Das Statut von 1559 wird erneut bestätigt, wonach jeder Neuankömmling sich innerhalb von sechs Wochen bei der Deutschen Nation einschreiben muß. Bleibt eine dreimalige Aufforderung durch den Bedell unbeachtet, wird der betreffende Student „in tabulas Cerites“ verzeichnet⁴²³.

Statut Nr. 75 (23. 11. 1566): *Lex de symbola quam quisque sodalium conferre debeat ad bibliothecae ornatum.*

(D 4, fol. 111; unedierte; Titel und Text von der Hand des Prokurators Ober-tus Giphanius; cf. D 214, fol. 443).

Inhalt: Von allen Angehörigen der Deutschen Nation wird eine Bibliotheksabgabe erhoben; von den Neuimmatrikulierten 6 sol. tur., von den Lizentiaten 1 Teston⁴²⁴ und von den Doktoren 1 „libra Francica“⁴²⁵.

⁴²³ Seit wann solche tabulae Caeritum geführt wurden, ist nicht festzustellen. Die früheste Nennung ist eine Randnotiz zum Immatrikulationseintrag des Christian von Cornsheim (L. P. I, 47). Im Jahre 1567 wurde ein solches Verzeichnis, das wohl hauptsächlich die Schuldner der Nation versammelte, im Liber Assessorum (D 231, fol. 406 ff.) geführt: nomina quorundam qui minus graviter in Nationem nostram delinquentes, digni tamen videantur ut, exempli ergo, sub calami nostri cuspidem veniant, ne quivis temere Nationem contemnat ludibrioque habeat. (Cf. auch Statut Nr. 78).

⁴²⁴ Eine Silbermünze, die 1517 10 sol. wert war (cf. D 224, fol. 7v); 1566, bei leicht erhöhtem Silbergehalt 12 sol. cf. DIEUDONNÉ, Manuel de Numismatique II, p. 328.

⁴²⁵ = 20. sol.

Ein Zusatz von derselben Hand: *Hic postea tacita lege aliqua ex parte derogatum est institutumque ut omnes omnino sive inscribantur, sive honores scholasticos accipiant 6 sol. tantummodo in utilitatem Bibliothecae conferre teneantur*⁴²⁶.

Statut Nr. 76 (31. 12. 1566): *Lex de die epuli nationis anniversarii.*

(D 4, fol. 111; unediert; Titel und Text von der Hand des Prokurators Ober-tus Giphanius; cf. D 214, fol. 443).

Inhalt: Die Nation beschließt, „ut epulum Nationis sollemne et anniversarium posthac ipsis Kalendis Januariis celebretur, abolito et abrogato priore more et mentione magorum (cf. dazu oben p. 65).

Statut Nr. 77 (4. 1. 1567): *Lex de modo et nova ratione qua posthac mutuum dare natio debeat.*

(D 4, fol. 111; unediert; Titel und Text von der Hand des Prokurators Ober-tus Giphanius; cf. D 214, fol. 443).

Inhalt: Die Nation beschließt, daß sie an ihre Mitglieder nur noch dann Geld ausleiht, wenn diese Bürgen stellen und eine „formula syngraphae“ ausstellen, wie sie auf fol. 111v des Liber Statutorum niedergelegt worden ist. Das Statut von 1558 (Nr. 70) ist damit teilweise überholt.

Statut Nr. 78 (1. 4. 1567): *Novella constitutio de iis quae in comitiis nationis singulis trimestribus praelegenda sunt.*

(D 4, fol. 112; unediert; Titel und Text von der Hand des Prokurators Hugo Blotius; cf. D 214, fol. 455v).

Inhalt: In jedem Trimester bei der Wahl des neuen Prokurators sollen die Eide aller Amtsträger der Nation laut verlesen werden, dazu „ea quae a libri Adessorii pagina 406 usque ad paginam 420 partim inscripta

⁴²⁶ Zur Bibliothek der Deutschen Nation in Orléans bereite ich eine eigene Arbeit vor. Die beträchtlichen Reste dieser um 1560 eingerichteten Bibliothek sind heute Bestandteil des Fonds ancien der Bibliothèque Municipale von Orléans (Série B, Droit). Es existieren zwei ältere gedruckte Kataloge: *Catalogus Librorum qui Aureliae in Bibliotheca incl-clyte Nationis Germanicae extant secundum seriem literarum Alphabeti digestus*, cura et opera Gisberti Edingh, Aureliae apud Nicolaum Verion, Bibliopolam et Bedellum I. Nat. Germ. (1678); *Catalogus Librorum qui Aureliae in Bibliotheca Germanicae Nationis extant apud Antonium Rousselet* (1664).

sunt, partim fortasse a posteris de totius Nationis consensu, adscribenda sunt“⁴²⁷.

Statut Nr. 79 (3. 3. 1582): *Lex de nominibus recens adventantium libris procuratoriis adscribendis.*

(D 4, fol. 108v; unediert; Titel und Text von der Hand des Prokurators Johannes Perez de Malvenda; cf. D 215, fol. 163v).

Inhalt: Die Studenten sollen sich eigenhändig in die Matrikel eintragen, und zwar erst dann, wenn sie die Immatrikulationsgebühr bezahlt haben. Auf diese Weise ist eine bessere Kontrolle über die geleisteten Zahlungen möglich.

Statut Nr. 80 (2. Trimester 1582): *Lex nova de nominibus omnium collegarum eodem loco secundum ordinem temporis scribendis.*

(D 4, fol. 108v; unediert; Titel und Text von der Hand des Prokurators Johannes Ruischenberg; cf. D 215, fol. 173v).

Inhalt: Alle Neuimmatrikulierten sollen, ob adlig oder nicht, nur in der Reihenfolge ihres Eintritts in die Matrikel eingeschrieben werden.

Statut Nr. 81 (26. 5. 1583): *Statutum novum de multis exigendis.*

(D 4, fol. 112v; unediert; Titel und Text von der Hand des Prokurators Ludwig Carrion; cf. D 215, fol. 193v).

Inhalt: Der Bedell soll die Namen derjenigen Studenten notieren, die ständig den Versammlungen der Nation fernbleiben (cf. oben Statut Nr. 73).

Statut Nr. 82 (1. 7. 1583): *Statutum de doctorandis et licentiandis inscribendis.*

(D 4, fol. 112v; unediert; Titel und Text von der Hand des Prokurators Ludwig Carrion; cf. D 215, fol. 193v).

⁴²⁷ Die Acta Assessoria der Deutschen Nation beginnen mit dem Jahr 1566. Sie verzeichnen die der Nation überlassenen Bücher, Bibliotheksordnungen, ausgeliehene oder verlorene Bücher usw., cf. SOYER, Inventaire, p. 166 ff.; zum hier erwähnten Verzeichnis cf. Anm. 423.

Inhalt: In Zukunft sollen die Namen aller Promovierten in der Matrikel verzeichnet werden (cf. oben p. 81).

Statut Nr. 83 (6. 10. 1583): ohne Titel.

(D 4, fol. 112v; unedierte; Text von der Hand des Prokurators Ludwig Carrion; cf. D 215, fol. 193v ff.).

Inhalt: Die Nation beschließt, daß nicht mehr als 12 coronati⁴²⁸ für das jährliche Fest „ex aerario Nationis“ genommen werden sollen.

Statut Nr. 84 (6. 10. 1583): *Nova constitutio de libris utendis dandis*.

(D 4, fol. 110v; unedierte; Titel und Text von der Hand des Prokurators Ludwig Carrion; cf. oben die Statuten Nr. 81 bis 83).

Inhalt: Aus der Bibliothek der Deutschen Nation soll nur an Mitglieder ausgeliehen werden (cf. Statut Nr. 75 und 86).

Statut Nr. 85 (20. 11. 1584): *Lex quaestoria*.

(D 4, fol. 109v; unedierte; Titel und Text von der Hand des Prokurators Petrus von Palandt; cf. D 215, fol. 236).

Inhalt: Der Rezeptor hat zweimal im Monat abzurechnen (cf. oben das Statut Nr. 14).

Statut Nr. 86 (23. 5. 1596): ohne Titel.

(D 4, fol. 112v; unedierte; Text von der Hand des Prokurators Tobias Cunius; cf. D 216, fol. 69v).

Inhalt: Die Nation beschließt, „extra urbem hanc euntibus et degentibus quamvis immatriculatis“ keine Bücher mehr auszuleihen (cf. die Statuten Nr. 75 und 84).

Statut Nr. 87 (17. 6. 1596): ohne Titel.

(D 4, fol. 113; unedierte; Text von der Hand des Prokurators Tobias Cunius; cf. Statut Nr. 86).

Inhalt: Die Nation soll nur dann Geld an Mitglieder verleihen, wenn dabei der Inhalt der Kasse nicht unter 10 Kronen sinkt.

⁴²⁸ Écu d'or couronné, zu dieser Zeit im Wert von 60 sol. tur., cf. DIEUDONNÉ, Manuel de Numismatique II, p. 332 f.

III.

Die Bedeutung der Deutschen Nation in Orléans im Gesamtzusammenhang des Lehrbetriebes an den europäischen Rechtsfakultäten im 15. und 16. Jahrhundert ist wegen der fehlenden Vergleichsmöglichkeiten noch nicht definitiv einzuschätzen. Frankreich besaß im 15. und 16. Jahrhundert eine ganze Reihe von Rechtsschulen, die fast alle auch von deutschen Studenten frequentiert worden sind, über deren Organisation wir aber so gut wie nichts wissen. Bourges besaß eine Deutsche Nation, die nicht nur von Orléans her häufig besucht wurde⁴²⁹; auch die Studienverhältnisse waren hier denen in Orléans sehr ähnlich: da es keine Kollegien gab, wohnten viele Studenten in den Pädagogien der Professoren⁴³⁰. Die bisher bekannten Fälle lassen den Schluß zu, daß in Bourges das bürgerliche Element unter den deutschen Studenten überwog, jedoch ist hieraus noch kein besonderer Unterschied zu den Verhältnissen in Orléans zu konstruieren. Auch ist die Bedeutung der Universität Orléans für die deutschen Rechtshörer im ausgehenden Mittelalter sicher nicht mit dem bloßen Hinweis auf die soziale Zusammensetzung der Deutschen Nation — als einer Ausbildungsstätte des Adels — zu erklären. Ein knappes Drittel aller bis 1550 immatrikulierten Studenten hatte eine bürgerliche Herkunft, wenn auch hier die Spanne vom wohlhabenden ratsfähigen Geschlecht, wie bei den Brüdern Silberborner (L. P. I, 272) aus Worms — die vergleichbaren Familien in den großen süddeutschen Reichsstädten, teilweise bereits landsässig, mit ihrem weit größeren politischen Gewicht sind dabei viel eher dem Adel zuzurechnen —, über abgesunkenen Landadel bis zum Handwerkerssohn reicht. Auch im Adel selbst zeigt die Deutsche Nation alle Absichtungen: neben den Vertretern des hohen Adels, der Pfalz-, Mark-, Landgrafen, Grafen und Freiherren, die alten „Geschlechter“, die große Gruppe des „neuen Adels“, der „durch Herren Dienst, Krieg oder andere ehrliche Mitl zu disem Standt kommen“⁴³¹ und den kleinen Ortsadel. Knapp 40 %

⁴²⁹ In der Amerbach-Korrespondenz wird Bourges als eine von Deutschen frequentierte Universität viel häufiger erwähnt als Orléans; DOTZAUER hätte für seinen mißglückten Rekonstruktionsversuch der Matrikel von Bourges hier mindestens zwei Dutzend Nachweise gewinnen können, cf. W. DOTZAUER, Deutsche Studenten an der Universität Bourges (1971).

⁴³⁰ Z. Bsp. Amerbach-Korrespondenz IV, p. 234.

⁴³¹ Hundt, Bayrisch Stammen-Buch I, (1598), zit. nach EULER, Konnubium, p. 62, in: Deutscher Adel (1430—1555), Büdinger Vorträge 1963 (1965).

aller deutschen Studenten haben in Orléans sich als adlig eingeschätzt⁴³², jedoch trifft das nur für die aus den engeren Reichsgebieten kommenden Studenten zu; der bürgerliche Anteil unter den aus Flandern, Brabant und den Niederlanden stammenden Scholaren ist wesentlich höher.

Auch das geographische Argument scheint mir ohne besondere Aussagekraft zu sein. Zwar läßt die Zusammensetzung der Deutschen Nation im Jahre 1378 erkennen, daß die Universität Orléans gerade für die in den Ostprovinzen und an den Küsten des Baltischen Meeres wohnenden Scholaren einen großen Vorteil bot: sie war ausschließlich zu Schiff zu erreichen, war doch die Loire damals der wichtigste Schifffahrtsweg Frankreichs überhaupt⁴³³. 15. und 16. Jahrhundert zeigen jedoch ein breiteres Herkunftsspektrum der Deutschen in Orléans, besonders auch Studenten aus der „Germania superior“ und ihren angrenzenden Provinzen, von wo aus die italienischen Universitäten schneller erreichbar gewesen wären.

Ein Vergleich mit anderen Nationen an französischen Rechtsfakultäten ist heute noch nicht möglich⁴³⁴. Die einzige Monographie über eine hauptsächlich von Juristen besuchte deutsche Nation ist die Arbeit Weigles über Perugia⁴³⁵. Obwohl die Verfassung dieser Organisation nur skizziert ist, lassen sich im Vergleich einige unterscheidende Merkmale isolieren: einmal besaß der Prokurator der Deutschen Nation in Perugia — Prior genannt — sehr viel mehr Vollmachten, besonders disziplinarischer Art, als sein Kollege in Orléans, zum anderen war die Nation selbst eine wesentlich geschlossenere Institution als die Nation in Orléans. Zum Teil lag das wohl auch an ihrer Tradition — sie war aus einer religiösen Bruderschaft der gewerbe- und handeltreibenden Deutschen und Franzosen in Perugia hervorgegangen, der *confraternità degli ultramontani*, und hatte noch im Anfang des 16. Jahrhunderts nichts mit Studenten zu tun —, daß ihre Organisation viel unabhängiger von den lokalen Institutionen arbeitete als die Nation in Orléans: in Perugia war sogar der Bedell ein Deutscher, der doch auch Aufgaben der Vermittlung zwischen der einheimischen Bevölke-

⁴³² Dieser Prozentsatz läßt sich ziemlich genau auch anhand der im *Liber Receptorum* aufgeführten Immatrikulationsgebühren für die Zeit zwischen 1504 und 1534 errechnen.

⁴³³ DION, Orléans et l'ancienne Navigation de la Loire, in: *Actes du Congrès sur l'ancienne Université d'Orléans* 1961, Orléans (1962), p. 31 ff.

⁴³⁴ Bei den in Kürze in Druck gehenden Biographien der deutschen Studenten an der alten Universität Orléans zwischen 1440 und 1546 konnten weder die italienischen Universitätsarchive noch die übrigen französischen Rechtsschulen systematisch berücksichtigt werden. Eine Vervollständigung dieser Arbeiten ist aber wünschenswert.

⁴³⁵ F. WEIGLE, Deutsche Studenten in Italien. Teil I. Die Deutsche Nation in Perugia, in: *QFIAB* 32 (1942) p. 112 ff.

rung und den Studenten wahrzunehmen hatte. Auch die Kontrolle der Finanzverwaltung der Nation wurde in Perugia nur von den deutschen Amtsträgern durchgeführt, nicht wie in Orléans von einem ortsansässigen Notar. Die Leistungen dieser Nation sind jedoch sonst völlig identisch mit denen der Nation in Orléans: sie bot ihren Mitgliedern den ersten Rechtsschutz, sie ließ ihnen zu günstigen Bedingungen Geld, sie übte einen eigenen religiösen Kult, sie stellte den Scholaren eine Arbeitsbibliothek zur Verfügung, sie sorgte für ihre Toten und unterhielt die Gräber. Gemeinsamkeit bestand auch in der wesentlichsten Frage ihrer Verfassung: die *summa potestas* lag bei der Mitgliederversammlung, nicht beim Prior, bzw. dem Prokurator. Auch hinsichtlich der Herkunftsgebiete ihrer Mitglieder läßt sich für die Nation in Perugia kein besonderer Schwerpunkt ausmachen. Sozialgeschichtlich geht ihre Entwicklung mit der Deutschen Nation in Orléans parallel: seit Ende des 16. Jahrhunderts wird sie zunehmend eine Domäne des Adels.

Weigles Darstellung der Deutschen Nation in Perugia bestätigt damit auch die Charakteristik der italienischen Universitäten als Studentenuniversitäten. In Perugia besaß die Deutsche Nation sogar Immobilien, deren Einkünfte in ihre Kasse flossen, während in Orléans die finanzielle Abhängigkeit von Pfandnehmern und Geldverleihern beinahe ein Dauerzustand war⁴³⁶. Prekärer als an italienischen Universitäten war auch die rechtliche Situation der fremden Studenten in Orléans: sie konnten sich nicht auf einen eigenen Rektor stützen, der noch bis ins 15. Jahrhundert hinein die Strafgerichtsbarkeit über die Studenten behalten hatte⁴³⁷. Unter den übrigen französischen Rechtsschulen besaß freilich Orléans durch seine geographische Lage hier den Vorteil der „Königsnähe“, und „Königsnähe“ allein garantierte, wie wir gesehen haben, einen wirksamen Schutz der deutschen Studenten.

Vor einem solchen Forschungshintergrund rückt neben ihrer Organisation die personelle Zusammensetzung der Deutschen Nation in Orléans in das Zentrum zukünftiger Untersuchungen. Das Bedürfnis nach prosopographischen Arbeiten für das ausgehende Hoch- und das Spätmittelalter ist in den letzten Jahren ganz allgemein, besonders aber auch von der Rechtsgeschichte formuliert worden⁴³⁸. Gerade systematische biographische Arbeiten,

⁴³⁶ Cf. oben p. 40 f.

⁴³⁷ Cf. RASHDALL, *The Universities of Europe in the Middle Ages* I, p. 178; KIBRE, *The Nations in the Mediaeval Universities* (1948), p. 120 ff.

⁴³⁸ Die Thematik wurde von F. WIEACKER auf der 27. Versammlung deutscher Histo-

die an mehreren Generationen an einer bestimmten Universität immatrikulierter Studenten durchgeführt werden, lassen hoffen, daß in einer Reihe erst lückenhaft erforschter sozialgeschichtlicher Bereiche unsere Kenntnisse erweitert werden: da ist die Frage nach der Wirkungsmöglichkeit, welche sich den Trägern der an allen damaligen Universitäten gelehrt Theorie von der subsidiären Geltung des Römischen Rechts eröffnete, eine Frage, die gerade auch durch den Mangel an prosopographischen Forschungen bisher noch nicht vollständig zu beantworten ist⁴³⁹; oder, neben den Möglichkeiten späterer Berufsausübung, die Frage nach dem Gewicht des juristischen Fachwissens auch außerhalb einer spezifisch juristischen Tätigkeit als Berater von Städten und Fürsten oder als „angestellter Jurist“⁴⁴⁰. Der durch das Jurastudium begünstigte Aufstieg einzelner Familien oder ganzer Familiengruppen, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung ihrer juristisch gebildeten Mitglieder auch in verwandtschaftliche Beziehungen zueinander traten, wird sich über längere Zeiträume hinweg detailliert verfolgen lassen.

Nicht zuletzt werden sich zur wenig erforschten wissenschaftlichen Bedeutung der Universität Orléans im 14., 15. und 16. Jahrhundert Aussagen machen lassen, so durch eine Reihe zutage geförderter Vorlesungsnachschriften auch zur Frage nach dem Wissensstand der Studenten in bestimmten Phasen ihrer Ausbildung. Die Stellung der Universität Orléans innerhalb dieser Ausbildungsgänge wird sich bereits durch die Reihenfolge aller im fraglichen Zeitraum von den deutschen Studenten besuchter Universitäten genauer definieren lassen; dadurch erhalten wir zugleich Hin-

riker in Freiburg/Breisgau angesprochen, cf. Beiheft zur Zeitschrift GWU (1969), p. 29—31; cf. auch GENZMER, Kleriker als Berufsjuristen im späten Mittelalter, in: *Études d'Histoire du Droit Canonique dédiées à Gabriel Le Bras*, II (1965), p. 1207 ff.; COING, *Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland* (1967), p. 45 ff.; besonders betont wurde die Rolle der biographischen Arbeiten in der Geschichtswissenschaft auf dem XIIIe Congrès International des Sciences Historiques, in Moskau im Jahre 1970, cf. *Rapports I.*, ed. Moskau 1973; für die bisher wenig bekannte Gruppe der „angestellten Humanisten“ wurde die Notwendigkeit prosopographischer Untersuchungen während der Tagung der Senatskommission für Humanismusforschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Freiburg/Breisgau im September 1974 angesprochen; auch die „angestellten Juristen“, die weder publizistisch oder durch eine Gutachtertätigkeit an die Öffentlichkeit traten, noch im Dienst der Fürsten gestanden haben, sind als Individuen und als Gruppe fast ganz unbekannt.

⁴³⁹ Cf. hierzu COING, *Handbuch I*, p. 85 ff.

⁴⁴⁰ Es ist sicher kein Zufall, daß eine ganze Reihe ehemaliger Mitglieder der Deutschen Nation in Orléans, die weder einen juristischen Grad erworben hatten, noch eine juristische Tätigkeit ausübten, später, in endlose Zivilprozesse verwickelt, in den Akten des Reichskammergerichts wieder auftauchten.

weise auf die übliche an den Artistenfakultäten erlangte Vorbildung der Juristen, die durch Büchervermächnisse und Bibliothekskataloge aus dem Besitz der ehemaligen Studenten präzisiert werden können.

Der wissenschaftsgeschichtliche Aspekt erscheint mir um so wichtiger, als die Akten der Deutschen Nation in Orléans — etwa im Gegensatz zu den Akten der Deutschen Nation in Paris — erstaunlich wenig Einblicke in das Studium ihrer Mitglieder gewähren. Auch der schreibfreudige Prokurator von 1517, Adolf Eichholz, hatte die „*commoditates*“ seiner Nation nur im Gegensatz zu den übrigen Nationen in Orléans formuliert, ohne auf die Bedeutung des Unterrichts im Vergleich mit anderen Universitäten — er selbst hatte noch in Köln und Bologna studiert — einzugehen: *Ubi enim Novicius quilibet ad librum Nationis prefatum manu Procuratoris inscriptus fuerit puta modo et forma supradictis, poterit tunc, primo talis verum sese tam Universitatis quam Venerande nostre Nationis membrum dicere, scribere et ubique profiteri; secundum, locum tam in scholis quam in Natione libere ac secure lectionis audiende causa acceptare; tertio, iuribus ac privilegiis tam Universitatis quam Nationis pro tempore opportunitate gaudere et uti; quarto, tam a civitatis huius Preposito et Universitate quam eciam a Natione, cessantibus in dolo ac fraude defensari; quinto peculiariter, si captus fuerit, citraque culpam suam incarceratus seu compeditus, tunc Natio tenetur suis cum expensis in custodiis alimentare; sexto, in promotione licencie, presertim eo in alterutro iurium Baccalaureo aliubi existente pro minori precio promoveri quam reliqui Nationes omnes; septimo, potest secundum tenorem cuiusdam statuti nostre Nationis in antiquo eius libro scripti, completo scilicet tempore, eciam in eo loco unde venit, et in Baccalaureum et Licentiatum simul et semel promoveri*⁴⁴¹.

⁴⁴¹ D 244, fol. 9.